

1697/AB
vom 04.07.2025 zu 1907-1933/J, 1935-1944/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium
Bildung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.505.908

Der Abgeordnete zum Nationalrat MMag. Dr. Michael Schilchegger hat am 6. Mai 2025 folgende gleichlautende schriftliche parlamentarische Anfragen an mich gerichtet:

- Nr. 1907/J-NR/2025 betreffend COVID-19-Berufsschulverordnung - C-BSchVO, BGBl. II Nr. 164/2020
- Nr. 1908/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Berufsschulverordnung - C-BSchVO, BGBl. II Nr. 194/2020
- Nr. 1909/J-NR/2025 betreffend Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020
- Nr. 1910/J-NR/2025 betreffend Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 248/2020
- Nr. 1911/J-NR/2025 betreffend COVID-19-Schulverordnung 2020/21 - C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020
- Nr. 1912/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 397/2020
- Nr. 1913/J-NR/2025 betreffend Änderung der 2. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, 3. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 400/2020
- Nr. 1914/J-NR/2025 betreffend 4. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Änderung der 3. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und

forstwirtschaftliche Lehranstalten und Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBI. II Nr. 406/2020

- Nr. 1915/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 - C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 464/2020
- Nr. 1916/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 - C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 478/2020
- Nr. 1917/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 - C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 538/2020
- Nr. 1918/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 - C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 594/2020
- Nr. 1919/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 - C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 19/2021
- Nr. 1920/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 - C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 28/2021
- Nr. 1921/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 - C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 56/2021
- Nr. 1922/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 - C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 143/2021
- Nr. 1923/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 - C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 159/2021
- Nr. 1924/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 - C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 170/2021
- Nr. 1925/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 - C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 179/2021
- Nr. 1926/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 - C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 218/2021
- Nr. 1927/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 - C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 261/2021
- Nr. 1928/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 - C-SchVO 2021/22, BGBI. II Nr. 374/2021
- Nr. 1929/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 - C-SchVO 2021/22, BGBI. II Nr. 392/2021
- Nr. 1930/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 - C-SchVO 2021/22, BGBI. II Nr. 434/2021
- Nr. 1931/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 - C-SchVO 2021/22, BGBI. II Nr. 469/2021
- Nr. 1932/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 - C-SchVO 2021/22, BGBI. II Nr. 473/2021
- Nr. 1933/J-NR/2025 betreffend Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 - C-SchVO 2021/22, BGBI. II Nr. 532/2021

- Nr. 1935/J-NR/2025 betreffend Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22, BGBI. II Nr. 7/2022
- Nr. 1936/J-NR/2025 betreffend Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22, BGBI. II Nr. 43/2022
- Nr. 1937/J-NR/2025 betreffend Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22, BGBI. II Nr. 54/2022
- Nr. 1938/J-NR/2025 betreffend Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22, BGBI. II Nr. 60/2022
- Nr. 1939/J-NR/2025 betreffend Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22, BGBI. II Nr. 70/2022
- Nr. 1940/J-NR/2025 betreffend Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 und der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2021/22, BGBI. II Nr. 150/2022
- Nr. 1941/J-NR/2025 betreffend Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22, BGBI. II Nr. 154/2022
- Nr. 1942/J-NR/2025 betreffend Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22, BGBI. II Nr. 161/2022
- Nr. 1943/J-NR/2025 betreffend Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 und der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2021/22, BGBI. II Nr. 202/2022
- Nr. 1944/J-NR/2025 betreffend COVID-19-Schulverordnung 2022/23 und Änderung der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2021/22, BGBI. II Nr. 328/2022

Diese Anfragen darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten und Folgendes vorausschicken:

Es wurden 37 parlamentarische Anfragen (PA) betreffend Verordnungen im Schulwesen, die im Zusammenhang mit Covid-19 erlassen wurden, an mein Ministerium gerichtet. Aufgrund der gleichlautenden Fragestellungen zu den einzelnen Verordnungen wird eine zusammengefasste Beantwortung abgegeben. Auf Besonderheiten einzelner Verordnungen wird gesondert hingewiesen. Zur systematischen Einordnung der einzelnen Verordnungen im Lichte der gegenständlichen parlamentarischen Anfragen (PA) darf ein tabellarischer Überblick gegeben werden.

PA Nr.	I. Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-BSchVO)	Kundmachung
1907	BGBI. II Nr. 164/2020 (Stammfassung)	20. 04. 2020
1908	BGBI. II Nr. 194/2020 (Novelle)	30. 04. 2020
1911	BGBI. II Nr. 384/2020 (Novelle)	03. 09. 2020

PA Nr.	II. Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20, 2020/21, 2021/22, 2022/23 (C-SchVO)	Kundmachung
1909	BGBI. II Nr. 208/2020 (Stammfassung C-SchVO 2019/20)	13. 05. 2020
1910	BGBI. II Nr. 248/2020 (Novelle)	02. 06. 2020
1911	BGBI. II Nr. 384/2020 (Stammfassung C-SchVO 2020/21)	03. 09. 2020
1912	BGBI. II Nr. 397/2020 (Novelle)	11. 09. 2020
1913	BGBI. II Nr. 400/2020 (Novelle)	15. 09. 2020
1914	BGBI. II Nr. 406/2020 (Novelle)	18. 09. 2020
1915	BGBI. II Nr. 464/2020 (Novelle)	02. 11. 2020
1916	BGBI. II Nr. 478/2020 (Novelle)	14. 11. 2020
1917	BGBI. II Nr. 538/2020 (Novelle)	03. 12. 2020
1918	BGBI. II Nr. 594/2020 (Novelle)	22. 12. 2020
1919	BGBI. II Nr. 19/2021 (Novelle)	15. 01. 2021
1920	BGBI. II Nr. 28/2021 (Novelle)	22. 01. 2021
1921	BGBI. II Nr. 56/2021 (Novelle)	04. 02. 2021
1922	BGBI. II Nr. 143/2021 (Novelle)	01. 04. 2021
1923	BGBI. II Nr. 159/2021 (Novelle)	09. 04. 2021
1924	BGBI. II Nr. 170/2021 (Novelle)	15. 04. 2021
1925	BGBI. II Nr. 179/2021 (Novelle)	22. 04. 2021
1926	BGBI. II Nr. 218/2021 (Novelle)	12. 05. 2021
1927	BGBI. II Nr. 261/2021 (Novelle)	14. 06. 2021
1928	BGBI. II Nr. 374/2021 (Stammfassung C-SchVO 2021/22)	25. 08. 2021
1929	BGBI. II Nr. 392/2021 (Novelle)	10. 09. 2021
1930	BGBI. II Nr. 434/2021 (Novelle)	15. 10. 2021
1931	BGBI. II Nr. 469/2021 (Novelle)	16. 11. 2021
1932	BGBI. II Nr. 473/2021 (Novelle)	19. 11. 2021
1933	BGBI. II Nr. 532/2021 (Novelle)	10. 12. 2021
1935	BGBI. II Nr. 7/2022 (Novelle)	10. 01. 2022
1936	BGBI. II Nr. 43/2022 (Novelle)	03. 02. 2022
1937	BGBI. II Nr. 54/2022 (Novelle)	10. 02. 2022
1938	BGBI. II Nr. 60/2022 (Novelle)	17. 02. 2022
1939	BGBI. II Nr. 70/2022 (Novelle)	25. 02. 2022
1940	BGBI. II Nr. 150/2022 (Novelle)	07. 04. 2022
1941	BGBI. II Nr. 154/2022 (Novelle)	13. 04. 2022
1942	BGBI. II Nr. 161/2022 (Novelle)	20. 04. 2022
1943	BGBI. II Nr. 202/2022 (Novelle)	30. 05. 2022
1944	BGBI. II Nr. 328/2022 (Stammfassung C-SchVO 2022/23)	29. 08. 2022
PA Nr.	III. 3. C-SchulampelphasenVO für ZLA und höhere luf. Lehranstalten (Änderung 2.C-SchulampelphasenVO) 4. C-SchulampelphasenVO für ZLA und höhere luf. Lehranstalten (Änderung 3.C-SchulampelphasenVO)	Kundmachung
1913	BGBI. II Nr. 400/2020 (Novelle)	15. 09. 2020
1914	BGBI. II Nr. 406/2020 (Novelle)	18. 09. 2020

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die schulischen Regelungen im Wesentlichen nach Schuljahren gegliedert sind, da dies für den Schulbetrieb zweckmäßig und notwendig war. Im Verlauf der Pandemie kam es immer wieder zu Veränderungen, sowohl des Virus

selbst und damit der Infektiosität und des Risikos sowie Schweregrads der Erkrankungen, als auch der zur Bekämpfung der Pandemie zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sowie des verfügbaren Datenmaterials und der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Insbesondere die Verfügbarkeit von FFP2-Masken und Tests in ihren verschiedenen Formen, die zu Beginn der Pandemie beide nicht ausreichend vorhanden waren, als auch die Verfügbarkeit von Impfstoffen und Medikamenten, die nach einiger Zeit erhältlich waren, hatten erheblichen Einfluss auf die möglichen und erforderlichen Regelungen. Um diesen Entwicklungen entsprechend eine jeweils sachgerechte Vorgangsweise zu wählen, waren immer wieder Änderungen der Verordnungen für das jeweilige Schuljahr erforderlich.

Weiters darf auf den Bericht des Rechnungshofes „Bund 2023/24“ (Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie) hingewiesen werden, welcher eine umfassende Darstellung der rechtlichen Regelungen (Anhang B) sowie eine chronologische Auflistung der Maßnahmen (Anhang A) an den Schulen während der Covid-19-Pandemie enthält. Die rechtlichen Regelungen und Maßnahmen entwickelten sich aufgrund der jeweiligen Sachlage, abhängig von Virusvarianten und verfügbarem Datenmaterial, kontinuierlich weiter.

Zu Frage 1:

- *Inwiefern wurden Umstände, die für die Erlassung der im Titel genannten Verordnung seinerzeit maßgebend waren, dokumentiert?*
 - a. *Wenn es keine Dokumentation gibt, weshalb nicht?*
 - b. *Was waren - auf Basis der Dokumentation - die seinerzeit maßgebenden Gründe für die Verordnungserlassung?*

Zu den PA Nr. 1907/J-NR/2025 und 1908/J-NR/2025: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (COVID-19-Berufsschulverordnung – C-BSchVO), BGBl. II Nr. 164/2020 (Stammfassung) und BGBl. II Nr. 194/2020 (Novelle):

Die Verordnung wurde auf Grundlage der durch das 3. COVID-Gesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020, am 4. April 2020 geschaffenen Verordnungsermächtigung am 20. April 2020 erlassen.

Die Erlassung richtete sich auf die im Initiativantrag (402/A XXVII. GP) zu Artikel 16 bis 23 angeführten Zielsetzungen. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit und um den Berufsschülerinnen und -schülern einen geordneten Abschluss des Schuljahres zu ermöglichen, wurde diese Verordnung der C-SchVO vorgezogen und den Berufsschulen die Möglichkeit eines ortsungebundenen Unterrichts eröffnet.

Eine weitere Novellierung durch BGBl. II Nr. 384/2020 erfolgte gemeinsam mit der C-SchVO (siehe unten).

Zu den PA Nr. 1909/J-NR/2025 und 1910/J-NR/2025: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBI. II Nr. 208/2020 (Stammfassung für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21) und BGBI. II Nr. 248/2020 (Novelle):

Die Verordnung wurde auf Grundlage der durch das 3. COVID-Gesetzes, BGBI. I Nr. 23/2020, am 4. April 2020 geschaffenen Verordnungsermächtigung am 13. Mai 2020 erlassen. Die Erlassung richtete sich auf die im Initiativantrag (402/A XXVII. GP) zu Artikel 16 bis 23 angeführten Zielsetzungen. Die Verordnung ist mit der Erlassung der Verordnungen BGBI. II Nr. 248/2020 und BGBI. II Nr. 384/2020 außer Kraft getreten.

Gegen die Verordnung in ihrer Stammfassung wurde vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH vom 20.12.2020, V436/2020) erfolgreich Beschwerde erhoben. Der Verfassungsgerichtshof begründete dies in seinem Erkenntnis damit, dass ihm keine hinreichenden Entscheidungsgrundlagen übermittelt worden waren.

Zu den PA Nr. 1911/J-NR/2025 bis 1927/J-NR/2025: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBI. II Nr. 384/2020 (Stammfassung für das Schuljahr 2020/21) und alle Novellen dieser Verordnung:

Die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 enthielt neben Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie ein Ampelsystem mit Ampelphasen (Grün, Gelb, Orange und Rot), mit welchen je nach Sachlage unterschiedliche Maßnahmen für anwendbar erklärt wurden.

Anstoß für die Novellierungen waren die aktuellen epidemiologischen Entwicklungen und die darauf basierenden Entscheidungen der Bundesregierung bzw. Aufforderungen des Gesundheitsministeriums, zusätzliche Maßnahmen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der Pandemie und zur Vermeidung von Erkrankungen mit Covid-19 zu treffen.

Zur besseren Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen im Bildungsbereich wurde ein wissenschaftlicher Begleitakt erstellt (siehe die angeschlossenen Beilagen). In diesem wurden aktuelle Studien, Fachartikel und Forschungsberichte zum Infektionsgeschehen, Entwicklungen in Schulen und empfohlene Maßnahmen gesammelt und stetig erweitert. In Aktenvermerken wurden, soweit dies aufgrund der Dringlichkeit möglich war, die maßgebenden Umstände zusammengefasst und notwendige Maßnahmen abgeleitet. Ab der Novelle BGBI. II Nr. 19/2021 wurden neben dem wissenschaftlichen Begleitakt noch zusätzlich aktuelle Beilagen (ua. Lagebilder, AGES-Daten, Evaluierungen der Complexity Science Hub, Impfquoten, etc.) im Akt ergänzt.

Zu den PA Nr. 1928/J-NR/2025 bis 1933/J-NR/2025 und 1935/J-NR/2025 bis 1943/J-NR/2025: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Stammfassung für das Schuljahr 2021/22) und alle Novellen dieser Verordnung:

Die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 enthielt neben einem Hygiene- und Präventionskonzept und Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie auch ein Risikostufen-System mit Risikostufen von 1 bis 4, mit welchen je nach Sachlage unterschiedliche Maßnahmen für anwendbar erklärt wurden.

Im Vorfeld der Kundmachung der Stammfassung der C-SchVO 2021/22 konnten durch die Einrichtung von diversen Monitoring-Systemen (ua. Ampelsystem, Corona-Kommission, Impfquoten, fachliche Stellungnahmen etc.) noch umfangreichere und genauere Daten zur Beschreibung der maßgeblichen Umstände zur Ausarbeitung der Novelle und deren Änderungen herangezogen werden, als dies in früheren Phasen der Pandemie der Fall war. Aus diesen Beschreibungen und Daten wurden die notwendigen Maßnahmen abgeleitet.

In Aktenvermerken wurden, soweit dies aufgrund der Dringlichkeit möglich war, die maßgebenden Umstände zusammengefasst und die rechtlichen Maßnahmen im Besonderen erläutert.

Zu PA Nr. 1944/J-NR/2025: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2022/23 (COVID-19-Schulverordnung 2022/23 – C-SchVO 2022/23), BGBl. II Nr. 328/2022 (Stammfassung für das Schuljahr 2022/23):

Zur Dokumentation der maßgeblichen Umstände für die Erstellung der Stammfassung der C-SchVO 2022/23 lagen Unterlagen des Variantenmanagementplans der Bundesregierung, des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements des BMI sowie aktuelle epidemiologische Berichte zu Fallzahlen der AGES vor; aus diesen wurden im Einzelnen notwendige Maßnahmen abgeleitet.

Zu PA Nr. 1913/J-NR/2025 und 1914/J-NR/2025: Änderungen der C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, BGBl. II Nr. 400/2020 und BGBl. II Nr. 406/2020:

Aufgrund der Entscheidungen der Corona-Kommission zu den Ampelphasen wurden für die Praxisschulen, die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie die Zentrallehranstalten die jeweiligen Ampelphasen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 durch Verordnung der Schulbehörde festgelegt. Die Risikoeinschätzung erfolgte durch die Corona-Kommission.

Allgemein zu den maßgeblichen Gründen der Verordnungserlassung:

Wie bereits ausgeführt, wurden zur Dokumentation der maßgeblichen Umstände ein wissenschaftlicher Begleitakt sowie Unterlagen aus den staatlichen Monitoring-Systemen herangezogen. Je nach aktueller Gefährdungslage wurden einzelne Maßnahmen abgeleitet, wie sie im obgenannten Bericht des Rechnungshofes ausführlich dargelegt werden. Bei Schaltung der Schulampelphasen erfolgte die Risikoeinschätzung durch die Corona-Kommission.

Zu Frage 2:

- *Welche Ressorts, Organe, Gremien und/oder sonstige Stellen waren in die Erlassung der im Titel genannten Verordnung eingebunden?*
 - a. *Wie lässt sich die genaue Ablauforganisation der Verordnungserlassung beschreiben?*
 - b. *Welche konkreten Personen waren (allenfalls anonymisiert, nach Funktion geordnet) an der Verordnungserlassung beteiligt?*
 - c. *Wie viele und welche Personen (allenfalls anonymisiert, nach Funktion geordnet) und/oder Stellen erhielten bereits vor Kundmachung einen oder mehrere Vorentwürfe zur Verordnung?*
 - d. *Wie viele und welche Personen (allenfalls anonymisiert, nach Funktion geordnet) und/oder Stellen gaben eigene Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen ab?*
 - e. *Inwiefern wurden diesbezügliche juristische Auffassungsunterschiede, abweichende Meinungen oder sonstige fachliche Anmerkungen dokumentiert?*
 - i. *Wenn ja, was war der wesentliche Inhalt dieser Stellungnahmen?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - f. *Wodurch unterscheidet sich der Erstentwurf von der Finalversion der Verordnung?*

Dem Bericht des Rechnungshofes „Bund 2023/24“ (Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie) kann ein allgemeiner Überblick über die eingerichteten Meldesysteme und beigezogenen Gremien (siehe RZ 3) sowie über den rechtlichen Rahmen für den Schulbetrieb (siehe RZ 5 und Anhang B) entnommen werden. Grundsätzlich waren in den Prozess der Verordnungserlassung das Gesundheitsministerium und die Bildungsdirektionen eingebunden (siehe RZ 4; weiters auch RZ 6).

Zu lit. a. bis c.: Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ablauforganisation im Hinblick auf die Erlassung der Corona-Schulverordnungen im Laufe der Pandemie aufgrund von medizinischen und organisatorischen Veränderungen sowie gemachten Erfahrungen weiterentwickelt hat. Mit Einrichtung der Corona-Kommission auf gesamtstaatlicher Ebene erstattete diese ihre Empfehlungen, begleitend wurde im ehemaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Clearingstelle (zur Beurteilung des Risikogeschehens im Bildungsbereich) eingerichtet, die wöchentlich die Ergebnisse ihrer Sitzungen einschließlich einer voraussichtlichen

Entscheidung der Corona-Kommission zur Ampelphase bzw. Risikostufe übermittelte. Die Entscheidung über die Anordnung der verschiedenen Maßnahmen wurde auf Basis eines Abgleiches der Empfehlung der Corona-Kommission mit der Sachlage in den Schulen getroffen.

Zu den Abstimmungsprozessen ist allgemein darauf hinzuweisen, dass sowohl auf Bundesebene, sohin zwischen den Ressorts, als auch zwischen dem ehemaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Schulbehörden intensive - oft tägliche - Abstimmungen stattfanden. Es stand somit ein aktuelles Bild der Situation für die Entscheidungsträger zur Verfügung.

Im ehemaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hatte ein verantwortlicher Personenkreis, von den Mitgliedern des Krisenstabs über zahlreiche mit dem Aufgabenbereich befasste Beamte, der Generalsekretär bis hin zum Bundesminister, Zugriff auf die Informations- und Datensammlungen. Aufbauend darauf wurden die entsprechenden Maßnahmen abgeleitet und die Corona-Verordnungen erlassen bzw. angepasst.

Die nach der damals geltenden Geschäftseinteilung des ehemaligen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständige Abteilung für Schulrechtslegistik war mit der legistischen Umsetzung der Verordnungsentwürfe befasst. Die Entwürfe wurden innerhalb der Linie dem vorgesehenen Genehmigungsprozess zugeführt (Gruppenleitung > Sektionsleitung > Generalsekretär) und schließlich dem Bundesminister zur Unterfertigung vorgelegt. Nach Unterfertigung der jeweiligen Verordnung erfolgte die Einspielung in das E-Recht-System zur Kundmachung im Bundesgesetzblatt durch die zuständige Fachabteilung. Ziel war es, die Schulen am Ende der Woche über die Maßnahmen der kommenden Woche/n informieren zu können, damit diese entsprechende Informationen an die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern weitergeben konnten.

Zu lit. d. bis f.: Die COVID-19-Schulverordnungen wurden aufgrund des Erfordernisses eines raschen Handelns insbesondere des Anpassens der Maßnahmen an die sich rasch verändernde Sachlage sofort, ohne vorangehenden Begutachtungsprozess, kundgemacht. Daher gab es keine Stellungnahmen und keine sonst übliche Überarbeitung des Verordnungstextes zwischen Begutachtung und Kundmachung.

Zu Frage 3:

- *Haben darüber hinaus auch Personen, Organe, Gremien oder sonstige Stellen außerhalb der Republik Österreich eine oder mehrere Konzepte oder Entscheidungsgrundlagen für die Erlassung der Maßnahmen im Titel genannten Verordnung geboten?*
 - a. *Wenn ja, welche Konzepte oder Entscheidungsgrundlagen waren dies?*

b. Wenn nein, inwiefern kann (von wissenschaftlichen Studien abgesehen) ausgeschlossen werden, dass Maßnahmen, die parallel oder kurz davor in anderen Staaten erlassen wurden, die im Titel genannte Verordnung mitgeprägt haben?

Die Fragestellung ist insofern unklar, als das Wort „geboten“ in diesem Zusammenhang nicht eindeutig ist. „Geboten“ kann einerseits als „angeboten“ verstanden werden, im rechtlichen Sinn könnte es auch „angeordnet“ bedeuten.

Bei der Verordnungserlassung sind bekannte und öffentlich zugänglich gemachte, insofern angebotene, wissenschaftliche Studien und Informationen vorgelegen (siehe Frage 9 und wissenschaftlicher Begleitakt in den Beilagen). Inwieweit einzelne Elemente mit welchen Gewichtungen in Überlegungen und Entscheidungen der einzelnen handelnden Personen eingeflossen sind, ist kein Gegenstand der Verwaltung und kann daher nicht beantwortet werden.

„Geboten“ im rechtlichen Sinne haben gemäß der Aktenlage ausschließlich die verfassungsrechtlich befugten Organe der Bundesverwaltung.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Sofern in der Verordnungsdokumentation unter anderem auf Hospitalisierungs- oder Verstorbenenzahlen Bezug genommen wird: Sind in diesen Zahlen nicht nur jene mit SARS-CoV-2 infizierten Personen enthalten, die in Spitäler auf Normal- oder Intensivstationen - im Sinne eines ursächlichen Zusammenhangs - „an“ SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 verstorben sind, sondern auch jene infizierten Personen, die „mit“ SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 verstorben sind, bei denen aber ein solcher Zusammenhang nicht erweislich war?*
 - a. Wenn ja, warum wurde diese Zählweise gewählt?*
 - b. Ersucht wird um Bekanntgabe folgender Zahlen, die bei Verordnungserlassung maßgebend waren, wiederum jeweils nach Alterskohorten aufgeschlüsselt:*
 - i. Personen, die an COVID-19 verstorben sind, Personen, die mit COVID-19 verstorben sind, und Personen, die (asymptomatisch) mit SARS-CoV-2 verstorben sind,*
 - ii. Personen, die wegen COVID-19 auf Intensivstationen hospitalisiert wurden, Personen, die wegen einer anderen Indikation auf Intensivstationen hospitalisiert wurden, aber auch an COVID-19 litten, und schließlich Personen, die wegen einer anderen Indikation auf Intensivstationen hospitalisiert wurden und (asymptomatisch oder mit mildem, an sich nicht hospitalisierungsbedürftigem Verlauf) mit SARS-CoV-2 infiziert waren,*
 - iii. Personen, die wegen COVID-19 auf Normalstationen hospitalisiert wurden, Personen, die wegen einer anderen Indikation auf Normalstationen hospitalisiert wurden, aber auch an COVID-19 litten, und Personen, die wegen einer anderen Indikation auf Normalstationen hospitalisiert wurden und (asymptomatisch oder*

mit mildem, an sich nicht hospitalisierungsbedürftigem Verlauf) mit SARS-CoV-2 infiziert waren.

Soweit die genannten statistischen Daten nur teilweise verfügbar sind, wird um Bekanntgabe der verfügbaren Daten ersucht.

c. Wenn die vorstehenden Daten nicht mehr verfügbar und auch nicht nachträglich rekonstruierbar sind, warum nicht?

- *Wie hoch waren im seinerzeit maßgebenden Zeitraum unmittelbar vor der Verordnungserlassung das Durchschnittsalter und wie hoch das Medianalter der wegen COVID-19 auf Normalstationen und auf Intensivstationen hospitalisierten Personen sowie der an COVID-19 verstorbenen Personen?*
 - a. Wie hoch war die Zahl der Todesfälle pro 100.000 Erkrankungsfällen nach Alterskohorten und Geschlecht? Wie hoch war die Zahl der Hospitalisierungen auf Normal- bzw. Intensivstationen pro 100.000 Erkrankungsfällen nach Alterskohorten und Geschlecht?*
 - b. Wie hoch war die Zahl der Todesfälle pro 100.000 Infektionen nach Alterskohorten und Geschlecht? Wie hoch war die Zahl der Hospitalisierungen auf Normal- bzw. Intensivstationen pro 100.000 Infektionen nach Alterskohorten und Geschlecht?*
 - c. Wie hoch war die Zahl der Todesfälle pro 100.000 Einwohnern nach Alterskohorten und Geschlecht? Wie hoch war die Zahl der Hospitalisierungen auf Normal- bzw. Intensivstationen pro 100.000 Einwohner nach Alterskohorten und Geschlecht?*

Die Erstellung gesundheitsbezogener Datenmaterialien fiel nicht den Zuständigkeitsbereich des (ehemaligen) Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Corona-Schulverordnungen nehmen weder Bezug auf Hospitalisierungs- und Verstorbenenzahlen, noch auf die Altersstruktur von hospitalisierten Personen. Es kann jedoch festgehalten werden, dass die Corona-Schulverordnungen die Eindämmung der Infektionszahlen an den Schulen zum Ziel hatten und daraus folgend auch die Senkung der Infektionszahlen in der Gesamtbevölkerung. Daraus ergab sich das abgeleitete Ziel der Verringerung der Belastung des österreichischen Gesundheitssystems.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Welche Virusvarianten waren im seinerzeit maßgebenden Zeitraum unmittelbar vor der Verordnungserlassung zu welchen Prozentsätzen bei Infizierten bzw. Hospitalisierten bzw. Verstorbenen vertreten?*
- *Wie stellte sich im seinerzeit maßgebenden Zeitraum unmittelbar vor der Verordnungserlassung die prozentuelle Zuordnung von stattfindenden Infektionen auf die von der Verordnung erfassten Lebensbereiche dar?*

Die Erstellung gesundheitsbezogener Datenmaterialien fiel nicht den Zuständigkeitsbereich des (ehemaligen) Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Corona-Schulverordnungen wurden für das jeweilige Schuljahr

erlassen und entsprechend der aktuellen Gefährdungslage und des Infektionsgeschehens novelliert.

Die u20 bzw. u25-Clusteranalysen der AGES lieferten Informationen betreffend das Infektionsgeschehen von Personen unter 20 bzw. unter 25 Jahren unterteilt nach Lebensbereichen, wobei auch der Bildungsbereich erfasst war (siehe wissenschaftlicher Begleitakt in den Beilagen). Die konkreten Infektionszahlen gegliedert nach KW (Kalenderwoche), Bundesländern bzw. Gesamtösterreich aus dem Bereich Bildung sind den Tabellen dieser Analysen zu entnehmen.

Zu Frage 8:

- *Um welchen Faktor reduzierte - nach dem seinerzeitigen Kenntnisstand der Verordnungsdokumentation - das Tragen einer Maske*
 - a. in geschlossenen Räumen und*
 - b. im Freien*
- das Ansteckungs- bzw. Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2?*

Die Erstellung gesundheitsbezogener Datenmaterialien fiel nicht den Zuständigkeitsbereich des (ehemaligen) Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Durch das damalige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden laufend neue Studien und wissenschaftliche Erkenntnisse gesammelt (siehe wissenschaftlicher Begleitakt in den Beilagen), welche als Grundlage für die verschiedenen Maßnahmen und deren Weiterentwicklung, wie ua. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, dienten.

Zu PA Nr. 1910/J-NR/2025 ff: IZA DP No. 13319; Face Masks Considerably Reduce COVID-19 Cases in Germany: A Synthetic Control Method Approach; Timo Mitze, Reinhold Kosfeld, Johannes Rode, Klaus Wälde; JUNE 2020; „*We believe that the reduction in the growth rates of infections by 40% to 60% is our best estimate of the effects of face masks.*“

Zu PA Nr. 1910/J-NR/2025 ff: Maskenpflicht und ihre Wirkung auf die Corona-Pandemie: Was die Welt von Jena lernen kann; Timo Mitze (a), Reinhold Kosfeld (b), Johannes Rode (c) and Klaus Wälde (d),¹ (a) University of Southern Denmark, RWI and RCEA, (b) University of Kassel, (c) TU Darmstadt (d) Johannes Gutenberg University Mainz, CESifo and Visiting Research Fellow IZA; 3. Juni 2020; „*Zusammenfassend hat die Einführung der Maskenpflicht in den jeweiligen Kreisen zu einer Verlangsamung der Covid-19 Entwicklung beigetragen. Der Befund steht gut mit der Einschätzung von Epidemiologen und Virologen im Einklang, dass der Mund-Nase-Schutz den Luftstrom beim Sprechen vermindert und dadurch die Übertragung infektiöser Partikel eingedämmt wird. Die beobachteten Effekte in Jena sind grösser als im Durchschnitt der anderen Städte. Dies hängt auch damit zusammen, dass Antizipationseffekte im Zeitablauf zugenommen haben dürften. Zum einen kann die Einführung der Maskenpflicht in später nachziehenden Regionen vorweggenommen worden sein. Zum anderen kann sie für die Bevölkerung auch eine*

Signalfunktion haben, sich an die Regeln der Kontaktbeschränkung zu halten. Offenbar hat hier ein grundsätzliches Umdenken in der Bevölkerung stattgefunden. Unsere Studienergebnisse legen somit nahe, dass ein Aufrechterhalten der Maskenpflicht ein kosteneffektiver, wenig ökonomieschädlicher und demokratieverträglicher Baustein auch für die weitere Eindämmung von Covid-19 ist.“

Zu PA Nr. 1910/J-NR/2025 ff: Physical distancing, face masks, and eye protection to prevent person-to-person transmission of SARS-CoV-2 and COVID-19: a systematic review and meta-analysis; Derek K Chu, Elie A Akl, Stephanie Duda, Karla Solo, Sally Yaacoub, Holger J Schünemann, on behalf of the COVID-19 Systematic Urgent Review Group Effort (SURGE) study authors*; 1. Juni 2020; „*Face mask use could result in a large reduction in risk of infection (n=2647; aOR 0·15, 95% CI 0·07 to 0·34, RD -14·3%, -15·9 to -10·7; low certainty), with stronger associations with N95 or similar respirators compared with disposable surgical masks or similar (eg, reusable 12–16-layer cotton masks; pinteraction=0·090; posterior probability >95%, low certainty). ... The findings of this systematic review and meta-analysis support physical distancing of 1 m or more and provide quantitative estimates for models and contact tracing to inform policy. Optimum use of face masks, respirators, and eye protection in public and health-care settings should be informed by these findings and contextual factors. Robust randomised trials are needed to better inform the evidence for these interventions, but this systematic appraisal of currently best available evidence might inform interim guidance.*“

Zu PA Nr. 1915/J-NR/2025 ff: COVID-19: Masken für Kinder? Eine Einschätzung von UNICEF und WHO; Reinhold Kerbl – Generalsekretär der Österreichischen Gesellschaft für Kinder und Jugendheilkunde, Abteilung für Kinder und Jugendliche, Landeskrankenhaus Hochsteiermark/Leoben, Leoben, Österreich; 25. November 2020; „*Es sollte daher vermehrt darauf geachtet werden, dass nicht irgendeine Maske irgendwie getragen wird, sondern dass – wenn verordnet – gute Masken richtig und sinnvoll verwendet werden. Möglicherweise sind dafür eigene Schulungsunterlagen und wiederholte Schulungen erforderlich, z.B. im Rahmeneines speziellen Gesundheitsunterrichtes.*“

Zu PA Nr. 1920/J-NR/2025 ff: Effektivität von Präventionsmaßnahmen für SARS-CoV2 und seine transmissibleren Varianten für eine nachhaltige Öffnung der Schulen; Jana Lasser, Lukas Richter, Daniela Schmid, Johannes Sorger, Stefan Thurner, Peter Klimek; 19. Jänner 2021; „*Unseren Interviews mit Lehrer*innen und Schuldirektor*innen zufolge wurde im Zeitraum der Datenerhebung hauptsächlich auf regelmäßiges Lüften während des Unterrichts sowie das Tragen von Masken beim Betreten und Verlassen der Klassen und Schulen gesetzt. Tatsächlich zeigen diese Maßnahmen eine deutliche Reduktion der Ausbruchsgrößen (Anzahl an Infektionsfällen, die durch Kontakt mit einem Indexfall in der Schule generiert werden), wenngleich auch an allen Schultypen ein Restrisiko für größere Ausbrüche bestehen bleibt, vor allem dann, wenn der Indexfall eine Lehrkraft ist. Unsere Ergebnisse sprechen auch dafür, dass eine weitere deutliche Reduktion der*

*Ausbruchsgröße durch das Tragen von MNSMasken im Unterricht erzielt werden kann. An Oberstufen, (Neuen) Mittelschulen und Gymnasien müssen zusätzlich die Klassengrößen halbiert und muss der Unterricht gestaffelt werden, um die typische Ausbruchsgröße auf nur einen Folgefall oder gar keine Transmission zu reduzieren. ... Eine weitere, deutliche Absenkung der Häufigkeit größerer Ausbrüche benötigt eine Kombination von Screening-Testungen, Tragen von MNS-Masken im Unterricht sowie halbierte Klassengrößen mit gestaffeltem Unterricht, besonders bei älteren Schüler*innen.“*

Zu PA Nr. 1922/J-NR/2025 ff: Schutz vor COVID-19 Was bringen Masken wirklich?
 Reinhold Kerbl – Generalsekretär der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde, Abteilung für Kinder und Jugendliche, Landeskrankenhaus Hochsteiermark/Leoben, Leoben, Österreich; 17. März 2021; „*Es gilt heute als allgemein belegt, dass Masken die Verbreitung von Aerosolen und damit die aerogene Transmission von SARS-CoV-2 reduzieren können.*“

Zu Frage 9:

- *Inwiefern basierten die wesentlichen Maßnahmen und/oder Verhaltenspflichten, die mit der im Titel genannten Verordnung angeordnet wurden, auf einer empirischen Evidenz? Es wird um Aufschlüsselung ersucht nach der Art der Maßnahme einerseits und der Evidenzgrundlage andererseits.*

Das ehemalige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung finanzierte im Zusammenhang mit Covid-19 Studien, deren Ergebnisse zur Beantwortung von Fragen zum Covid-19-Pandemiegeschehen und als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung herangezogen wurden. So beauftragte das ehemalige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vier Prävalenzstudien (Dunkelzifferstudien) zur Häufigkeit von Covid-19 in der Bevölkerung im Jahr 2020 sowie Gurgelstudien in den Jahren 2020 und 2021. Ebenso wurde durch das ehemalige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Forschungspilotprojekt „Österreichisches Schulstandortmonitoring“ gefördert. Weiters wurde ein bundesweit wissenschaftliches Monitoring mittels regelmäßiger PCR-Tests durch Mundspülverfahren im Rahmen der sogenannten Sentinel-Studie durchgeführt. Ebenso wurde durch das ehemalige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Projekt COSSDA – COVID-19 Social Science Data Hub Austria unterstützt, welches der Forschungscommunity eine Grundlage für empirische Analysen zu COVID-19 Themen in Österreich bietet (vgl. <https://www.aussda.at/ueber-aussda/abgeschlossene-projekte/covid-19-social-science-data-hub-austria-cossda>).

Darüber hinaus dienten die Studien und wissenschaftlichen Unterlagen, welche im wissenschaftlichen Begleitakt gesammelt wurden, als Grundlage für die in den Verordnungen festgelegten Maßnahmen (siehe wissenschaftlicher Begleitakt sowie Studien in den Beilagen).

Maßnahme	Wissenschaftliche Grundlagen
Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes	Siehe Frage 8
Testungen	<p>COVID-19 Prävalenz; November 2020; Ergebnisbericht; Statistik Austria: Paskvan, Kowarik, Till, Weinauer, Schrittewieser, Göllner, Hartleib, Klimont, Plate, Baumgartner, Leißinger, Mayerhofer, Edelhofer-Lielacher, Wall, Grasser, Kytr. Medizinische Universität Wien: Strassl, Weseslindtner, Stiasny, Griebler, Hutecek, Perkmann-Nagele, Watkins-Riedel, Breuer</p> <p>SARS-CoV-2-PCR-Monitoring an Österreichs Schulen: Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts; September 2021; M. Faschinga, C. Korunkaa, C. Lamma, E. Mosorb, A. Patterera, E. Proniziusa, V. Ritschl, B. Schobera, T. Stammb, L. Uhlig, M. Wagnera</p> <p>Ergebnisse der 3. Untersuchungsrunde der Schul-SARS-CoV-2-Monitoringstudie Konsortium der Medizinischen Universität Graz, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Medizinischen Fakultät der JKU Linz und der Universität Wien in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung</p> <p>Gefährdungsanalyse Durchführung von Covid-19-Schnelltests und durch PCR-Tests Prof. Dr. Werner Bergholz; November 2021</p>
Ortsgebundener Unterricht/Abstandsregelungen	<p>Physical distancing, face masks, and eye protection to prevent person-to-person transmission of SARS-CoV-2 and COVID-19: a systematic review and meta-analysis; Derek K Chu, Elie A Akl, Stephanie Duda, Karla Solo, Sally Yaacoub, Holger J Schünemann, on behalf of the COVID-19 Systematic Urgent Review Group Effort (SURGE) study authors*; 1. Juni 2020</p> <p>Wirksamkeit nicht-pharmazeutischer Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus; Juli 2020; Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Wirtschaft SECO</p> <p>Effect of school closures on mortality from coronavirus disease 2019: old and new predictions; 15 September 2020; Ken Rice, Ben Wynne, Victoria Martin, Graeme J Ackland</p> <p>Addressing the Consequences of School Closure Due to COVID-19 on Children's Physical and Mental Well-Being; Jessica A. Hoffman and Edward A. Miller</p> <p>Folgekosten ausbleibenden Lernens: Was wir über die Corona-bedingten Schulschließungen aus der Forschung lernen können; Juni 2020; Ludger Wößmann</p> <p>School closure and management practices during coronavirus outbreaks including COVID-19: a rapid systematic review; April 2020; Russell M Viner, Simon J Russell, Helen Croker, Jessica Packer, Joseph Ward, Claire Stansfield, Oliver Mytton, Chris Bonell, Robert Booy</p> <p>WEIGHING UP THE RISKS: SCHOOL CLOSURE AND REOPENING UNDER COVID-19 — WHEN, WHY, AND WHAT IMPACTS?; 2020; Inter-agency Network for Education in Emergencies (INEE)</p> <p>School reopening without robust COVID-19 mitigation risks accelerating the pandemic; the lancet; März 2021</p> <p>Der Einfluss des Corona-bedingten „Onlinesemesters“ auf die Mathematikleistungen von Primarstufenschüler*innen; ROBERT SCHÜTKY, KPH GRAZ, WISSENSCHAFTSBEREICH FACHDIDAKTIK MATHEMATIK; Jänner 2021</p>

Generelle Hygienemaßnahmen	Sinnvolle hygienische Maßnahmen gegen die Übertragung von SARS-CoV-2; ÖGHMP – Österreichische Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventionshygiene; Mai 2020; W. Koller Unter Mitarbeit von M. Suchomel, A. Wechsler-Fördös, Th. Freundlinger, B. Willinge Effektivität von Präventionsmaßnahmen für SARS-CoV2 und seine transmissibleren Varianten für eine nachhaltige Öffnung der Schulen; Jana Lasser Lukas Richter, Daniela Schmid, Johannes Sorger, Stefan Thurner, Peter Klimek, Jänner 2021
----------------------------	---

Zu Frage 10:

- *Auf Basis welcher konkreten gesetzlichen Grundlage wurde die im Titel genannte Verordnung mit welcher Zielvorgabe erlassen?*

I. COVID-19-Berufsschulverordnung		
PA Nr.	BGBI.	Grundlage
1907	BGBI. II Nr. 164/2020	§ 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. 242/1962, § 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBI. I Nr. 33/1997, § 28b des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBI. 76/1985, § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBI. Nr. 77/1985, jeweils zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 23/2020
1908	BGBI. II Nr. 194/2020	
II. COVID-19-Schulverordnungen – C-SchVO		
PA Nr.	BGBI.	Grundlage
1909	BGBI. II Nr. 208/2020	§§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 58 bis 63c und 68a bis 81 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, §§ 18 bis 21 22, 23, 25 39, 42, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBI. I Nr. 33/1997, §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, § 119 des Forstgesetzes 1975 sowie § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBI. Nr. 77/1985, jeweils zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 23/2020 (im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus)
1910	BGBI. II Nr. 248/2020	
1911	BGBI. II Nr. 384/2020	§§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 58 bis 63c und 68a bis 81 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, §§ 18 bis 21 22, 23, 25 39, 42, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBI. I Nr. 33/1997, §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, § 119 des Forstgesetzes 1975 sowie § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBI. Nr. 77/1985, jeweils zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 23/2020, (im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus)
1912	BGBI. II Nr. 397/2020	
1913	BGBI. II Nr. 400/2020	
1914	BGBI. II Nr. 406/2020	
1915	BGBI. II Nr. 464/2020	
1916	BGBI. II Nr. 478/2020	
1917	BGBI. II Nr. 538/2020	
1918	BGBI. II Nr. 594/2020	
1919	BGBI. II Nr. 19/2021	
1920	BGBI. II Nr. 28/2021	
1921	BGBI. II Nr. 56/2021	
1922	BGBI. II Nr. 143/2021	
1923	BGBI. II Nr. 159/2021	
1924	BGBI. II Nr. 170/2021	
1925	BGBI. II Nr. 179/2021	
1926	BGBI. II Nr. 218/2021	
1927	BGBI. II Nr. 261/2021	

1928	BGBI. II Nr. 374/2021	§§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 47, 58 bis 63c, 68a bis 81 und 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962,
1929	BGBI. II Nr. 392/2021	§§ 18 bis 21, 22, 22a, 23, 25, 39, 42, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen
1930	BGBI. II Nr. 434/2021	Bundesschulgesetzes, BGBI. Nr. 175/1966, des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und
1931	BGBI. II Nr. 469/2021	Vorbereitungslehrgänge, BGBI. I Nr. 33/1997, des § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBI. Nr. 77/1985, jeweils zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 170/2021, sowie des § 119 des Forstgesetzes 1975, BGBI. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 56/2016
1932	BGBI. II Nr. 473/2021	
1933	BGBI. II Nr. 532/2021	
1935	BGBI. II Nr. 7/2022	
1936	BGBI. II Nr. 43/2022	
1937	BGBI. II Nr. 54/2022	
1938	BGBI. II Nr. 60/2022	
1939	BGBI. II Nr. 70/2022	
1940	BGBI. II Nr. 150/2022	
1941	BGBI. II Nr. 154/2022	
1942	BGBI. II Nr. 161/2022	
1943	BGBI. II Nr. 202/2022	
1944	BGBI. II Nr. 328/2022	§§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 47, 58 bis 63c, 68a bis 81 und 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, der §§ 18 bis 21, 22, 22a, 23, 25, 39, 42, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, der §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBI. Nr. 175/1966, des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBI. I Nr. 33/1997 und des § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBI. Nr. 77/1985, jeweils zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 96/2022, sowie des § 119 des Forstgesetzes 1975, BGBI. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 56/2016

III. 3. C-SchulampelphasenVO für ZLA und höhere luf. Lehranstalten

4. C-SchulampelphasenVO für ZLA und höhere luf. Lehranstalten

PA Nr.	BGBI.	Grundlage
1913	BGBI. II Nr. 400/2020	§§ 13 und 17 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBI. II Nr. 384/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 397/2020
1914	BGBI. II Nr. 406/2020	§§ 13 und 17 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 – COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBI. II Nr. 384/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 400/2020

Zielvorgabe der jeweiligen Verordnung war die Anpassung der aktuellen Maßnahmen an den Schulen im Hinblick auf die jeweilige zu diesem Zeitpunkt bestehende Sachlage.

Zu Frage 11:

➤ *Inwiefern wurde- ausgehend von der Dokumentation zu der im Titel genannten Verordnung - besonders geprüft,*

a. welche Auswirkungen die in der Verordnung angeordneten Maßnahmen in tatsächlicher Hinsicht absehbar haben werden?

i. Wenn ja, mit welchen Auswirkungen wurde gerechnet?

ii. Wenn nein, warum nicht?

- b. welche Auswirkungen die in der Verordnung angeordneten Maßnahmen in verwaltungsrechtlicher Hinsicht haben werden?*
 - i. Wenn ja, mit welchen Auswirkungen wurde gerechnet?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
- c. in welche Grundrechte mit dem Inhalt der Verordnung eingegriffen wird?*
 - i. Wenn ja, welche Grundrechte waren demnach betroffen?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
- d. ob mit der Verordnung verbundenen Grundrechtseingriffe jeweils sachlich begründet und nicht willkürlich sind und auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage beruhen?*
 - i. Wenn ja, welche Erwägungen wurden dokumentiert?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
- e. inwiefern die mit der Verordnung verbundenen Grundrechtseingriffe jeweils geeignet sind, zu dem legitimen Ziel einer Beschränkung der Verbreitung von SARS-CoV-2 beizutragen?*
 - i. Wenn ja, welche Erwägungen wurden dokumentiert?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
- f. inwiefern trotz der vorstehenden Erwägungen die mit der Verordnung verbundenen Grundrechtseingriffe jeweils verhältnismäßig, d.h. mit besonderer Berücksichtigung der Bedeutung dieser Eingriffe für die hiervon Betroffenen und für einen liberalen Rechtsstaat insgesamt angemessen sind?*
 - i. Wenn ja, welche Erwägungen wurden dokumentiert?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*

Die rechtlichen Abwägungen ergeben sich aus dem jeweiligen Sachverhalt im Akt.

Zu lit. a.: Es ist das Wesen des Schulbetriebes, dass dabei eine hohe Anzahl an Personen, die nicht gemeinsam im gleichen Haushalt leben, zeitgleich in engen geschlossenen Räumen anwesend sind, daher waren Maßnahmen notwendig. Letztlich war es das Ziel, eine weitere Ausbreitung der Covid-19 Pandemie bestmöglich einzudämmen, ein Zusammenbrechen der Gesundheitsversorgung der österreichischen Bevölkerung zu vermeiden und den Schulbetrieb soweit als möglich regulär aufrecht zu erhalten, um negative Auswirkungen (Bildungsverluste, soziale Kontakte) auf die Schülerinnen und Schüler zu vermeiden oder so weit wie möglich zu reduzieren. In diesem Spannungsverhältnis wurde mit den Corona-Schulverordnungen das Ziel verfolgt, so viele Maßnahmen wie nötig, jedoch so wenig wie möglich zu setzen, um diese Ziele zu erreichen. Für Schülerinnen und Schüler, die Unterstützung benötigten, sowie jene, welche die Unterrichtsziele im ortsungebundenen Unterricht nicht erreichen konnten oder meinten, sie nicht erreicht zu haben, wurden Möglichkeiten der Hilfestellung zur Verfügung gestellt; diese reichten von Unterstützung in der Schule, über zusätzliche

Lerneinheiten (Förderunterricht) bis zu Unterrichtsangeboten in der unterrichtsfreien Zeit („Sommerschule“, „Semesterschule“).

Zu lit. b.: Die in den Corona-Schulverordnungen angeordneten Maßnahmen (siehe Fragen 9 und 10) waren von den nachgeordneten Dienststellen zu vollziehen. Für die Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Dienststellen darf auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen werden.

Zu lit. c. bis f.: Verfassungsrechtlich relevant ist die Einhaltung des Stufenbaus der Rechtsordnung. Eine Verordnung muss daher auf verfassungskonformen Gesetzen aufbauen. Dahingehend wurden mit Art. 16 bis 21 des 3. Covid-19-Gesetzes (BGBl. I Nr. 23/2020) als Reaktion auf das sich in Europa als auch weltweit pandemisch ausbreitende neuartige Coronavirus, die damit einhergehende Erkrankung der Atemwege - Covid-19 - und der von Ende Februar 2020 bis Mitte März 2020 sprunghaft ansteigenden Fallzahlen im schulrechtlichen Bereich Bestimmungen geschaffen, die einen Rahmen für die sich darauf stützenden Corona-Schulverordnungen schufen. (vgl. Verordnungsermächtigungen § 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 140/2023, § 132c Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 242/1962, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 121/2024 sowie § 16e Schulzeitgesetz 1985, BGBl. I Nr. 77/1985). Diese Regelungen sollten eine situationsadäquate Reaktion des Schulwesens ermöglichen.

Ausführend dazu und um eine gewisse Flexibilität, welche die Situation erforderte, zu gewährleisten, wurden die in der Tabelle zu Frage 10 angeführten Verordnungen erlassen.

Die wissenschaftlichen Informationen, Studien sowie relevante Daten wurden in einem wissenschaftlichen Begleitakt zusammenfasst; dieser enthält insbesondere von der AGES für das ehemalige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erstellte Daten zur epidemiologischen Lage in der Altersgruppe der Personen unter 20 bzw. 25 Jahren (vgl. Covid-19, Österreich AGES, Abteilung Infektionsepidemiologie & Surveillance – u25 Clusteranalysen im wissenschaftlichen Begleitakt in den Beilagen). Das Infektionsgeschehen wird nach fünf Altersgruppen geordnet und in Fälle mit geklärter Infektionsquelle einem Übertragungssetting, wie etwa „Bildung“, „Haushalt“ oder „Freizeit“, zugeordnet.

In den einzelnen Sachverhalten der Kundmachungsakten wurden nach dem entsprechenden Wissenstand und der jeweiligen Sachlage die Erwägungsgründe für die einzelnen Verordnungen und Novellen dargelegt. Aufgrund des enormen Zeitdrucks und der Notwendigkeit eines schnellen Handelns wurde insbesondere zu Beginn der Pandemie schriftliche Dokumentation nur in verkürzter Form durchgeführt.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH vom 10.12.2020, V 436/2020-15) griff die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21

(C-SchVO), in der Fassung BGBl. II Nr. 208/2020, in mehrere Grundrechte (Gleichheit vor dem Gesetz, Recht auf Privat- und Familienleben sowie Recht auf Bildung) ein.

In den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) wurde bekräftigt, dass Maßnahmen in der Pandemiekämpfung einer Prognoseentscheidung unterliegen und entscheidungsrelevante Umstände im Verfahren zur Erlassung einer Verordnung festzuhalten sind. Zur C-SchVO, in der Fassung BGBl. II Nr. 208/2020, gab es dem VfGH nach jedoch noch keine ausreichend dokumentierte Entscheidungsgrundlage, weshalb hinsichtlich der Grundrechtseingriffe nicht feststellbar war, ob die Klassenteilungen und die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sachlich gerechtfertigt waren. § 5 Abs. 1 iVm Anlage B Z 4.2 sowie § 7 Abs. 3, 4 und 6 C-SchVO wurden aufgrund dessen in diesem Erkenntnis für gesetzwidrig betrachtet, da die Entscheidungsbasis unzureichend offengelegt wurde.

Zur besseren Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen im Bildungsbereich wurde ein wissenschaftlicher Begleitakt erstellt. Bereits ab September 2020 wurden hier die Entscheidungsgrundlagen für die vorangegangenen Verordnungen aufgearbeitet.

In weiterer Folge soll auf die Sachverhalte, welche gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Begleitakt die Erwägungen zu den jeweiligen COVID-19 Schulverordnungen darlegen, in einzelnen Kundmachungsakten eingegangen werden.

Zu PA Nr. 1909/J-NR/2025: Eine sachliche Rechtfertigung für die Grundrechtseingriffe, welche im VfGH Verfahren V 436/2020-15 vom 10.12.2020 angeführt wurden, ist beispielsweise in folgendem Sachverhalt zu finden:

„Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Präsenzunterrichtes sowie die abwechselnde Organisation von ortsungebundenem Unterricht und Präsenzunterricht sind jedoch im Lichte der besonderen Situation der Schule als auch des wissenschaftlichen und medizinischen Hintergrundes und der Empfehlungen des BMSGPK zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus und der COVID-Erkrankung sachlich gerechtfertigt. Näheres ist den inl. Dokumenten zu entnehmen:“

1. Blg. Hygienemaßnahmen, ein Informationsblatt der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin vom 10.5.2020 betreffend „Sinnvolle hygienische Maßnahmen gegen die Übertragung von SARS-CoV-2“;

2. Blg. Hygiene-Tipp: Update zum Sondertipp 2020: Benutzung von Masken bei Lieferengpässen — besser eine textile Maske aus Extraherstellung als überhaupt keine Maske. Informationsblatt der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene e.V. 29. März 2020;

3. Blg. Risk Assessment, Update: Coronavirus disease 2019 (COVID-19) in the EU/EEA and the UK — ninth update, 23 April 2020; European Center for Disease Prevention and Control. 23. April 2020;

4. Blg. Jenaer Studie zur Maskenpflicht: Mitze/Kosfeld/Rode/Wälde, Maskenpflicht und ihre Wirkung auf die Corona-Pandemie: Was die Welt von Jena lernen kann. 3. Juni 2020;

5. Blg. Studie über Abstandsregeln und Mund-Nasen-Schutz:

Chu/Akl/Duda/Solo/Yaacoub/Schünemann, Physical distancing, face masks, and eye protection to prevent person-to-person transmission of SARS-CoV-2 and COVID-19: a systematic review and meta-analysis. 1. Juni 2020.“

Zum damaligen Zeitpunkt konnte man auf eine naturgemäß begrenzte Datenlage zurückgreifen, da das Virus noch nicht lange bekannt war. In weiterer Folge stand eine immer detailliertere und umfassendere Datenlage zur Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe zur Verfügung.

Zu PA Nr. 1917/J-NR/2025: Zur Novellierung der COVID-19 Schulverordnung vom 3.12.2020 (BGBl. II Nr. 538/2020) wurde auch gerade im Hinblick auf das Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) Folgendes ausgeführt:

„Im Bereich der Volksschulen beruht die Wiederaufnahme auf den wissenschaftlichen Untersuchungen zur Rolle von Kindern im Infektionsgeschehen (siehe Bezugsakt) und einer Abwägung des sich daraus ergebenden Infektionsrisikos mit dem möglichen Bildungsverlust von Schülerinnen und Schülern unter besonderer Berücksichtigung der eingeschränkten Möglichkeiten für distance-learning in dieser Altersgruppe. In der Grundstufe I besteht hier die besondere Herausforderung, dass die Lese- und Schreibkenntnisse noch begrenzt sind und auch der Umgang mit der Tastatur nur eingeschränkt möglich ist. In der 4. Schulstufe gilt es, die Schülerinnen und Schüler auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vorzubereiten, was ein Leben in einer sozialen Gemeinschaft erfordert.“

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts abschließender Klassen in Ausnahme zu den anderen Schulstufen beruht auf der Abwägung des Risikos der Verbreitung von SARS-CoV 2 gegenüber dem Erfordernis, jene Schülerinnen und Schüler, die sich einer umfangreichen Prüfung in mehreren Prüfungsgebieten mit teilweise internationale vorgegebenen Niveaus in Präsenz zu unterrichten.“

„Die Novellierung der C-SchVO zur Umstellung von ortsungebundenem Unterricht auf Präsenzunterricht mit 7. Dezember beruht auf den aktualisierten Daten des Infektionsgeschehens unter besonderer Berücksichtigung der Infektionslage der relevanten Altersgruppen im Schulwesen. Die dazu im Literaturverzeichnis aufgeführten wissenschaftlichen Studien wurden mit Stand 1. Dezember 2020 bei der Entscheidung berücksichtigt.“

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts abschließender Klassen in Ausnahme zu den anderen Schulstufen beruht auf der Abwägung des Risikos der Verbreitung von SARS-CoV 2 gegenüber dem Erfordernis jene Schülerinnen und Schüler, die sich einer umfangreichen Prüfung in mehreren Prüfungsgebieten mit teilweise internationale vorgegebenen Niveaus in Präsenz zu unterrichten zu stellen haben. Der Präsenzunterricht ist aus pädagogischer Sicht erforderlich, da im ortsgebundenen Unterricht non-verbale Signale, zB auch über die Erfassung der Lerninhalte, der Verarbeitung und das selbstständige Anwenden des Erlernten nur eingeschränkt wahrgenommen werden können. Weiters befanden sich die Abschlussklassen des SJ 2020/21 bereits im SJ 2019/20 für einige Zeit im ortsgebundenen Unterricht. Die in der Verordnung in Abwägung zwischen Beurteilung der Sachlage vor Orte einerseits und den Erfordernissen einer ausreichenden rechtlichen Bestimmtheit im Sinne einer erweiterten Auslegung des Legalitätsprinzips als „Vorhersehbarkeit behördlichen Handelns“ vorgesehenen Entscheidungsmöglichkeiten von Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen sollen eine sachadäquate Entscheidung im Einzelfall sicherstellen. Das mit Präsenzunterricht verbundene höhere Infektionsrisiko (zB durch Bewegung im öffentlichen Raum, durch höhere Zahl an Kontakten) muss in Relation zur bildungspolitischen Zielsetzung in Kauf genommen werden.“

Die vom Verfassungsgerichtshof geprüften Maßnahmen zum ortsgebundenen Unterricht im Erkenntnis vom 10.3.2021 (vgl. VfGH vom 10.3.2021, V 574/2020-15, ua.) wurden für den Zeitraum vom 17. November bis 6. Dezember 2020 als verfassungskonform beurteilt.

Das Recht auf Bildung (Art. 2 Satz 1 1. ZPEMRK), der Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) und das Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) wurden nicht verletzt.

Ein Grundrechtseingriff ist gerechtfertigt, wenn die Rechtsgrundlage rechts- bzw. verfassungskonform ist. Liegt dies vor, stellt sich die Frage, ob eine Norm oder Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt bzw. ob sie zur Erreichung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels notwendig ist. Anschließend wird eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen. Erst wenn all diese Fragen zugunsten des Eingriffs ausfallen, ist ein solcher Eingriff gerechtfertigt. Die Rechtsgrundlage war nie strittig. Eine Abwägung der Erreichung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels bzw. der Verhältnismäßigkeit mit den verschiedenen Grundrechten (zB. dem Recht auf Bildung) der Schülerinnen und Schüler wurde regelmäßig durch die Einbeziehung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Datenlage zu den Infektionszahlen und jener der Auslastung des Gesundheitsbereichs vorgenommen.

Von den Antragstellern, von denen die jeweiligen Regelungen vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpft wurden, sind – zum Teil mehrfach – Eingriffe in den Gleichheitssatz, das Recht auf Bildung, das Bestimmtheitsgebot, das Legalitätsprinzip, das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die Freiheit der

Erwerbsausübung, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, das BVG Kinderrechte bis hin zum Folterverbot (siehe Frage 13) behauptet worden.

Hervorzuheben ist ein Individualantrag auf Aufhebung einer Bestimmung der COVID 19-Schulverordnung 2020/21, welcher abgewiesen wurde, da keine Verletzung im Gleichheitsrecht durch die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (Mund- und Nasenschutz) in AHS-Unterstufen, Mittel- und Polytechnischen Schulen ausgemacht wurde. Nach Ansicht des VfGH war die – wissenschaftlich empfohlene – Maßnahme auf Grund der geringen Eingriffsintensität, dem gewichtigen öffentlichen Interesse an Präsenzunterricht während der Pandemie iSd Bildungsauftrags der Schulen sowie der hinreichenden Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen sachlich gerechtfertigt. In dem Zusammenhang lag auch keine Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben vor (vgl. VfGH vom 23.09.2021, V 155/2021).

Auch andere Grundrechtseingriffe konnten durch den VfGH nicht konstatiert werden, und so endeten sämtliche weiteren verfassungsgerichtlichen Verfahren in Zurück- und Abweisungen.

Zu PA Nr. 1918/J-NR/2025: Der Sachverhaltsdarstellung im Akt zur Kundmachung der Novelle BGBl. II Nr. 594/2020 zur COVID-19-Schulverordnung 2020/21 enthält Erwägungsgründe zum ortsgebundenen Unterricht:

„Die Entscheidungen zur Umstellung des Unterrichts auf ortsgebundenen Unterricht ergibt sich aus den bisher bekannten Zusammenhängen von Schule und Infektionsgeschehen, den Informationen der Corona-Kommission, den zum Entscheidungszeitpunkt, 19.12.2020, zur Verfügung stehenden Datenmaterialien (einschließlich der vertraulichen Sonderauswertungen der AGES über die Verteilung der Infektionen nach Altersgruppen und deren Entwicklungen in den einzelnen Kalenderwochen), die in Bezugakt eingebunden wurden und werden. Die in gerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen und Verweise auf Publikationen, wissenschaftliche Arbeiten, mediale Aussagen usw. sind dem jeweiligen Akt zum gerichtlichen Verfahren zu entnehmen. Entgegen verschiedenen medialen Kommentaren und Behauptungen gibt es weder einen Beweis noch einen Hinweis, dass Lern- und Bildungsziele im ortsgebundenen Unterricht nicht erreicht werden können.“

Aufgrund (...) empirischer Informationen (...), (die) sich beispielsweise aus den täglichen Abstimmungen mittels elektronischer Kommunikation zwischen dem BMBWF und den Schulbehörden (einschließlich des Schulqualitätsmanagements) ergeben, zeigt sich, dass in weiten Bereichen der Sekundarstufe I und II stundenplanmäßiger Unterricht mittels elektronischer Kommunikation erfolgt. Aufgrund der damit verbundenen hohen Beanspruchung von Konzentration und Disziplin wird dabei die Anwesenheitszeit direkt am Bildschirm situationsadäquat gestaltet, von mehrstündigen Pflichtanwesenheiten bis hin zu

kurzen Meldungen, Ausgabe von Arbeitsaufträgen und deren Ergebniskontrolle am Ende der Stunde.“

Zu PA Nr. 1919/J-NR/2025: Der Sachverhaltsdarstellung im Akt zur Kundmachung der Novelle vom 15. Jänner 2021 zur C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 19/2021, ist eine umfassende Grundrechtsprüfung zu entnehmen:

„III. rechtliche Beurteilung:

19. Es wird davon ausgegangen, dass durch „ortsungebundenen Unterricht“ KEIN Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Rechte, insbesondere das Recht auf Bildung wie es sich aus Art. 2. 1 Zusatzprotokoll der EMRK und aus Art. 14 Abs. 5a B-VG ergibt, vorliegt.

20. Ortsungebundener Unterricht stellt eine andere Form von Unterricht dar, aber er ist Unterricht. Er „umfasst die Durchführung von Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, also die Vermittlung von Lehrstoff und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, ohne gleichzeitige physische Anwesenheit einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern am gleichen Ort“ (vgl. § 82m Abs. 3 SchUG).

21. Im ortsungebundenen Unterricht gelten, ebenso wie im Präsenzunterricht und in jeder anderen Unterrichtsform, die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit (vgl. §§ 17, 47 SchUG). Somit ist auch im ortsungebundenen Unterricht unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Schülerinnen und Schüler und der äußeren Gegebenheiten der Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten. Im ortsungebundenen Unterricht sind, ebenso wie im Präsenz- oder Regelunterricht, geeignete Methoden anzuwenden und den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

22. Im ortsungebundenen Unterricht hat darüber hinaus ein verstärkter Einsatz von elektronischer Kommunikation (Telefonie sowie die Übertragung von Daten und Nachrichten über Computernetzwerke, insbesondere das Internet wie der Einsatz von E-Mail, Lern- und Arbeitsplattformen, Internettelefonie sowie Tonübertragung und Ton- und Videoübertragung) sowie Einrichtungen zur elektronischen oder nachrichtentechnischen Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung von Sprache, Text, Stand- und Bewegbildern sowie Daten (digitale Endgeräte) als Lehr-, Lern-, Arbeits- und Unterrichtsmittel und von digitalen Lern- und Arbeitsplattformen zu erfolgen. Dabei haben die schulischen Organe auf eine stetige (elektronische) Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu achten. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass

Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit stets die Möglichkeit zu Rückfragen an die Lehrkräfte in mündlicher oder schriftlicher Form haben.

23. Die C-SchVO 2020/21 trifft eigene Bestimmungen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im ortsungebundenen Unterricht. So hat dieser grundsätzlich im Wege der elektronischen Kommunikation zu erfolgen, wobei eine Form der Leistungsfeststellung zu wählen ist, die eine sichere Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in einer gesicherten Prüfungsumgebung zulässt. Ist dies jedoch nicht möglich und ist das Nachholen einer Leistungsfeststellung aufgrund der Dauer des ortsungebundenen Unterrichts nicht möglich oder zweckmäßig, hat die Schulleitung die Durchführung der Leistungsfeststellung unter physischer Anwesenheit am Schulstandort anzuordnen, wenn ansonsten eine Beurteilung über das Schuljahr oder das Semester nicht möglich ist (§ 7 C-SchVO 2020/21).

24. Der ortsgebundene Unterricht erfüllt alle Tatbestandsmerkmale der im Schulunterrichtsgesetz vorgesehenen Unterrichts- und Erziehungsarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule.

25. Selbst wenn ein Eingriff angenommen würde, so wäre dieser zulässig, wenn er auf der Grundlage der Gesetze erfolgt, notwendig zur Errichtung eines legitimen Ziels und verhältnismäßig wäre.

26. Die gesetzliche Grundlage findet sich, unbeschadet der Rechtsfrage, in wie weit Unterricht in einem Schulgebäude stattfinden muss (was sich in dieser Form in keiner schulrechtlichen Regelung findet, sondern nur im Wege der Auslegung gewonnen wird) in § 82m SchUG.

27. Aufgrund der unter Pkt. II, Z. 12 bis 15 dargelegten Datenlage ergibt sich, dass Einschränkungen von Bewegungen im öffentlichen Raum und in den Schulen eine deutliche Auswirkung auf das Infektionsgeschehen (und die sich daraus ergebenden Folgen für das Gesundheitssystem) haben. In den Daten der schulisch relevanten Altersgruppen zeigt sich ein Zusammenhang zwischen ortsungebundenem Unterricht und Infektionsgeschehen. Die Entwicklung der Infektionszahlen sinkt auch bei Schülerinnen und Schülern, aber nicht in jenem Ausmaß, wie es für einen sicheren Schulbetrieb erforderlich wäre. Hinzukommt das Auftreten der neuen Mutationen des SARS-CoV2, das Aussagen über einen sicheren Schulbetrieb nur schwer möglich macht.

28. Ein sicherer Schulbetrieb liegt dann vor, wenn unter Einhaltung der Hygienevorgaben eine Ansteckung im schulischen Kontext (d.h. auf dem Schulweg, in der Schule und bei mit der Schule in Zusammenhang stehenden Aktivitäten) nach dem jeweiligen aktuellen Wissensstand mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Die Entwicklung der Infektionszahlen laut AGES-Daten (Pkt. 14) für den gesamten Zeitraum seit Beginn des Schuljahres 2020/21 zeigt aber beginnend ab der KW 41 (Anfang Oktober) einen

deutlichen Anstieg der Infektionen (und auch des Inzidenzwertes) und erst nach Einführung des lockdown allgemein und Wechsel von Präsenz- zu ortsungebundenen Unterricht eine Reduktion.

29. Die gesamthafte Entwicklung der Infektionszahlen und die dazu ähnlich verlaufende Entwicklung der Sachlage bei Schülerinnen und Schülern („Seitwärtsbewegung“) machen es in Verbindung mit der nunmehr auch in Österreich aufgetretenen Mutationen des SARS-CoV2 aus UK notwendig, zur Vermeidung von Ansteckungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch den ortsungebundenen Unterricht auf die in der Novelle der Verordnung beschriebene Art und Weise zu verlängern.

30. Die im Falle eines Eingriffs angenommene Verhältnismäßigkeit wäre gegeben, da die Schülerinnen und Schüler weiterhin Unterricht erhalten, dieser Unterricht, wie die Studie der Universität Wien, <https://lernencovid19.univie.ac.at>, nahelegt, nach der Wahrnehmung der Schülerinnen und Schüler ertragreich ist, teilweise sogar als intensiver als Präsenzunterricht beschrieben wird, und somit keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der gesamthaften Bildungsergebnisse zu erwarten sind.

31. Die Durchführung des Präsenzunterrichts in einem tageweisen Wechsel-Schichtbetrieb soll soziale Kontakte und unmittelbare Interaktion unter Berücksichtigung der erforderlichen Organisationssicherheit und der Sicherheitserfordernisse. Es soll daher sicher gestellt werden, dass gleichzeitig höchstens die Hälfte der Schüler gleichzeitig in der Schule ist und gleichzeitig eine entsprechende Planbarkeit über den Ablauf besteht. Dies ist aus schulorganisatorischen Gründen (Termine für Leistungsfeststellungen u.ä) notwendig. Die Einschränkung auf Schülerinnen und Schüler im Pflichtschulalter geht davon aus, dass in höheren Schulstufen die mittelfristige Planbarkeit nicht jene Bedeutung zukommt, wie im schulpflichtigen Alter. Abweichungen sind mit Genehmigung der Schulbehörde möglich um sachgerechte Lösungen im Einzelfall sicher zu stellen, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen oder aus pädagogischen Gründen zweckmäßig ist.

32. Jeder Lernprozess ist ein höchstpersönlicher, der nur durch die lernende Person erfolgen kann. Die Verantwortung für den Lernprozess liegt daher zuerst bei der Schülerin oder dem Schüler. Das Erziehungsrecht der Eltern ist Recht und Pflicht der Eltern, die von diesen wahr zu nehmen ist. Die österreichische Schule hat den in Art. 14 Abs.5a B-VG festgelegten Bildungsauftrag einschließlich einer Mitwirkung an der Erziehung zu erfüllen. Eine Beaufsichtigung von Kindern zur „Entlastung“ der Eltern ist nicht Gegenstand dieses Auftrages und nicht Teil des kompetenzrechtlichen Tatbestandes „Schule“ (...).

33. Für Schülerinnen und Schüler, die Unterstützung benötigen (Zugang zu Endgeräten, pädagogische Hilfestellungen u.ä.) sowie jene, welche die Unterrichtsziele im ortsungebundenen Unterricht nicht erreichen konnten, oder meinen sie nicht erreicht zu haben, stehen Möglichkeiten der Hilfestellung zur Verfügung. Dies reicht von Unterstützung in der Schule (§ 38 C-SchVO), über zusätzliche Lerneinheiten

(Förderunterricht) bis zu Unterrichtsangeboten in der unterrichtsfreien Zeit („Sommerschule“, „Semesterschule“).

34. Ortsgebundener Unterricht stellt somit nicht den Entfall von Unterricht oder dessen Einschränkung dar, sondern dient der Aufrechterhaltung von Unterricht auch in Zeiten einer Pandemie und der Vermeidung des Entfalls von Unterricht, wie er sich aus den Regelungen des § 5 EpidemieG und des § 2 Abs. 7 Schulzeitgesetz 1985 ergäbe. Die Anwendung dieser Bestimmungen hätte im vergangenen Schuljahr zum Entfall mehrerer Wochen Unterricht geführt. Zur Vermeidung von gesundheitsbehördlichen Schließungen, die zur Folge hätte, dass keine Betreuung vor Ort mehr angeboten werden kann, wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Schulbehörde im Einvernehmen mit der Gesundheitsbehörde, der die epidemiologische Lagebeurteilung obliegt, mit Verordnung vom Präsenzunterricht abweichen kann. Die allfällige Beurteilung der Verhältnismäßigkeit wäre sodann im Zuge dieser Verordnungserlassung zu prüfen.

35. Ein allfälliger Eingriff wäre daher verhältnismäßig, weil er sich allenfalls in einer Beeinträchtigung der Unterrichtsqualität niederschlägt und gleichzeitig kompensatorische Maßnahmen gesetzt werden, welche die Wirkung des Eingriffes minimieren.

36. Daraus ergibt sich, dass selbst bei Annahme eines Eingriffs in verfassungsrechtlich geschützte Rechte, das „Recht auf Bildung“ in der besonderen Ausprägung des Art. 14 Abs. 5a B-VG durch den ortsgebundenen Unterricht, dieser Eingriff gerechtfertigt wäre.“

Zu PA Nr. 1920/J-NR/2025: Es handelt sich um eine Novelle der C-SchVO 2020/21 ua. zur Aufhebung der generellen Ausnahme für Sonder Schulen und einer Verlängerung des ortsgebundenen Unterrichts bis 7. Februar 2021. Es wurde eine Abschätzung der Lage vorgenommen und die Gründe zur Sachlichkeit der einzelnen Maßnahmen wurden erwogen:

„Zum Lagebild:

- das allgemeine Lagebild ergibt sich aus den AGES-Daten (Beilage 1) und den, auch öffentlich, durch Herrn Bundesminister für Gesundheit dargelegten Sachlage im Gesundheitsbereich
- das schulische Lagebild ergibt sich aus den eigenen Erhebungen (Beilage 2);
- die Dunkelziffer der nicht bekannt gegebenen Infektionsfälle ist kaum abschätzbar;
- dies trifft vor allem auf Quarantänezahl zu, da bei online-Unterricht die Betroffenen ohne weiteres am Unterricht teilnehmen können; pädagogisch und für den Lernfortschritt ist dies positiv (für „post-corona-Zeit sollten versucht werden die Erfahrungen für längere Abwesenheiten von Schülern, zB wegen Krankheit, zu nutzen);

- zur Sonderschule: es gibt keine differenzierten Daten für den Sonderschulbereich, sondern sind diese Teil der Daten der Altersgruppen; Sonderschulen

- Besprechung mit Bildungsdirektionen ergibt eine Einschätzung zur Lage und zur Umsetzung; die erwähnte Problematik, dass Schulen bei Abwesenheiten der Grund der Erkrankung nicht bekannt gegeben wird, was die Einschätzung der Zahlen erschwert;

„Auf Rot schaltet die Ampel, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen deutlich ansteigt, gleichzeitig die Herkunft von mehr als 50 Prozent der Infektionen nicht mehr geklärt werden kann oder wenn Gefahr droht, dass sich das Virus intensiv und großflächig überträgt und die verfügbaren Kapazitäten in den Spitäler bereits Großteils ausgeschöpft sind.“

Die Datenlagen zeigen, dass die in „Schule im Herbst 2020“ bereits festgelegten (und allgemein kommunizierten) Ziele insofern nur teilweise gegeben sind, als die Zahl der Infektionen nicht deutlich ansteigt, sondern stagniert, allerdings auf einem Niveau, dass weit über jenem des August 2020 liegt, als die Ziele definiert wurden.

Spitalskapazitäten stehen noch zur Verfügung, allerdings ist die Situation aufgrund der Vorhersagen eines raschen Steigens des Reproduktionsfaktors für den Fall neu zu bewerten, dass, wie von vielen Experten erwartet, die B 117 Mutation („britische Variante“) die in Europa vorherrschende Mutation des Virus verdrängt und Änderungen rascher als bisher erwartet eintreten können. BM Anschoben sprach von einer Steigerung um 50%, sohin von $R=0,9$ auf $R=1,35$. Die geringe Zahl an Klärungen ist in diesem Licht besonders problematisch.

- der Policy Brief „Effektivität von Präventionsmaßnahmen für SARS-CoV2 und seine transmissibleren Varianten für eine nachhaltige Öffnung der Schulen“ (Beilage 4) geht ebenfalls von einer erheblichen Unterschätzung der Fallzahlen bei jüngeren Schülerinnen und Schülern aus; sie verweist unter andrem auch auf eine Studie, die nahelegt, dass Kinder im Volksschulalter tendenziell weniger ansteckbar und ansteckend sind. Gleichzeitig zeigt sie aber, dass das Tragen eines MNS während des Unterrichts einen erheblichen Einfluss haben könnte. Dies ist aber aus medizinischen und pädagogischen Gründen weder zweckmäßig noch realisierbar.

- Die letzte Erhebung der Universität Wien (Beilage 5) zeigt, dass die Situation für Schülerinnen und Schüler zwar eine Belastung darstellt, die Maßnahmen aber in hohem Maß mitgetragen werden (83,9 %)

- Etwa 80% der Befragten gaben an, dass ihnen die Aufgaben im Home-Learning gleich gut oder besser gelangen, als in der ersten Home-Learning Phase im Frühjahr. 18,7% gelangen sie schlechter.

- Betrachtet man die Angaben der Pflichtschüler*innen und Oberstufenschüler*innen getrennt, zeigt sich, dass letztere fast doppelt so oft Verschlechterungen ihrer Lernfreude im Vergleich zur ersten Home-Learning Phase berichten. Auf die Frage, was sich konkret an ihrer Lernsituation verschlechtert hatte, nannten die Oberstufenschüler*innen besonders häufig gestiegenen Leistungsdruck und Belastung durch zu viele Stunden vor dem PC auf Grund des höheren Anteils an Videokonferenzen im Vergleich zum Frühjahr.

- Viele gaben an, mehr Schwierigkeiten zu haben, die Motivation und Energie für die Erledigung ihrer Schulaufgaben aufzubringen. Zusätzlich sei die Ungewissheit, wann sie wieder in die Schule zurückkehren dürfen, belastend.

Es folgt daraus, dass sich das Bild über den Erfolg der Bemühungen der Digitalisierung der Schule auch hier bestätigt, und die informell immer wieder vernommenen Anmerkungen, dass der Betrieb vor allem durch den im Wesentlichen lehrplanmäßigen Unterricht die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler erhöht hat.

Die Problematik der Ungewissheit ist bekannt und nachvollziehbar. Da aber der Verlauf der Pandemie nicht durch menschliches Handeln nur beeinflusst, aber nicht bestimmt werden kann, sind verbindliche Zu- und Aussagen nicht möglich. Es können Planungen und Informationen immer nur *ceteris paribus* gemacht werden.

- Information über die beabsichtigten Maßnahmen ist durch den Herrn Bundesminister erfolgt (siehe *Pressespiegel Beilage 6*)“

Zu PA Nr. 1921/J-NR/2025: Der Sachverhalt im Akt zur Novelle der C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 56/2021, vom 4. Februar 2021 enthält eine sehr umfassende Grundrechtsprüfung:

„Ziel der Regelung und Maßnahmen

Bereits bei der Planung des Schuljahres 2020/21 (Beilage 1) war das Ziel, den Schulbetrieb, soweit es die epidemiologische Lage erlaubt, mit möglichst geringen Abweichungen vom Betrieb vor Beginn der Pandemie zu führen. Die C-SchVO 2020/21 stellt auf die epidemiologische Lage vor Ort ab. Abweichungen sollen daher nur erfolgen, wenn es aufgrund der Annahmen für die kommenden Entwicklungen und den Erfahrungen im Umgang mit der Pandemie als zwingend erforderlich eingeschätzt wird. Da es sich um ein zukünftig zu erwartendes Geschehen handelt, kann der Entscheidung immer nur eine Prognose zugrunde liegen. Daher sind bei ex-post Analysen immer auch die Prognose und die Abweichung der eingetretenen Tatsachen zu berücksichtigen.

rechtliche Grundlage: rechtliche Grundlage allgemein

Von den in der Promulgationsklausel genannten Rechtsgrundlagen kommt für die Regelungen zum ortsungebundenen Unterricht insbesondere § 82m SchUG zum Tragen. Die Regelungen über das Tragen von Mund-Nasen-Abdeckungen in unterschiedlicher

Qualität gründen sich einerseits auf § 44 SchUG, da die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler während des Aufenthalts in der Schule durch die Schulverwaltung gewährleistet werden muss (bei Schäden wegen Unterlassung des Schutzes wäre mit Schadenersatzansprüchen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes zu rechnen) und stellen andererseits die schulrechtliche Umsetzung der Regelungen für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr aus dem gesundheitsrechtlichen Bereich für den allgemeinen Bereich dar. Insbesondere Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe überschneiden sich in der Altersgruppe mit jenen von jungen Arbeitnehmern und sind auch die Rahmenbedingungen in einer Schule hinsichtlich der geschlossenen Räume und der Zahl der sich in den Räumen aufhaltenden Personen durchaus mit jenen an Arbeitsstätten vergleichbar.

Verhältnis zu Grundrechten

Die Maßnahmen zum ortsungebundenen Unterricht oder Ausnahmen davon regeln die Art des Unterrichts und dienen der Aufrechterhaltung von Unterricht unter den jeweils bestehenden Rahmenbedingungen. Es findet daher Unterricht in bestmöglicher Qualität statt. Für Schülerinnen und Schüler, die während des ortsungebundenen Unterrichts Betreuung benötigen, steht eine solche auch weiterhin zur Verfügung, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. (...) Die Teilnahme am Präsenzunterricht mittels elektronischer Kommunikation ist, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten möglich. Die schulische Ausstattung mit IKT-Infrastruktur, zB Bandbreiten, ist Sache des Schulerhalters und somit einer Regelung durch ein Organ des Bundes nicht zugänglich. Ein Eingriff in die gemäß Art.2, 1. ZP EMRK oder verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte gemäß Art. 17 StGG oder Art. 14 Abs. 5a B-VG liegt daher nicht vor.

II. Zu den einzelnen Maßnahmen

Es ist das Wesen des Schulbetriebes, dass dabei eine hohe Anzahl an Personen, die nicht gemeinsam im gleichen Haushalt leben, zeitgleich in engen geschlossenen Räumen anwesend sind. In Schulen können daher die Empfehlungen der WHO zum Abstandhalten und zur Atemhygiene nicht ohne ergänzende Maßnahmen eingehalten werden. Diese Maßnahmen waren und sind grundsätzlich im Konzept „Schule im Herbst 2020“ vorgesehen und in der C-SchVO 2020/21, insbesondere Anlage A, geregelt. Aufgrund der Veränderungen, insbesondere des Auftretens der Virus-Mutation B117, sind für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ergänzende Maßnahmen erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen ist zu berücksichtigen, dass Schule auch der Arbeitsort für mehr als 150.000 Personen im Erwachsenenalter ist. Auf die Altersstruktur der Lehrpersonen, wie in den Beschwerden gemäß Art. 139 B-VG dargelegt, darf hingewiesen werden.

Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Maßnahme

Schichtbetrieb

Bereits bei der Planung des Schuljahres 2020/21 (Beilage 1) war das Ziel, den Schulbetrieb soweit es die epidemiologische Lage erlaubt, am Unterrichtsablauf vor der Pandemie auszurichten. Der nunmehr für die Allgemeinheit vorgesehene Mindestabstand, in der C-SchVO als erhöhter Mindestabstand seit Beginn des Schuljahres vorgesehen, kann im Schulbetrieb, insbesondere in Klassenräumen und Gängen, ohne zusätzliche Maßnahmen nicht umgesetzt bzw. eingehalten werden. Daher ist eine Ausdünnung, d.h. Reduktion der gleichzeitig in der Schule anwesenden Personen, erforderlich, um zumindest teilweise eine Reduktion des Ansteckungsrisikos zu erreichen. Die Teilung von Klassen in zwei voneinander vollständig getrennte Gruppen, die nie gleichzeitig in der Schule anwesend sind, ist dazu ein wichtiger Beitrag. Ziel ist zu verhindern, dass im Fall einer Infektion „Infektionsbrücken“ im Schulgeschehen entstehen.

Testungen

Die Testungen der Schülerinnen und Schüler dienen der Minderung des Risikos von Ansteckungen im schulischen Kontext. Sie erfolgen ausschließlich mit Zustimmung der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten. Das Einvernehmen gemäß § 5a Epidemie Gesetz findet sich in Beilage 8, die Beilage 8a legt das Zusammenwirken zwischen BMSGPK und BMBWF fest und beschreibt die Abgrenzung der Vollzugsbereiche.

Mund-Nasenschutz allgemein:

Die von verschiedenen Personen an die Behörde herangetragenen „medizinischen“ Behauptungen zu den (nachteiligen) Wirkungen eines MNS sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen nach den Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit, sie sind nicht in Fachpublikationen entsprechend publiziert und auch keinem Review unterzogen. Es handelt sich daher um Privatmeinungen von Einzelpersonen.

FFP2 Maske

Aufgrund der allgemeinen Infektionslage, wie eingangs dargelegt, kann ein Schulbetrieb nur eingeschränkt und unter Einhaltung eines höheren Schutzniveaus durchgeführt werden, um Schulen als Ort der Ausbreitung der SARS-CoV 2 Infektion bestmöglich zu verhindern. Die Zahlen der Vergangenheit und die Clusteranalysen zeigen, dass es trotz des Schutzes zu Ansteckungen in der Schule kam. Die Inzidenzzahlen der Altersgruppe der 15 bis 19-jährigen waren in den letzten Wochen und Monaten um ein Vielfaches, in KW 4 noch doppelt so hoch wie in der Altersgruppe der 6- bis 9-jährigen. In der Altersgruppe der Sekundarstufe II sind daher zusätzliche Maßnahmen, auch zum Schutz der Lehrpersonen, erforderlich.

Die EN 149 unterscheidet je nach Rückhaltevermögen des Partikelfilters die Geräteklassen FFP1, FFP2 und FFP3. Eine dichtsitzende FFP2-Maske stellt gemäß dieser Norm einen geeigneten Schutz vor infektiösen Aerosolen dar. Diese Masken dienen dem Arbeits- und/oder dem Eigenschutz. Sie sind daher eine geeignete Maßnahme um Infektionen zu verhindern.

Verhältnismäßigkeit

Zum Entfall von Unterricht durch Schließung

An Schulen mit hohen Infektionsraten oder Erkrankungen an COVID-19 kann kein Unterricht geführt werden, wenn eine erhebliche Zahl an Schülerinnen und Schülern wegen Absonderungen nicht am Unterricht teilnehmen kann oder darf. Bei hohen Infektionszahlen werden Schulen, einzelne oder gebietsweise, durch gesundheitsbehördliche Maßnahmen gemäß Epidemie Gesetz geschlossen. Die Maßnahmen der C-SchVO stellen die Erteilung von Unterricht sicher, sie dienen somit der Umsetzung des Rechtes auf Bildung.

Zu Erkrankungen und Übertragung an Schulen

Die Inzidenzwerte und Zahlen der betroffenen Schüler zeigen, dass Kinder und Jugendliche wie Erwachsene betroffen sind. Erkrankungen können auch bei jungen Menschen schwere Verläufe nehmen. Die Schule ist auch Arbeitsort für mehr als 150.000 Erwachsene. Schule kann daher, wenn keine Schutzmaßnahmen getroffen werden, zu erheblichen Belastungen des Gesundheitssystems führen. Es stehen keine aussagekräftigen Clusterauswertungen zur Verfügung, weil die Zahl der ungeklärten Fälle bei mehr als die Hälfte aller Fälle liegt und keine Auswertungen auf lokaler Ebene vorliegen.

Zu § 34

Die Systematik der Bestimmung sieht vor, dass der ortsungebundene Unterricht gemäß Anlage C für alle Schülerinnen und Schüler gilt, die Schulleitungen oder die Schulbehörde davon aber Ausnahmen vorsehen können. Für die 1. bis 4. Schulstufe wird diese Ausnahme in der Verordnung selbst angeordnet. Diese Anweisungen können durch die Regelung des § 34 Abs. 3 letzter Satz durch eine Verordnung der Bildungsdirektion im Einvernehmen mit dem BMBWF wiederum durchbrochen werden. Die Teilnahme am Präsenzunterricht, d.h. die Ausnahme vom ortsungebundenen Unterricht, darf aber nur für jene Schülerinnen und Schüler vorgesehen werden, welche die erhöhte Sicherheit vor einer Infektion durch die in § 35 beschriebenen Maßnahmen erfüllen. Wenn diese Maßnahmen nicht erfüllt werden, so verbleibt der jeweilige Schüler im ortsungebundenen Unterricht.

§ 34 Abs. 3 der C-SchVO sieht vor, dass für Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht „eine Teilnahme am Präsenzunterricht mittels elektronischer Kommunikation (...) nach Maßgabe technischer Möglichkeiten zulässig“ ist.

Die Wendung stellt auf die technische Realisierbarkeit ab. Diese hat mehrere Komponenten, einerseits die technische Ausstattung der Schule (Kameras, stabile Internetverbindung in der Schule und nach Außen) in der Region (insbesondere Bandbreite für livestream) und auf Seiten der Schüler.

Der Begriff „Teilnahme“ ermöglicht eine volle Teilhabe am Unterrichtsgeschehen, einschließlich Wortmeldungen oder Fragen des Schülers. Gegenüber dem Präsenzunterricht sind Einschränkungen aber möglich, insbesondere wenn Verstöße gegen den Datenschutz oder das Urheberrecht zu erwarten sind (zB Wiederholungsgefahr). Die elektronische Kommunikation gibt hier ausreichende Möglichkeiten vorzubeugen, zB indem nur der Ton übertragen wird.

Neben der Sonderregelung in der C-SchVO kommt aber auch das Schulrecht, insbesondere § 17 und § 51 SchUG in Betracht, wobei folgende Formulierungen des § 17 entscheidungswesentlich sind:

- *eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit*
- *unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten*
- *durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes zu festigen. (...)*

Die Einschätzung der Zweckmäßigkeit des Einsatzes elektronischer Kommunikation (somit von Hybridunterricht) liegt daher in der pädagogischen Kompetenz der Lehrperson, die dies im Hinblick auf die Entwicklung der Schüler, die Gegebenheiten und die Eignung für seinen konkreten Unterricht in der jeweiligen Unterrichtseinheit zu beurteilen hat. Dies wird durch das Wort „zulässig“ festgelegt. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf einen Unterricht mittels elektronischer Kommunikation.

Die rechtlich richtige Beurteilung ist daher, dass Lehrpersonen ihren Unterricht übertragen dürfen und sollen, wenn Interesse der Schüler daran besteht. Über die Zweckmäßigkeit einer solchen Übertragung in der konkreten Stunde, in einer bestimmten Klasse, bei dem gerade behandelten Lehrinhalten usw. entscheidet die Lehrperson. Eine Verpflichtung dazu für oder eine Anordnungsmöglichkeit seitens der Schulleitung gegenüber einer Lehrperson besteht nicht.

Zu § 35

Aus der Wendung „einen von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Schnelltest“ ergeben sich mehrere Folgen:

Wird von der Schule kein Test zur Verfügung gestellt (zB weil die Lieferung nicht rechtzeitig in der Schule eingelangte), so wurde kein Test zur Verfügung gestellt und die Bedingung ist nicht anwendbar.

Da nur Tests, die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellt wurden und vor Ort durchgeführt wurden, die Bedingung erfüllen, wird diese von selbstgewählten Tests oder von privat beschafften Testkits, die ident mit den von der Schulbehörde gestellten sind, nicht erfüllt. In einem solchen Fall wäre für die Schule nicht nachvollziehbar ob der Test tatsächlich vom betreffenden Schüler durchgeführt wurde.

§ 35 Abs. 3 sieht für alle Schüler ab der 9. Schulstufe eine FFP2 Maske vor, eine Senkung des Schutzniveaus auf MNS bei Vorlage eines Testergebnisses ist, im Gegensatz zu Lehrpersonen, nicht vorgesehen. Bei Lehrpersonen liegt eine Fremdprobennahme vor, bei Schülerinnen und Schüler erfolgt die Probennahme durch den Probanden selbst und der Abstand zwischen Lehrpersonen und Schülern ist im Schnitt größer als zwischen den Schülern untereinander. Es liegt somit zwischen beiden Personengruppen eine unterschiedliche Sachlage vor.“

Zu PA Nr. 1922/J-NR/2025: Eine ähnlich detaillierte Sachverhaltsdarstellung wie jene zu PA Nr. 1921 findet sich im Kundmachungsakt zur Novelle der C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 143/2021:

„*rechtliche Grundlage:*

rechtliche Grundlage allgemein

Von den in der Promulgationsklausel genannten Rechtsgrundlagen kommt für die Regelungen zum ortsungebundenen Unterricht insbesondere § 82m SchUG zum Tragen. Die Regelungen über das Tragen von Mund-Nasen-Abdeckungen in unterschiedlicher Qualität gründen sich einerseits auf § 44 SchUG, da die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler während des Aufenthalts in der Schule durch die Schulverwaltung gewährleistet werden muss (bei Schäden wegen Unterlassung des Schutzes wäre mit Schadenersatzansprüchen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes zu rechnen) und stellen andererseits die schulrechtliche Umsetzung der Regelungen für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr aus dem gesundheitsrechtlichen Bereich für den allgemeinen Bereich dar. Insbesondere Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe überschneiden sich in der Altersgruppe mit jenen von jungen Arbeitnehmern und sind auch die Rahmenbedingungen in einer Schule hinsichtlich der geschlossenen Räume und der Zahl der sich in den Räumen aufhaltenden Personen durchaus mit jenen an Arbeitsstätten vergleichbar.

Zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 2020, VfGH V 574/2020 et.al.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung einige grundlegende Erkenntnisse zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Schulwesen getroffen.

1. „Die Anordnung von ortsungebundenem Unterricht verstößt (...) nicht gegen das Recht auf Bildung gemäß Art. 2 Satz 1 1. ZPEMRK. (...) Aus Art. 2 Satz 1 1. ZPEMRK lassen sich (...) keine konkreten Verpflichtungen des Staates hinsichtlich Organisation und Ausgestaltung des Schulwesens ableiten (EGMR 23.7.1968, Fall Belgischer Sprachenfall, Appl. 1474/63 ua. [Z 4 f.]). (...) Die Organisation des Unterrichts in ortsungebundener Form für einen bestimmten Zeitraum auf Grund der CO-VID-19-Pandemie verletzt daher vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht das Recht auf Bildung.“
2. „Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht, dass die Organisation des Unterrichts in ortsungebundener Form zu großen Belastungen für die Schüler, die Erziehungsberechtigten und das Lehrpersonal führt.“
3. Ortsungebundener Unterricht kann „den verfassungsgesetzlich verankerten Bildungsauftrag der Schule gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG, wonach Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen ist, auf Dauer nicht verwirklichen“.
4. Die Intensität der Belastungen für die Betroffenen steigt umso mehr, je länger und häufiger ortsungebundener Unterricht angeordnet wird.

5. Bei der Entscheidung im genannten Verfahren war laut VfGH weiter zu berücksichtigen, dass
 - a) die Schulen zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 zunächst im Präsenzunterricht geführt wurden,
 - b) die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung am Schulstandort nach § 38 C-SchVO 2020/21 bestand und
 - c) die Anordnung von ortsungebundenem Unterricht für den Zeitraum vom 17. November bis 6. Dezember 2020 befristet und der ortsungebundene Unterricht somit gerechtfertigt war.

Verhältnis zu Grundrechten

Die Maßnahmen zum ortsungebundenen Unterricht oder Ausnahmen davon regeln die Art des Unterrichts und dienen der Aufrechterhaltung von Unterricht unter den jeweils bestehenden Rahmenbedingungen. Wie der VfGH in V 574/2020 et.al. erkannt hat, lässt sich aus Art. 2 1.ZP EMRK kein Recht auf Präsenzunterricht ableiten, weil sich aus dieser Bestimmung keine „konkreten Verpflichtungen des Staates hinsichtlich Organisation und Ausgestaltung des Schulwesens“ ableiten lassen. Ortsungebundener Unterricht für einen bestimmten Zeitraum auf Grund der COVID-19-Pandemie verletzt nicht das Recht auf Bildung.

Daraus folgt aber auch, dass er den Zweck der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie verfolgen und zeitlich befristet sein muss.

Aus den Punkten, dass der verfassungsrechtliche Bildungsauftrag dadurch auf Dauer nicht erfüllt werden kann und begleitende Maßnahmen zur Dämpfung negativer Auswirkungen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Regelung erforderlich sind folgt, für die vorliegenden Novelle der C-SchVO 2020/21:

- *Trotz steigender Inzidenz im Volksschulalter werden die Volksschulen und die 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschule wie bisher im Präsenzbetrieb geführt. Dies hat seinen Grund insbesondere auch darin, dass eine erste Erhebung zu Leistungsdaten der Volksschüler durch die PH-Steiermark (siehe Bezugszahl 2020-0.562.043 (BMBWF/Allg. Angelegenheiten LEG - II/3 und Präs/9) Entscheidungsgrundlagen, wissenschaftliche Unterlagen (...)) zeigt, dass der ortsungebundene Unterricht an Volksschulen Einfluss auf die Leistungen in Mathematik hat. Weiters zeigt die Analyse der Indexfälle, dass die Primärfälle zumeist nicht die Schüler der Volksschule bzw. mehrere Personen gleichzeitig sind. Dies zeigt, dass die Infektion von außen in die Schule getragen werden.*
- *Aufgrund der Prognose über die Wirksamkeit von Maßnahmen und den Ergebnissen der Antigen-Schnelltests, die einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass sich nur Schülerinnen und Schüler in der Schule befinden, von denen lediglich ein geringes infektiologisches Risiko ausgeht, wird die Testintensität erhöht.*
- *Trotz steigender Inzidenzrate der Altersgruppen der Schüler Sek I und Sek II wird aufgrund des mit 17. November 2021 im Schuljahr 2020/21 eingesetzten ortsgebundenen Unterrichts unter Berücksichtigung der Judikatur des VfGH der Schichtbetrieb, somit teilweiser Präsenzunterricht, aufrecht erhalten.*

Schülerinnen und Schüler, die während des ortsgebundenen Unterrichts Betreuung benötigen, steht eine solche auch weiterhin zur Verfügung, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. An Volks- und Sonderschulen, an welchen durch den Einsatz der Selbsttests ein zuverlässiges Instrument zur Verfügung steht, um Infektionsträger vor Beginn des Unterrichts rasch und effizient erkennen zu können und somit die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, können Unterstützung und Betreuung aufgrund der Art der Unterrichtsgestaltung (insbesondere des Klassenlehrerprinzips an Volksschulen) nicht vollständig aufrechterhalten werden.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht mittels elektronischer Kommunikation ist, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten möglich. Die schulische Ausstattung mit IKT-Infrastruktur, zB Bandbreiten, ist Sache des Schulerhalters und somit einer Regelung durch ein Organ des Bundes nicht zugänglich.

Ein Eingriff in das Recht auf Bildung gemäß Art.2, 1. ZP EMRK liegt aufgrund der Entscheidung V 574/2020 et.al. nicht vor.

Dem verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG soll durch die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts in der bisherigen Form entsprochen werden. Es findet daher Unterricht in bestmöglicher Qualität statt.

Kompensatorische Begleitmaßnahmen

Um die Wirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie im Schulwesen abzufedern, wurde ergänzende mittel-und kurzfristige Maßnahmen getroffen:

- a) 8-Punkteprogramm zur Digitalisierung*
- b) zusätzliche Unterrichtseinheiten*
- c) Sommerschule 2021*
- d) Betreuung während des ortsungebunden Unterrichts steht in der Sekundarstufe I zur Verfügung (zu Bedarf/Nutzung siehe Beilage 6)*

II. Zu den einzelnen Maßnahmen

Es ist das Wesen des Schulbetriebes, dass dabei eine hohe Anzahl an Personen, die nicht gemeinsam im gleichen Haushalt leben, zeitgleich in engen geschlossenen Räumen anwesend sind. In Schulen können daher die Empfehlungen der WHO zum Abstandthalten und zur Atemhygiene nicht ohne ergänzende Maßnahmen eingehalten werden. Diese Maßnahmen waren und sind grundsätzlich im Konzept „Schule im Herbst 2020“ vorgesehen und in der C-SchVO 2020/21, insbesondere Anlage A, geregelt. Aufgrund der Veränderungen, insbesondere des Auftretens der Virus-Mutation B117 und der unter Pkt I erfassten Entwicklungsprognosen, sind für die Beibehaltung des Präsenzunterrichts Maßnahmen zur Verringerung des Ansteckungsrisikos erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen ist zu berücksichtigen, dass Schule auch der Arbeitsort für mehr als 150.000 Personen im Erwachsenenalter ist. Auf die Altersstruktur der Lehrpersonen, wie in den Beschwerden gemäß Art. 139 B-VG dargelegt, darf hingewiesen werden.

Die Wirkungen von Maßnahmen haben einzeln und in Kombination unterschiedlichen Einfluss auf das Infektionsgeschehen (siehe Beilage 7). Den Entscheidungen für die Kombination von Maßnahmen liegen diese Prognosen über das Zusammenwirken von Maßnahmen zugrunde.

Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Maßnahme

Schichtbetrieb

Bereits bei der Planung des Schuljahres 2020/21 (Beilage 1) war das Ziel, den Schulbetrieb soweit es die epidemiologische Lage erlaubt, am Unterrichtsablauf vor der Pandemie auszurichten. Der nunmehr für die Allgemeinheit vorgesehene Mindestabstand, in der C-SchVO als erhöhter Mindestabstand seit Beginn des Schuljahres vorgesehen, kann im Schulbetrieb, insbesondere in Klassenräumen und Gängen, ohne zusätzliche Maßnahmen nicht umgesetzt, bzw eingehalten, werden. Daher ist eine Ausdünnung, d.h. Reduktion der

gleichzeitig in der Schule anwesenden Personen, erforderlich, um zumindest teilweise eine Reduktion des Ansteckungsrisikos zu erreichen. Die Teilung von Klassen in zwei voneinander vollständig getrennte Gruppen, die nie gleichzeitig in der Schule anwesend sind, ist dazu ein wichtiger Beitrag. Ziel ist zu verhindern, dass im Fall einer Infektion „Infektionsbrücken“ im Schulgeschehen entstehen.

Testungen

Die Testungen der Schülerinnen und Schüler dienen der Minderung des Risikos von Ansteckungen im schulischen Kontext. Sie erfolgen ausschließlich mit Zustimmung der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten.

Mund-Nasenschutz allgemein:

Die von verschiedenen Personen an die Behörde herangetragenen „medizinischen“ Behauptungen zu den (nachteiligen) Wirkungen eines MNS sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen nach den Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit, sie sind nicht in Fachpublikationen entsprechend publiziert und auch keinem Review unterzogen. Es handelt sich daher um Privatmeinungen von Einzelpersonen.

FFP2 Maske

Aufgrund der allgemeinen Infektionslage, wie eingangs dargelegt, kann ein Schulbetrieb nur eingeschränkt und unter Einhaltung eines höheren Schutzniveaus durchgeführt werden, um Schulen als Ort der Ausbreitung der SARS-CoV 2 Infektion bestmöglich zu verhindern. Die Zahlen der Vergangenheit und die Clusteranalysen legen nahe, dass die FFP2 Masken eine hohe Wirksamkeit haben, weil trotz höherer allgemeiner Inzidenzzahlen dieser Altersgruppe die positiven Testergebnisse dieser Altersgruppen in etwa jener der Sek I entsprechen, obwohl sie höher sein müssten. In der Altersgruppe der Sekundarstufe II sind zusätzliche Maßnahmen, insbesondere auch zum Schutz der Lehrpersonen, erforderlich.

Die EN 149 unterscheidet je nach Rückhaltevermögen des Partikelfilters die Geräteklassen FFP1, FFP2 und FFP3. Eine dichtsitzende FFP2-Maske stellt gemäß dieser Norm einen geeigneten Schutz vor infektiösen Aerosolen dar. Diese Masken dienen dem Arbeits- und/oder dem Eigenschutz. Sie sind daher eine geeignete Maßnahme um Infektionen zu verhindern.

Verhältnismäßigkeit

Zum Entfall von Unterricht durch Schließung

An Schulen mit hohen Infektionsraten oder Erkrankungen an COVID-19 kann kein Unterricht geführt werden, wenn eine erhebliche Zahl an Schülerinnen und Schülern und/oder Lehrpersonal wegen Absonderungen nicht am Unterricht teilnehmen kann oder darf. Bei hohen Infektionszahlen werden Schulen, einzelne oder gebietsweise, durch

gesundheitsbehördliche Maßnahmen gemäß Epidemie Gesetz geschlossen. Die Maßnahmen der C-SchVO dienen der Vorbeugung und Verhinderung von gesundheitsbehördlichen Schließungen und stellen somit die Erteilung von Unterricht sicher. Sie dienen somit der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrages der Schule.

Zu Erkrankungen und Übertragung an Schulen

Die Inzidenzwerte und Zahlen der betroffenen Schüler zeigen, dass Kinder und Jugendliche wie Erwachsene betroffen sind. Erkrankungen können auch bei jungen Menschen schwere Verläufe nehmen. Die Schule ist auch Arbeitsort für mehr als 150.000 Erwachsene. Schule kann daher, wenn keine Schutzmaßnahmen getroffen werden, zu erheblichen Belastungen des Gesundheitssystems führen. Schulen sind keine „Treiber“ der Infektion, sie können aber Orte der Übertragung sein, wie (...) Schul(Internats-)cluster gezeigt haben (siehe oben „schulische Lage“).

Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das Kriterium der „zeitlichen Intensität“ gemäß VfGH V 574/2020:

Im Gegensatz zum in der Entscheidung betrachteten Zeitraum befinden sich die Volksschulen im Präsenzunterricht und findet für die Sekundarstufenschüler ein Schichtbetrieb, somit zumindest an zwei Tagen der Woche Präsenzunterricht statt.

Zu § 11. („Verschiebung von Lehrinhalten und Leistungsbeurteilung über das Schuljahr 2020/21“

Dies Regelung soll wie in der Vergangenheit die Verschiebung von Lehrinhalten in der semestrierten Oberstufe ermöglichen.

Abs. 2 legt fest, dass abweichend von den Lehrplänen im Sommersemester 2021 nur eine Schularbeit stattfinden soll. Die Formulierung stellt aber gleichzeitig sicher, dass - falls bereits mehr als eine vor dem Inkrafttreten der Regelung stattfand -, diese Schularbeiten „ihre Gültigkeit behalten“.

Abs. 3 soll die Verschiebung der Konferenzen zur Leistungsbeurteilung auf den letztmöglichen Zeitpunkt ermöglichen. Die Ausnahme für Berufsschulen ist erforderlich, da bei ganzjährigen Berufsschulen der letzte Schultag bereits Montag oder Dienstag sein kann, wenn einer dieser Tage der stundenplanmäßige Berufsschultag ist.

Abs. 4 soll das Aufsteigen mit Nicht genügend die Berechtigung ohne Konferenzbeschluss ermöglichen.

Zu § 11a („Berechnung der Höchstdauer des Schulbesuches“)

Hier soll sichergestellt werden, dass Schülerinnen oder Schüler, die im laufenden Schuljahr die Höchstdauer des Schulbesuches erreichen, ausnahmsweise noch ein weiteres Jahr die

Schule besuchen dürfen, um die pandemiebedingten Auswirkungen zu dämpfen. Da es sich nur um einzelne Personen handelt und deren Weiterbesuch der Schule keine vorgegebenen Teilungen von Klassen verursachen kann, entstehen keine Mehrkosten.

Zu § 34 Abs. 6

Aufgrund der epidemiologischen Gesamtentwicklung und der drohenden Überlastung der ICU soll das Bewegungsgeschehen und die möglichen Kontakte zwischen Personen stark eingeschränkt werden. Da die Bewegungsdaten (zB Zahl der U-Bahn oder Buspassagiere) in der Vergangenheit (siehe Bezugszahlen) einen Zusammenhang zwischen Präsenzunterricht und Zahl der Bewegungen gezeigt haben, dient diese Maßnahmen der Bewegungs- und Kontaktreduktion.

Zu § 35

Aus der Wendung „einen von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Schnelltest“ ergeben sich mehrere Folgen:

Wird von der Schule kein Test zur Verfügung gestellt (zB weil die Lieferung nicht rechtzeitig in der Schule eingelangte), so wurde kein Test zur Verfügung gestellt und die Bedingung ist nicht anwendbar.

Da nur Tests, die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellt wurden und vor Ort durchgeführt wurden, die Bedingung erfüllen, wird diese von selbstgewählten Tests oder von privat beschafften Testkits, die ident mit den von der Schulbehörde gestellten sind, nicht erfüllt. In einem solchen Fall wäre für die Schule nicht nachvollziehbar, ob der Test tatsächlich vom betreffenden Schüler durchgeführt wurde.

Abs. 4 sieht für Schulpersonal, somit Lehrpersonal und andere Mitarbeiter, vor, dass sie Nachweise über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr in verschiedener Form erbringen können, insbesondere eine ärztliche Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion, ein positiver Antikörpertest oder ein aktuell abgelaufener Absonderungsbescheid, der für eine nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde. Alle diese Nachweise und der schulische Antigenselbsttest sind gleichwertig.

Abs. 5 soll sicherstellen, dass bei Schülerinnen und Schülern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf, bei welchen nachgewiesener Maßen eine Testung in der Schule mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, andere Testmöglichkeiten genutzt werden können oder als ultima ratio andere Maßnahmen anstelle der Tests gesetzt werden dürfen.

Zu § 36

Eintägige Schulveranstaltungen sollen ermöglicht werden. Ebenso Maßnahmen zur Berufs- und Bildungswahl, da gerade im laufenden Schuljahr der Eintritt in das Berufsleben schwierig sein wird.

Zu § 37

Freigegenstände und unverbindliche Übungen können im Rahmen der Hygieneregelungen wieder stattfinden. Dies schließt allerdings Kontaktsparten weiterhin aus.

Zu § 38

Die bis 26. März geltende Regelung soll weiter gelten und um Sonderschulen erweitert werden.

Zu Anlage C

Im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH V 574/2020 et al wird die Geltungsdauer wiederum auf einige Wochen, in deren Zeitraum die Osterferien fallen, beschränkt.“

Zu den PA Nr. 1923/J-NR/2025 bis 1925/J-NR/2025: Die Grundrechtsprüfung im Kundmachungsakt der Novellen BGBI. II Nr. 159/2021, BGBI. II Nr. 170/2021 und BGBI. II Nr. 179/2021 entspricht jener zu PA Nr. 1922/J-NR/2025.

Zu PA Nr. 1926/J-NR/2025: Es erfolgten Anpassungen der C-SchVO 2020/21, BGBI. II Nr. 218/2021, an die damals aktuelle epidemiologische Lage:

„Sachverhalt 13. Novelle zur C-SchVO – 2020/21

I. Allgemeines

Zunächst darf auf die Vorzahlen hingewiesen werden, insbesondere zu den grundsätzlichen Fragen von Methodik und allgemeinen Rechtsfragen

Epidemiologische Lage Österreich allgemein

Auf die Ausführungen des federführenden „Gesundheitsministeriums“ zur allgemeinen Notwendigkeit von Maßnahmen aufgrund der Lagebeurteilung der Corona-Kommission vom 29. April (Beilage 1) sowie des täglichen Lagebildes (Beilage 2, insbesondere Daten zu Hospitalisierung und ICU-Auslastung) darf hingewiesen werden.

II. schulische Lage

In der schulischen Lagebeurteilung ist gegenüber der 12. Novelle keine wesentliche Änderung eingetreten, wobei mit 17. Mai zu flächendeckendem Präsenzunterricht zurückgekehrt werden soll, außer wenn aufgrund besonderer Lagen in einzelnen Schulen oder Gebieten (zB Hochinzidenzgebieten) Maßnahmen erforderlich sind. Die Gründe und

Erwägungen sind dann den jeweiligen Akten zur Erlassung der Verordnung der Bildungsdirektion zu entnehmen.

III. rechtliche Grundlage allgemein

Es darf auf die Vorzahl hingewiesen werden.

Kompensatorische Begleitmaßnahmen

Hierzu darf auf die Vorzahl hingewiesen werden.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Z 1 (§ 4a Abs. 1a):

Die Schulleitung soll die Möglichkeit erhalten, Bestätigungen über negative Schnelltestergebnisse für Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiter der Schule auszustellen. Damit soll mit Inkrafttreten der COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 214/2021, insbesondere Schülerinnen und Schülern sowie den betroffenen Institutionen erspart werden, innerhalb kurzer Zeit mehrere Testungen durchführen zu müssen. Ohne diese Regelung wäre bei einer Exkursion in ein Museum theoretisch zuerst eine Testung in der Schule (zur Teilnahme am Präsenzunterricht) und anschließend vor dem Eintritt in das Museum (da kein Nachweis vorläge) nochmals erforderlich. Auch wenn Antigentests nur eine Momentaufnahme zum Testzeitpunkt darstellt, so haben die Ergebnisse der vergangenen Wochen gezeigt, dass der Testabstand von zwei Tagen ausreichend ist, um ein Infektionsgeschehen weitgehend zu verhindern. Eine „Doppeltestung“ innerhalb kurzer Zeit ließe keinen Sicherheitsgewinn erwarten und wäre daher weder notwendig noch verhältnismäßig.

Die Übertragung der Ausstellung an eine geeignete Lehrperson ist aus verwaltungsökonomischen Gründen (ein Gymnasium hat zwischen 500 und 1000 Schülern, BMHS haben teilweise 1.500 bis 2000 und mehr Schülerinnen und Schüler), erforderlich.

Geeignete Lehrpersonen werden jedenfalls Personen mit einem naturwissenschaftlichen Studium, oder Lehrpersonen, die für die Abnahme der Tests eingeschult wurden (zB in Volksschulen die klassenführenden Lehrpersonen) sein.

Zu Z 2 (§ 4a Abs. 4):

Hier soll die Geltungsdauer des neutralisierenden Antikörpernachweises an die COVID-19-Öffnungsverordnung angepasst werden.

Zu Z 3 (§ 4a Abs. 6 und 7):

Diese Regelung soll sicherstellen, dass auch von Personen, insbesondere von zum häuslichen Unterricht gemeldeten Kindern, nur eine geringe epidemiologische Gefahr

ausgeht, wenn sie zum Zweck des Nachweises der Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts zu einer Externistenprüfung in eine Schule kommen.

Weiters soll durch Abs. 7 die Regelung aus der COVID-19-Öffnungsverordnung über die Anerkennung von Tests und Nachweisen in das Schulwesen, das vom Geltungsbereich dieser Verordnung weitgehend ausgenommen ist, übernommen werden, um eine harmonisierte Vorgangsweise der staatlichen Verwaltung im Interesse der Nachvollziehbarkeit und hohe Akzeptanz durch die Normadressaten zu gewährleisten. Die Übernahme der dortigen Z 1 soll unterbleiben, da die Antigentests zur Selbstanwendung in der Schule durchgeführt werden.

Zu Z 4 (§ 34 Abs.2):

Die Regelung für Schulen, deren Schüler zum Zweck des Schulbesuches in einem Internat wohnen, aus dem Bereich „Orange“ soll auf für die Ampelphase „Rot“ angewendet werden, um sicher zu stellen, dass auch in der Farbe „Rot“ bei diesen Schülerinnen und Schülern die erforderliche Sicherheit gewährleistet ist.“

Zu PA Nr. 1927/J-NR/2025: Ähnlich gestaltet sich die Sachverhaltsdarstellung im Kundmachungsakt zur 14. C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 261/2021, in welcher aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage eine Lockerung der Maßnahmen vorgenommen wurde:

„Sachverhalt 14. Novelle zur C-SchVO – 2020/21

I. Allgemeines

Epidemiologische Lage Österreich allgemein (Beilage 1)

Auf die Ausführungen des federführenden „Gesundheitsministeriums“ zur 4 und 5. Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung (Beilagen 1 und 1a) einschließlich der dort enthaltenen Analysen und Aussagen zur allgemeinen epidemiologischen Lage in Österreich darf hingewiesen werden.

Nachverfolgbarkeit und Zuordnbarkeit der Infektionen

Hierzu darf auf das Lagebild vom 10. Juni 2021, Seite 70, hingewiesen werden, aus welchem sich ergibt, dass die Zuordnbarkeit von nachgewiesenen Infektionen auf rd. 70 % erhöht werden konnte und der Zeitraum, der bis zur Zuordnung vergeht, stark verkürzt werden konnte.

Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen des 5. Durchganges der „Gurgelstudie“, die eine deutliche Senkung der Prävalenz erkennen lassen.

Zuordnbarkeit zu Clustern erlaubt folgende Schlussfolgerungen für das Schulwesen:

Die Zuordnbarkeit ist in Verbindung mit der Testaktivität und – Intensität in den Schulen ausreichend, um Rückschlüsse auf Zusammenhänge zum Schulwesen zu ziehen.

schulische Lage

In den vergangenen Wochen waren in den Schulen nahezu keine Infektionen mit dem Übertragungsort „Bildungseinrichtung“ zu verzeichnen, und die einzelnen aufgetretenen Fällen waren jeweils einem Indexfall zuordenbar. Somit konnte die Infektionskette, zumindest weitgehend, unterbrochen werden.

Allgemeines zu den Maßnahmen

Zu den allgemeinen rechtlichen Fragen einschließlich der grundrechtlichen Abwägung der verbleibenden Maßnahmen, zB MNS-Pflicht in den Gängen, darf auf die Ausführungen in den Vorakten und auf die Ausführungen zu den einzelnen Punkten hingewiesen werden.

II. Zu den einzelnen Maßnahmen

Es ist das Wesen des Schulbetriebes, dass dabei eine hohe Anzahl an Personen, die nicht gemeinsam im gleichen Haushalt leben, zeitgleich in engen geschlossenen Räumen anwesend sind. In Schulen können daher die Empfehlungen der WHO zum Abstandthalten und zur Atemhygiene nicht in ohne ergänzende Maßnahmen eingehalten werden. Diese Maßnahmen waren und sind grundsätzlich im Konzept „Schule im Herbst 2020“ vorgesehen und in der C-SchVO 2020/21, insbesondere Anlage A, geregelt. Aufgrund der Veränderungen der Sachlage, der deutlichen Abnahme der Inzidenzen, der Zuordnung zu Clustern im Einzelfall, der umfangreichen Testungen sowie des Impffortschrittes, insbesondere bei Lehrpersonen und Risikopersonen, in einigen Bundesländern auch bereits bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II, sind einige bestehende Maßnahmen in der Schule nicht mehr zwingend erforderlich und im Verhältnis zu den Regelungen in anderen Bereichen (Sport, außerschulische Jugendarbeit) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr verhältnismäßig. Sie sollen daher aufgehoben werden.

Zu § 4a Abs. 2 und 3:

Es ergibt sich eine geänderte Sachlage, insbesondere aufgrund der allgemeine geringen Inzidenz (siehe Beilage 1, Seite 70), der wärmeren Jahreszeit, was ein Lüften und Querlüften leicht zulässt, und der Impfung der Lehrpersonen. In den Gängen kann aber ein Abstand außerhalb der Unterrichtszeit nicht eingehalten werden. Daher soll in den Gängen und beim Betreten und Verlassen der Schule ein MNS beibehalten werden.

Zu § 27 Abs. 2 und 3:

Im Hinblick auf die für den außerschulischen Bereich getroffenen Regelungen scheinen diese Bestimmungen nicht mehr verhältnismäßig, da beim Singen und Musizieren

außerhalb und in der Schule kein wesentlicher sachlicher Unterschied (aus epidemiologischer Sicht) besteht. Die Pflicht zum Tragen eines MNS wird daher auf Situationen eingeschränkt, in welchen einzelne Elemente der Atemhygiene nicht eingehalten werden können und insbesondere wenn beengte Raumverhältnisse bestehen.

Die Änderungen im Bereich Bewegung und Sport sollen einen vollumfänglichen lehrplanmäßigen Unterricht ermöglichen. Da die Testungen gemäß § 4a C-SchVO aufrecht bleiben wird, besteht nur eine geringe epidemiologische Gefahr, somit eine dem COVID-10-Öffnungsverordnung für Sportstätten vergleichbare Sachlage. Da zum außerschulischen Sport kein epidemiologischer Unterschied besteht, erscheint daher ein Beibehalten bei einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht gerechtfertigt, wenn gleich aufgrund der intensiven und räumlich nahen Aerosolausstöße ein gewisses, geringes, Risiko nicht verkannt wird.

Zu § 36

Vergleichbar der Regelungen für den Bereich der Berufsorientierung und –findung soll auch für die Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter die Möglichkeit für mehrtägige Schulveranstaltungen, einschließlich Übernachtung eröffnet werden. Bei diesen Veranstaltungen handelt es sich zB um die Chemie-Olympiade, Latein-Olympiade uä, mit relativ geringen Teilnehmerzahlen (Sieger aus einzelnen Bundesländern) und die Bewerbe finden der Natur der Sache (Chemie, Verfassen schriftlicher Arbeiten) unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen und Abständen statt.“

Zu PA Nr. 1928/J-NR/2025: Die Novelle der C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 594/2020 enthält Erwägungen betreffend die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts:

„Die Entscheidungen zur Umstellung des Unterrichts auf ortsungebundenen Unterricht ergibt sich aus den bisher bekannten Zusammenhängen von Schule und Infektionsgeschehen, den Informationen der Corona-Kommission, den zum Entscheidungszeitpunkt, 19.12.2020, zur Verfügung stehenden Datenmaterialien (einschließlich der vertraulichen Sonderauswertungen der AGES über die Verteilung der Infektionen nach Altersgruppen und deren Entwicklungen in den einzelnen Kalenderwochen), die in die Bezugakte eingebunden wurden und werden. Die in gerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen und Verweise auf Publikationen, wissenschaftliche Arbeiten, mediale Aussagen usw. sind dem jeweiligen Akt zum gerichtlichen Verfahren zu entnehmen.“

Entgegen verschiedenen medialen Kommentaren und Behauptungen gibt es weder einen Beweis noch einen Hinweis, dass Lern- und Bildungsziele im ortsungebundenen Unterricht nicht erreicht werden können.

Aufgrund (...) der täglichen Abstimmungen mittels elektronischer Kommunikation zwischen dem BMBWF und den Schulbehörden (einschließlich des Schulqualitätsmanagements) ergibt sich, dass in weiten Bereichen der Sekundarstufe I und II stundenplanmäßiger Unterricht mittels elektronischer Kommunikation erfolgt. Aufgrund der damit verbundenen hohen Beanspruchung von Konzentration und Disziplin wird dabei die Anwesenheitszeit direkt am Bildschirm situationsadäquat gestaltet, von mehrstündigen Pflichtanwesenheiten bis hin zu kurzen Meldungen, Ausgabe von Arbeitsaufträgen und deren Ergebniskontrolle am Ende der Stunde.“

Zu PA Nr. 1931/J-NR/2025: Aufgrund der epidemiologischen Entwicklung wurden in der C-SchVO, BGBl. II Nr. 469/2021, folgende Änderungen vorgenommen:

- „1. Bis zum 29. November – oder darüber hinaus, wenn es epidemiologisch notwendig ist – werden auch die geimpften Schüler in das Testsystem aufgenommen. Die Sicherheitsphase, die nach Schulbeginn währte, wird nochmals wiederholt.
2. Bis zum 29. November – oder darüber hinaus, wenn es epidemiologisch notwendig ist – tragen alle Sek 2 Schüler und Schülerinnen sowie die dort unterrichtenden Lehrkräfte eine FFP2 Maske, auch im Unterricht. Tage der offenen Tür, Elternabende, Sprechtag etc. sollen – wenn notwendig – digital stattfinden, was durch Anordnung der Schule direkt erfolgen kann.
3. Ab Montag, 29. November, – 2 PCR-Tests pro Woche. Österreichweit werden ab diesem Tag zwei PCR-Tests (und ein AN-AG Test) durchgeführt. Das PCR-Test-Angebot ist eines der wichtigsten und stabilen „Pfeiler“ in der Bekämpfung des Pandemiegeschehens. Wir sind damit in der Schule in einer 2,5 G Systematik.
4. Analog zu den geimpften Schülern werden geimpfte Lehrkräfte an den Testtagen der Schulen die Möglichkeit eingeräumt, sich PCR testen zu lassen. Wir räumen diese Möglichkeit auch den ungeimpften Lehrkräften bis zum 29.11. ein, fordern diese aber abermals auf, sich impfen zu lassen.
5. Ergänzend zu diesen schulrechtlichen Maßnahmen wurde mit allen Impfkoordinatoren in den Ländern vereinbart, dass für alle Lehrkräfte und für das Schulveraltungspersonal 4 Monaten nach der Zweitimpfung die Möglichkeit besteht, sich „boostern“ zu lassen, (sofern der Wunsch dazu besteht).
6. Die Geltungsdauer der Antigen-Tests, Impfungen und Anerkennung von Antikörpertests wird analog zu den Regelungen im allgemeinen Bereich auf 24 Stunden herabgesetzt, außer bei Schülerinnen und Schülern, für welche aufgrund der hohen Testdichte Antigentests weiterhin 48 Stunden gelten.“

Begründet wurden diese Anpassungen in folgendem Sachverhalt sowie einer 27-seitigen Beilage zur fachlichen Begründung:

„Zur allgemeinen epidemiologischen Lage:

Die Notwendigkeit von Maßnahmen stützt sich auch die fachliche Begründung der 5. COVID – SchutzmaßnahmenVO, wie sie dem Hauptausschuss des Nationalrates vorlegt wurde. Die in dieser Begründung enthaltenen Beurteilungen, insbesondere über die Wirksamkeit von Maßnahmen, waren integrierter Bestandteile des schulischen Entscheidungsprozesses.

Zur schulischen Lage:Impfstatus der schulbesuchenden Jugend:

Die Impfquoten der Altersjahrgänge der schulbesuchenden Jugend geben ein differenziertes Bild, sowohl nach Altersgruppen als auch nach Bundesländern.

Die Impfquote ist ab den 17-jährigen in einigen Bundesländern besser als der Österreichschnitt und erreicht mit 76% in Niederösterreich einen hohen Wert. Die Altersjahrgänge darunter erreichen aber im Allgemeinen gerade die Hälfte der impfbaren Jugendlichen. Bei aller Berücksichtigung, dass jüngere nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft weniger schwer erkranken, ist dennoch von erheblichen Risiken für die Kinder und Jugendlichen auszugehen, zumal für die 6- bis 11-jährigen außer der Off-Label Impfung in Wien kein Impfangebot zur Verfügung steht.

Die Entwicklungen der Inzidenzen bei den relevanten Altersgruppen (6-9 Jahre, 10 bis 14 Jahre und 15 bis 19 Jahre) zeigen, dass erheblich mehr Infektionen entdeckt werden, als zu Schulbeginn (Beilage 3, österreichweite Darstellung auf S.3, auf den folgenden Seiten die Übersichten nach Bundesländern).

Von der KW 41 auf 42 und KW 43 auf 44 hat sich jeweils ein starker bzw. sehr starker Anstieg in allen Altersgruppen gezeigt, sodass zur Gewährleistungen eines sicheren Schulbetriebes ergänzende Maßnahmen notwendig werden.

Weiters zeigt das Frühwarnsystem (Abwassermanagement) durchwegs steigende bis stark steigende Tendenz (Beilage 6)

Zu den schulrechtlichen Überlegungen und Abwägungen:

Zu den grundsätzlichen Fragen darf auf die Vorzahl verwiesen werden.

Alle Entscheidungen erfolgen nach dem Grundsatz, dass der Präsenzbetrieb in den Schulen aufrechterhalten werden soll.

Schulschließungen, teilweise auch Klassenschließung und daraus folgend ortsungebundener Unterricht sollen, der grundsätzlichen Entscheidung VfGH V 574/2020 folgend, auf ein möglichstes Mindestmaß reduziert werden.

Um den erforderlichen Schutz für Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiter zu gewährleisten, sollen zusätzliche Instrumente in die C-SchVO aufgenommen werden, insbesondere die Möglichkeit für die Anordnung von FFP2-Masken.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 1, 9, 10 und 12 („FFP2-Maske“):

Zunächst darf auf die Ausführungen aus der fachlichen Begründung zur 5. COVID-Schutzmaßnahmenverordnung und im Verfahren VfGH V 155/2021 hingewiesen werden.

FFP2-Masken stellen einen effektiven Schutz vor Ansteckung dar. Die Regelung sieht, der Empfehlung der österreichischen Gesellschaft für Kinder und Jugendheilkunde folgend (siehe wissenschaftlicher Begleitakt), Maskentragepausen, und den allgemeinen Regelungen folgend, Ausnahmen, insbesondere für Schwangere, vor.

Zu Z 2 (Geltungsdauer der Antigen-Tests):

Die Geltungsdauer der Antigen-Tests wird analog zu den Regelungen im außerschulischen Bereich auf 24 Stunden herabgesetzt, außer bei Schülerinnen und Schülern aufgrund der hohen Testdichte. Sie sind die einzige Bevölkerungsgruppe, die flächendeckend überprüft und - wenn erforderlich - permanent getestet wird, weshalb die Tests hier weiterhin 48 Stunden gelten.

Zu Z 3 bis 5, 7 und 13 (Geltungsdauer von „Impfnachweisen“ und Anerkennung von Antikörpernachweisen als Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr):

Die Geltungsdauer und Anerkennung von Impfungen und Antikörpernachweisen werden analog zu den Regelungen im außerschulischen Bereich aufgehoben, da kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Regelung vorliegt.

Zu Z 6 („Erhöhung der PCR-Testfrequenz“):

Das PCR-Test-Angebot ist einer der wichtigsten „Pfeiler“ in der Bekämpfung des Pandemiegeschehens, da sie durch die deutlich höhere Sensitivität Infektionen früher entdecken lassen als mit Antigen-Tests. Da eine zweimalige Durchführung pro Woche für eine hohe Zahl an Personen ausreichende Laborkapazitäten und einen erheblichen organisatorischen Aufwand erfordert, kann die Ausweitung erst mit 29. November erfolgen. Bei einer Anordnung zu einem früheren Zeitpunkt wäre die Umsetzung nicht gewährleistet und die Anordnung unter Umständen daher nicht zweckmäßige, weil nicht umsetzbar.

Die Antigen-Tests bleiben als wichtige begleitende Testvariante bestehen, insbesondere für jene Tage, an welchen eine PCR-Testung schulische nicht möglich ist (zB bei Probenabgabe am Montag erfolgt die Auswertung erst im Laufe des Tages, die Schülerinnen und Schüler

müssen daher vor dem Unterricht einen Antigen-Test durchführen, da sie ansonsten ungetestet wären, wenn kein „privat“ durchgeföhrter PCR-Test vorläge).

Zu Z 8 (Testung von ungeimpften Lehrpersonen mittels „schulischem“ PCR-Test)

Aufgrund der Testproblematik in einigen Bundesländern, dass PCR-Testergebnisse erst 48 Stunden nach Probennahme oder später den Probanden zugestellt werden, sollen ungeimpfte Lehrpersonen, welchen unter den genannten Umständen ein fehlender Testnachweis dienstrechtlich nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, Zugang zu den schulischen Testungen erhalten. Ansonsten müssten ungetestete Personen für den Unterricht eingesetzt werden, da keine dienstrechtliche Grundlage für dienstrechtliche Maßnahmen vorliegt.

Zu Z 14 (§ 35a „Sicherheitsphase November 2021“):

Aufgrund des stark steigenden Infektionsgeschehens, insbesondere in den Altersgruppen der 6- bis 19-jährigen) soll eine begrenzte Sicherheitsphase angeordnet werden, die zeitlich an die Geltungsdauer der 5.COVID-Schutzmaßnahmenverordnung angelehnt, aber auf eine ganze Woche ergänzt ist (weil für den Schulbetrieb zweckmäßiger vgl. Ninja-Pass und unterschiedliche Testtage für PCR, da aufgrund der Laborkapazitäten nicht alle Schulen am gleichen Tag getestet werden können). Die Anordnung der Risikostufe 3 stellt dabei eine Reduktion der Kontakte, insbesondere zu Personen, die sich nicht dauernd in der Schule aufhalten (Eltern, externe Kooperationspartner uä) sicher.

Die Aufnahme der allgemeinen Testungen, auch für bereits geimpfte Personen, ergibt sich einerseits aus den bereits einige Zeit zurückliegenden Impfungen für Lehrpersonen, deren 3. Impfung vorgezogen und von den Gesundheitsbehörden prioritär behandelt werden, und der starken Durchmischung von Geimpften und Ungeimpften in Schulklassen, wie sich aus den Impfquoten der einzelnen Jahrgänge ergibt.

Zu Z 15:

Die Ausnahme für Genesene ergibt sich aus der Tatsache, dass PCR-Testungen bei Genesenen innerhalb von 90 Tagen ab Erkrankung SARS-CoV-2- RNA bzw. bei immunkompetenten Patienten bis zu 3 Monaten nach Erkrankung mittels PCR-Untersuchung nachweisbar sein kann. Diese positiven PCR-Ergebnisse sind jedoch nicht mit Ansteckungsfähigkeit gleichzusetzen. Um hier sicher zu stellen, dass keine sachlich nicht gerechtfertigten Folgen für die Betroffenen eintreten, sollen sie von der PCR-Testung ausgenommen werden.“

Zu PA 1932/J-NR/2025: Die Novelle der C-SchVO 2021/22, BGBl. II Nr. 473/2021, machte aufgrund der epidemiologischen Entwicklung folgende Änderungen erforderlich:

- „Maskenpflicht in allen Schulstufen im gesamten Schulgebäude inkl. den Klassen- und Gruppenräumen.

- *Primarstufe und Sekundarstufe 1: zumindest MNS*
- *Sekundarstufe 2 (inkl. PTS): FFP2-Maske*
- *entsprechende Maskenpausen sind für alle Schülerinnen und Schüler einzuplanen.*
- *Für das Lehr- und Verwaltungspersonal gilt FFP2-Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude inkl. den Klassen- und Gruppenräumen“*

In einer 27-seitigen Beilage zur fachlichen Begründung sowie ergänzend im Sachverhalt wurde Folgendes erwogen:

„Zur allgemeinen epidemiologischen Lage:

Die Notwendigkeit von Maßnahmen stützt sich auf die fachliche Begründung der 5. COVID – SchutzmaßnahmenVO, wie sie dem Hauptausschuss des Nationalrates vorgelegt wurde. Die in dieser Begründung enthaltenen Beurteilungen, insbesondere über die Wirksamkeit von Maßnahmen, waren integrierter Bestandteile des schulischen Entscheidungsprozesses. Weiters darf auf die Ergebnisse und Empfehlungen der Corona-Kommission (CK) hingewiesen werden.

Zur schulischen Lage:

Impfstatus der schulbesuchenden Jugend:

Die Impfquoten der Altersjahrgänge der schulbesuchenden Jugend geben ein differenziertes Bild, sowohl nach Altersgruppen als auch nach Bundesländern.

Die Impfquote ist ab den 17-jährigen in einigen Bundesländern besser als der Österreichschnitt und erreicht mit 76% („Erststich“) in Niederösterreich einen hohen Wert. Die Altersjahrgänge darunter erreichen aber im Allgemeinen gerade die Hälfte der impfbaren Jugendlichen. Bei aller Berücksichtigung, dass jüngere nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft weniger schwer erkranken, ist dennoch von erheblichen Risiken für die Kinder und Jugendlichen auszugehen, zumal für die 6- bis 11-jährigen außer der Off-Label Impfung kein Impfangebot zur Verfügung steht.

Die Entwicklungen der Inzidenzen bei den relevanten Altersgruppen (6-9 Jahre, 10 bis 14 Jahre und 15 bis 19 Jahre) zeigen, dass erheblich mehr Infektionen entdeckt werden, als zu Schulbeginn (Beilage 3, österreichweite Darstellung auf S.3, auf den folgenden Seiten die Übersichten nach Bundesländern).

Von der KW 43 auf 45 hat sich in den Bundesländern OÖ und Sbg. ein auch über der österreichweiten Entwicklung liegender, jeweils starker bzw. sehr starker Anstieg in allen Altersgruppen gezeigt, sodass zur Gewährleistungen eines sicheren Schulbetriebes ergänzende Maßnahmen notwendig werden.

Weiters zeigt das Frühwarnsystem (Abwassermanagement) durchwegs steigende bis stark steigende Tendenz (Beilage 6).

Zu den schulrechtlichen Überlegungen und Abwägungen:

Zu den grundsätzlichen Fragen darf auf die Vorzahl verwiesen werden. Alle Entscheidungen erfolgen nach dem Grundsatz, dass der Präsenzbetrieb in den Schulen aufrechterhalten werden soll.

Schulschließungen, teilweise auch Klassenschließungen und daraus folgend ortsungebundener Unterricht sollen, der grundsätzlichen Entscheidung VfGH V 574/2020 folgend, auf ein möglichstes Mindestmaß reduziert werden.

Um den erforderlichen Schutz für Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiter zu gewährleistenm sollen bestehende Instrumente in der C-SchVO intensiviert werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**Zu Z 1 („Sicherheitsphase ab November 2021“):**

Die Regelungen dienen der Aufrechterhaltung des Schulbetriebes während des sogenannten „Lockdown“.

Abs. 1 soll die Anwendungsdauer der Bestimmungen festlegen. Damit wird für alle Beteiligten Schulpartner Rechtssicherheit geschaffen.

Abs. 2 erweitert weiterhin altersangepasste Tragepflicht für MNS und FFP2-Masken auf die Unterrichtszeit. Dabei wird nicht verkannt, dass die Inzidenzen in der Altersgruppe bis einschließlich der 8. Schulstufe höhere als jene ab der 9. Schulstufe sind. Die Beibehaltung des MNS beruht dabei auf der Abwägung der Beeinträchtigung der Kinder und des Unterrichts im Verhältnis zu einem möglichen Ansteckungsrisiko. Aus diesem Grund wird für Lehrpersonen auch bis zur 8. Schulstufe eine FFP2-Maske vorgesehen, da diese die Unterrichtserteilung nur geringfügig stärker beeinträchtigt, allerdings sowohl für das Lehrpersonal als auch für die Kinder einen deutlich höheren Schutz vor einer Infektion bietet. Durch die hohen Inzidenzen der Schülerinnen und Schüler durch die deutlich ansteckendere Delta-Variante tritt dabei gegenüber dem Vorjahr der Schutz des Lehrpersonals vor Ansteckung in den Vordergrund.

Abs. 3 soll in Z 1 den Umfang der zu testenden Schülerinnen und Schüler erweitern. Die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse legen den Schluss nahe, dass die Wirkung der Impfung nach einiger Zeit abnimmt und diese im Gegensatz zu anderen Impfungen nicht mit einfachen Methoden überprüfbar ist. Es können daher auch bei geimpften Personen Infektionen auftreten und diese infektiös sein. Bei einer hohen Zahl an Infizierten ist die Wahrscheinlichkeit solcher Fälle in einer Klasse höher. Daher sollen auch geimpfte Schülerinnen und Schüler getestet werden. Lehrpersonen sind davon ausgenommen, weil bei diesen während des Geltungszeitraumes die 3. Teilimpfung verabreicht wird (...) (siehe Abs. 4).

Z 2 soll festlegen, dass bei einem Indexfall in einer Klasse alle Schüler der Klasse jeden Tag mittels Antigen-Tests auf eine Infektion getestet werden, auch an Tagen, an denen eine PCR-Testung erfolgt, da deren Ergebnisse erst nach rund 24h vorliegen.

Z 3 soll sicher stellen, dass die Erziehungsberechtigten oder eigenberechtigten Schüler durch eine einfache Entschuldigung „wegen der mit der Pandemie verbundenen Ansteckungs- und Erkrankungsgefahr“ nicht die Schule besuchen zu wollen, zu Hause bleiben können. Der letzte Satz soll ermöglichen, dass diese Schülerinnen und Schüler mittels IKT am Unterricht teilnehmen können, wenn dies möglich ist. Der Begriff Möglichkeit ist dabei nicht nur auf die technische Möglichkeit bezogen, sondern auch auf die Bereitschaft der Lehrperson, einen „Hybrid-Unterricht“ abzuhalten, einschließlich der Fragen des Ordnungsrahmens im Unterricht.

Leistungsfeststellungen bei dem Unterricht entschuldigt fernbleibenden Schülerinnen und Schülern sind grundsätzlich nicht möglich, da die Leistungsfeststellung während des Unterrichts zu erfolgen hat. Schülerinnen und Schüler, die virtuell am Unterricht teilnehmen, befinden sich im Unterricht, Leistungsfeststellung sind daher möglich. Wenn Schülerinnen und Schüler während der Abwesenheit, d.h. jene Fälle, in denen keine virtuelle Teilnahme erfolgt, Leistungen erbringen, zB durch das Abarbeiten von Arbeitspaketen, so können diese, analog Hausübungen, einbezogen werden.

Abs. 4 soll im Gleichklang mit den Bestimmungen für Dienstnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes sicherstellen, dass in den Fällen, in welchen Dienstnehmer die verpflichtenden Testergebnisse wegen mangelnder Testkapazitäten oder wegen zu langer Dauer der Auswertung nicht vorlegen können, dies nicht zu verantworten haben und die PCR-Testung durch einen Antigen-Test ersetzt werden kann.“

Zu PA Nr. 1933/J-NR/2025: Im Sachverhalt des Akts zur Novelle BGBl. II Nr. 532/2021 wurde ebenfalls die Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen erwogen:

„Die Sicherheitsphase ab November 2021 endet derzeit am 12. Dezember; es war daher die Sachlage neu zu bewerten, wie unten dargestellt;

Aufgrund der Lagebeurteilung und den erwarteten Entwicklungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen soll unter Berücksichtigung sachlicher Notwendigkeiten die

- *Sicherheitsphase bis einschließlich 14. Jänner 2022 verlängert werden,*
- *die Kooperation mit externen Personen im Bereich der Lehranstalten für Leistungssport (zB Trainingslager gemeinsam mit Vereinen), Schüler- und Schülerinnenberatungen zur Bildungs- und Berufswahlentscheidung und der psychosozialen Unterstützung für Schülerin und Schüler ermöglicht und*
- *die PCR-Testungsdichte auf zweimal wöchentlich erhöht werden.*

Kundmachung im BGBl. II

Zur allgemeinen epidemiologischen Lage:

Die allgemeine Lage ergibt sich aus dem täglichen Lagebild und der dort abgebildeten Entwicklung der Inzidenzen in der Bevölkerung (Beilage 1).

Zur schulischen Lage:

Impfstatus der schulbesuchenden Jugend (Beilage 2):

Die Impfquoten der Altersjahrgänge der schulbesuchenden Jugend geben ein differenziertes Bild, sowohl nach Altersgruppen als auch nach Bundesländern.

Die Impfquote ist ab den 17-jährigen in einigen Bundesländern besser als der Österreichschnitt und erreicht mit über 81% bei den 19-jährigen in Niederösterreich einen hohen Wert. Die Altersjahrgänge darunter erreichen aber im Allgemeinen gerade die Hälfte der impfbaren Jugendlichen. Bei aller Berücksichtigung, dass jüngere nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft weniger schwer erkranken, ist dennoch von erheblichen Risiken für die Kinder und Jugendlichen auszugehen, zumal die Zulassung eines Impfstoffes für Kinder unter dem 12. Lebensjahr erst vor kurzem erfolgte und sich dies in der derzeit noch sehr geringen Impfquote zeigt.

Die Entwicklungen der Inzidenzen bei den relevanten Altersgruppen (6-9 Jahre, 10 bis 14 Jahre und 15 bis 19 Jahre) zeigen, dass erheblich mehr Infektionen entdeckt werden, als zu Schulbeginn (Beilage 3, österreichweite Darstellung auf S.4, auf den folgenden Seiten die Übersichten nach Bundesländern).

Von der KW 41 auf 42 und KW 43 auf 44 hat sich jeweils ein starker bzw. sehr starker Anstieg in allen Altersgruppen gezeigt, sodass zur Gewährleistungen eines sicheren Schulbetriebes ergänzende Maßnahmen notwendig waren. Diesem Anstieg steht nunmehr in der KW 48 ein deutlicher Rückgang gegenüber, wobei die absoluten Zahlen noch immer bei einem Vielfachen des Schuljahresanfanges, KW 35 bis 37, liegen.

Zu den schulrechtlichen Überlegungen und Abwägungen:

Zu den grundsätzlichen Fragen darf auf die Vorzahl verwiesen werden.

Alle Entscheidungen erfolgen nach dem Grundsatz, dass der Präsenzbetrieb in den Schulen aufrechterhalten werden soll.

Schulschließungen, teilweise auch Klassenschließung und daraus folgend ortsungebundener Unterricht sollen, der grundsätzlichen Entscheidung VfGH V 574/2020 folgend, auf ein möglichstes Mindestmaß reduziert werden.

Ein Vergleich der Inzidenzkurven zeigt, dass sich das Geschehen in der Altersgruppe der schulbesuchenden Jugend zumindest ähnlich jenem der allgemeinen Bevölkerung entwickelt hat.

Aufgrund der nach wie vor hohen absoluten Zahlen (Beilage 3, S.3) wäre ein Abgehen von den Maßnahmen für einen sicheren Schulbetrieb aber mit erheblichen Risiken für die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals in den Schulen verbunden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 1 (Verlängerung der Sicherheitsphase bis inkl. 14. Jänner 2022 und Ausnahmen davon)

Die Sicherheitsphase, bestehend aus der Risikostufe 3, verpflichtenden Testungen für alle Schülerinnen und Schüler und erhöhte Testfrequenzen im Falle eines positiven PCR-Tests, wird bis zum 14. Jänner 2022 verlängert.

Damit soll sichergestellt werden, dass positive Fälle von SARS-CoV2 Infektionen weiterhin frühzeitig entdeckt werden und damit Übertragungen in der Schule verhindert werden und somit Übertragungsketten im schulischen Kontext unterbrochen werden können.

Die Ausnahmen im Bereich der Bildungsanstalten für Leistungssport (§ 128eSchOG) sollen sicherstellen, dass die für den Leistungs- und Spitzensport erforderlichen Trainings und Wettbewerbsteilnahmen erfolgen können, im Bereich der psychosozialen Unterstützung soll sichergestellt werden, dass Einzelfälle, die nicht unter § 3 Z 8 fallen, ebenfalls aktiv werden können und die Beratung für die weitere Bildungs- und Berufslaufbahn, insbesondere die Maturanten Beratung, sind für die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler abschließender Klassen notwendig.

Zu Z 2 (Testpflicht)

Aufgrund der höheren Sensitivität der PCR-Testungen soll diese auf zweimal wöchentlich ausgeweitet werden, da nunmehr die organisatorischen Voraussetzungen, insbesondere Laborkapazitäten, in ausreichendem Ausmaß gegeben sind.

Zu Z 3 (Ausnahme von der Testpflicht)

Hier soll eine Anpassung an die Vorgangsweise im Gesundheitsbereich vorgenommen werden.“

Zu PA Nr. 1935/J-NR/2025: Mit der Kundmachung der Novelle der C-SchVO 2021/22, BGBl. II Nr. 7/2022, wurden folgende Änderungen vorgenommen und begründend dazu ausgeführt:

- „Harmonisierung der Geltungsdauer von Impfungen

- *Verlängerung der Sicherheitsphase (insbesondere erhöhte Testdichte) bis 26. Februar 2022*

Zur allgemeinen epidemiologischen Lage:

Die allgemeine Lage ergibt sich aus dem täglichen Lagebild und der dort abgebildeten Entwicklung der Inzidenzen in der Bevölkerung (Beilage 1). Von besonderer Bedeutung sind der starke Anstieg der Infektionen, dessen Dynamik und die Entwicklungsprognose (Beilage 1_2, S. 24).

Zur schulischen Lage:

Impfstatus der schulbesuchenden Jugend (Beilage 2):

Die Impfquoten der Altersjahrgänge der schulbesuchenden Jugend geben ein differenziertes Bild, sowohl nach Altersgruppen als auch nach Bundesländern.

Die Impfquote ist ab den 17-jährigen in einigen Bundesländern relativ hoch bis sehr hoch. Die Altersjahrgänge im schulpflichtigen Alter liegen aber zumeist noch unter 20%. Bei aller Berücksichtigung, dass jüngere nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft weniger schwer erkranken, ist dennoch von erheblichen Risiken für die Kinder und Jugendlichen auszugehen, zumal die Zulassung eines Impfstoffes für Kinder unter dem 12. Lebensjahr erst vor kurzem erfolgte und damit ein starker Schutz (3. Impfung) vor der Omikron-Variante noch nicht erreicht werden kann.

Die Entwicklungen der Inzidenzen bei den relevanten Altersgruppen (6-9 Jahre, 10 bis 14 Jahre und 15 bis 19 Jahre) zeigen, zwischen der KW 52 und der 7-Tages-Inzidenz zwischen 30.12 und 5.1. eine starke Dynamik im Infektionsgeschehen und dessen Verschiebung zu etwas höheren Altersgruppen der Schülerinnen und Schüler (Beilage 3, österreichweite Darstellung auf S.4, auf den folgenden Seiten die Übersichten nach Bundesländern und Beilage 1_2 S. 34). Aufgrund des Auftretens der Omikron-Variante in den Ferien legt das Geschehen zwar die Annahme nahe, dass das Freizeitverhalten der Jugendlichen eine Ursache sein kann, eine Zuordnung dieser Entwicklung zu einer Ursache ist aber durch das Zusammentreffen mehrere Veränderung nicht mit erforderlichen Sicherheit möglich.

Zu den schulrechtlichen Überlegungen und Abwägungen:

Zu den grundsätzlichen Fragen darf auf die Vorzahl verwiesen werden.

Alle Entscheidungen erfolgen nach dem Grundsatz, dass der Präsenzbetrieb in den Schulen aufrechterhalten werden soll.

Schulschließungen, teilweise auch Klassenschließung und daraus folgend ortsungebundener Unterricht sollen, der grundsätzlichen Entscheidung VfGH V 574/2020 folgend, auf ein möglichstes Mindestmaß reduziert werden.

Ein Vergleich der Inzidenzkurven zeigt, dass sich das Geschehen in der Altersgruppe der schulbesuchenden Jugend zumindest ähnlich jenem der allgemeinen Bevölkerung entwickelt hat.

Aufgrund der vorliegenden Prognosen wäre ein Abgehen von den Maßnahmen für einen sicheren Schulbetrieb aber mit erheblichen Risiken für die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals in den Schulen und letztendlich für das Aufrechterhalten des Präsenzbetriebes verbunden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 1 (Anpassung der Geltungsdauer von Impfungen)

Es sollen Regelungen im Schulwesen an Änderungen in den Regelungen aus dem Gesundheitswesen im Schulwesen angepasst werden.

Zu Z 2 (Verlängerung der Sicherheitsphase)

Die Sicherheitsphase, bestehend aus der Risikostufe 3, verpflichtenden Testungen für alle Schülerinnen und Schüler und erhöhte Testfrequenzen im Falle eines positiven PCR-Tests, wird bis zum 26. Februar 2022 verlängert.

Damit soll sichergestellt werden, dass positive Fälle von SARS-CoV2 Infektionen weiterhin frühzeitig entdeckt werden und damit Übertragungen in der Schule verhindert werden und somit Übertragungsketten im schulischen Kontext unterbrochen werden können.“

Zu PA Nr. 1936/J-NR/2025: Mit der Novelle der C-SchVO 2021/22, BGBl. II Nr. 43/2022, erfolgten folgende Änderungen samt Begründung:

- „Harmonisierung der Geltungsdauer von Impfungen
- Aufhebung der Masken/MNS-Pflicht bei Bewegungseinheiten in allen Schularten und Schulstufen

Zur allgemeinen epidemiologischen Lage:

Die allgemeine Lage ergibt sich aus dem täglichen Lagebild und der dort abgebildeten Entwicklung der Inzidenzen in der Bevölkerung (Beilage 1).

Zur schulischen Lage:

Impfstatus der schulbesuchenden Jugend (Beilage 2):

Die Impfquoten der Altersjahrgänge der schulbesuchenden Jugend geben ein differenziertes Bild, sowohl nach Altersgruppen als auch nach Bundesländern.

Die Impfquote ist ab den 17-jährigen in einigen Bundesländern relativ hoch bis sehr hoch. Die Altersjahrgänge im schulpflichtigen Alter liegen aber zumeist noch unter 20%. Die

Zulassung eines Impfstoffes für Kinder unter dem 12. Lebensjahr ist erst vor relativ kurzer Zeit erfolgt.

Die Entwicklungen der Inzidenzen bei den relevanten Altersgruppen (6-9 Jahre, 10 bis 14 Jahre und 15 bis 19 Jahre) zeigen, zwischen der KW 52 und der 7-Tages-Inzidenz zwischen 30.12 und 5.1. eine starke Dynamik im Infektionsgeschehen und dessen Verschiebung zu etwas höheren Altersgruppen der Schülerinnen und Schüler (Beilage 3, österreichweite Darstellung auf S.4, auf den folgenden Seiten die Übersichten nach Bundesländern und Beilage 1_2 S. 34). Aufgrund des Auftretens der Omikron-Variante in den Weihnachtsferien legt das Geschehen zwar die Annahme nahe, dass das Freizeitverhalten der Jugendlichen eine Ursache sein kann, eine Zuordnung dieser Entwicklung zu einer Ursache ist aber durch das Zusammentreffen mehrere Veränderungen nicht mit erforderlichen Sicherheit möglich.

Aufgrund der geringen bis fehlenden Zuordenbarkeit zu Clustern und dem Verlauf der Infektionszahlen in der schulisch relevanten Altersgruppe, der sich annähernd gleich verhält wie die Entwicklung in der Gesamtbevölkerung, kann der Entscheidung nur diese Entwicklung in der Gesamtbevölkerung zugrunde gelegt werden.

Zu den schulrechtlichen Überlegungen und Abwägungen:

Zu den grundsätzlichen Fragen darf auf die Vorzahl verwiesen werden.

Alle Entscheidungen erfolgen nach dem Grundsatz, dass der Präsenzbetrieb in den Schulen aufrechterhalten werden soll.

Schulschließungen, teilweise auch Klassenschließung und daraus folgend ortsungebundener Unterricht sollen, der grundsätzlichen Entscheidung VfGH V 574/2020 folgend, auf ein möglichstes Mindestmaß reduziert werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 1 (Anpassung der Geltungsdauer von Impfungen)

Es soll eine Regelungen im Schulwesen an Änderungen in den Regelungen aus dem Gesundheitswesen angepasst werden.

Zu Z 2 (Aufhebung von FFS2- und MNS-Pflicht bei bewegungsorientierten Einheiten im Schulwesen)

Sport und Bewegungsausübung mit FFP2-Maske und MNS ist für Schülerinnen und Schüler belastend, anstrengend und geeignet, die Freude daran zu beeinträchtigen.

Gegenüber dem Zeitpunkt der Schaffung der Regelung bei Start der Sicherheitsphase ab November 2021 ist die Impfquote unter den Schülerinnen und Schülern deutlich gestiegen.

Der Unterricht in Bewegung und Sport, ebenso wie in dementsprechenden Freizeitstätten und in Bewegungseinheiten ganztägiger Schulformen unterscheidet sich

vor allem in der Kubatur der Räume (zumeist Turnsäle) je Person deutlich und in der Größe der Gruppen. Insbesondere durch die Größe der Gruppe, die nach den wissenschaftlichen Unterlagen (vgl. Vorakt, wissenschaftlichen Begleitakt und Akt zu VfGH V 574/2020, V 155/2021) von erheblicher Bedeutung ist, liegt ein erheblicher Unterschied vor.“

Zu PA Nr. 1937/J-NR/2025: In der Novelle der C-SchVO 2021/22, BGBI. II Nr. 54/2022, wurden Anpassung vorgenommen und folgendermaßen begründet:

- „Aufhebung des MNS-Pflicht für Schüler in Volksschulen während sie sich an ihrem Platz befinden (vgl. der Regelung in der Gastronomie)
- Gleichstellung von Kindern, die zur Feststellung der Schulreife und Schuleinschreibung in eine Schule kommen mit Schülern, da ansonsten FFP2-Masken verpflichtend wären

I. Ausgangslage

Zur allgemeinen epidemiologischen Lage:

Die allgemeine Lage ergibt sich aus dem täglichen Lagebild und der dort abgebildeten Entwicklung der Inzidenzen in der Bevölkerung (Beilage 1).

Eine Zuordnung zu Clustern ist weitgehend nicht mehr möglich (siehe Beilage 1, Seite 41).

In der Belagsprognose wird von einem Rückgang der Virulenz der Omikron-Variante gegenüber der Delta-Variante um 90 % im Bereich der Intensivpflege und 70 % im Bereich der Normalpflege aufgrund des Anteils der doppelt geimpften sowie jüngeren Personen am Infektionsgeschehen aus (aaO, Seite 22).

Zur schulischen Lage (Stand 9. Februar):

Testergebnisse an den Schulen (Abfrage Dashboard 09.02.22; 11:08)

In der letzten Berichtswoche wurden 922.365 (686.726 ohne Wien) Mio. PCR Tests und 2,21 Mio. AG Tests durchgeführt und gemeldet. In der Berichtswoche gab es keine PCR Tests in NÖ.

Damit konnten bei den PCR Tests im Programm „Alles Spült“ 6356 Positive und mit den AG Tests 9286 positive Verdachtsfälle identifiziert werden. Das entspricht einer Steigerung von fast 3500 gegenüber der Vorwoche für PCR und einer Reduktion von fast 1000 bei den AG-Tests. Die Positivitätsrate bei den AG Tests liegt bei 0,42%, wobei sie in Kärnten, Tirol und Steiermark mit 0,54-0,58 am höchsten und wieder im Burgenland und NÖ am niedrigsten ist. Die Positivitätsraten bei den PCR Tests liegen jetzt wie im Vorjahr wieder über den der AG Tests und ist in Wien mit 4,175 am höchsten, wobei in dieser Zahl auch behördlich angeordnete Tests – somit auch symptomatische Fälle – enthalten sind. Eine Bereinigung lässt das Wiener System nicht zu.

Aktuell (09.02.2022, 11:35) sind 1279 Klassen und 6 Schulen geschlossen. Am meisten geschlossene Klassen gibt es in OÖ mit 301 und Steiermark 262. Am wenigsten geschlossen Klassen haben das Bgl mit 113 und Vorarlberg 106. Insgesamt ist das eine Reduzierung in den meisten BL als im Vergleich zur letzter Woche.

Laufende Maßnahmen:

- *An den Schulen werden zur Zeit 1x PCR und mind. 2x AG Tests durchgeführt. Ab dieser Woche sollten 2 PCR Tests durchgeführt werden.*
- *allgemeine MNS-Pflicht bis einschließlich der 8. Schulstufe*
- *allgemeine FFP2-Pflicht ab 9. Schulstufe*

Aufgrund fehlender Zuordenbarkeit zu Clustern und dem Verlauf der Infektionszahlen in der schulisch relevanten Altersgruppe, der sich annähernd gleich verhält wie die Entwicklung in der Gesamtbevölkerung, kann der Entscheidung nur die Entwicklung in der Gesamtbevölkerung zugrunde gelegt werden.

II. Zu den schulrechtlichen Überlegungen und Abwägungen:

Zu den grundsätzlichen Fragen darf auf die Vorzahl verwiesen werden.

Alle Entscheidungen erfolgen nach dem Grundsatz, dass der Präsenzbetrieb in den Schulen aufrechterhalten werden soll.

Schulschließungen, teilweise auch Klassenschließung und daraus folgend ortsungebundener Unterricht sollen, der grundsätzlichen Entscheidung VfGH V 574/2020 folgend, auf ein möglichstes Mindestmaß reduziert werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 1 und Z 2:

Es sollen Regelungen im Schulwesen an Änderungen in den Regelungen aus dem Gesundheitswesen angepasst werden.

Zu Z 3 (Gleichstellung mit Schülern)

Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten nach derzeitiger Rechtslage eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder, die zum Zwecke der Feststellung der Schulreife im Rahmen der verpflichtenden persönlichen Vorstellung anlässlich der Einschreibung, somit in Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, in die Schule kommen, sind keine Schüler der Schule. Der Begriff „alle Personen“ ist daher auf sie anzuwenden. Die COVID-Maßnahmenverordnung ist auf die Schule nicht anzuwenden, es gibt daher keine Befreiung für Kinder unter 6 Jahren.

Die Kinder sind aber in einem ähnlichen Alter wie Schüler der Volksschule, und eine FFP2-Maske wäre eine strengere Regel, als sie für Volksschüler gilt. Die Inzidenzen (siehe Beilage 1 und 2) sind in der Altersgruppe der unter 6-jährigen deutlich geringer als in höheren Altersgruppen. Eine sachlich strengere Regelung wäre nicht gerechtfertigt, daher sollen sie mit Schülern gleichgestellt werden.

Zu Z 4:

Für Schüler bis einschließlich der 4. Schulstufe soll die MNS-Pflicht entfallen, wenn sie auf ihrem Platz sitzen. Kommunikation ist gerade im Sommersemester der Volksschule, insbesondere in der Grundstufe 1 im Zusammenhang mit Lesen und Vorlesen, und der 4. Schulstufe im Hinblick auf den Übertritt in die Sekundarstufe I von hoher Bedeutung. Ein MNS ist dabei für die verbale Kommunikation, zB bei lautem Vorlesen oder auch bei mündlicher Mitarbeit, hinderlich und geeignet den schulischen Erfolg zu beeinträchtigen. Ähnliches gilt für die nonverbale Kommunikation, insbesondere die Entwicklung sozialer Kompetenzen. Insbesondere ist zu beachten, dass Schüler der 4. Schulstufe bereits seit Mitte der 2. Klasse Volksschule sich in einem „Krisenmodus“ befinden. Es ist daher aus pädagogischer Sicht wichtig positive Signale zu setzen und insbesondere Schüler der 4. Klasse ein Empfinden von „Aufbruch“ zu vermitteln.“

Zu PA Nr. 1938/J-NR/2025: Die Erwägungen zur Novelle der C-SchVO, BGBl. II Nr. 60/2022, waren Folgende:

„I. Ausgangslage

Zur allgemeinen epidemiologischen Lage:

Die allgemeine Lage ergibt sich aus dem täglichen Lagebild und der dort abgebildeten Entwicklung der Inzidenzen in der Bevölkerung (Beilage 1).

Eine Zuordnung zu Clustern ist weitgehend nicht mehr möglich (siehe Beilage 1, Seite 44).

In der Belagsprognose wird von einem Rückgang der Virulenz der Omikron-Variante gegenüber der Delta-Variante um 90 % im Bereich der Intensivpflege und 70 % im Bereich der Normalpflege aufgrund des Anteils der doppelt geimpften sowie jüngeren Personen am Infektionsgeschehen aus (aaO, Seite 24).

Zur schulischen Lage:

Die schulische Lage ist der für den Herrn Bundesminister erststellten zusammenfassenden Information zu entnehmen (Beilage 4).

II. Zu den schulrechtlichen Überlegungen und Abwägungen:

Zu den grundsätzlichen Fragen darf auf die Vorzahl verwiesen werden.

Alle Entscheidungen erfolgen nach dem Grundsatz, dass der Präsenzbetrieb in den Schulen aufrechterhalten werden soll.

Schulschließungen, teilweise auch Klassenschließung und daraus folgend ortsgebundener Unterricht sollen, der grundsätzlichen Entscheidung VfGH V 574/2020 folgend, auf ein möglichstes Mindestmaß reduziert werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 1:

Es sollen Regelungen im Schulwesen an Änderungen in den Regelungen aus dem Gesundheitswesen angepasst werden.

Zu Z 2:

Die Regelung soll die Möglichkeit schaffen Schulveranstaltungen zu planen und durchzuführen, da aufgrund der Änderungen der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung es aus schulischer Sicht nicht mehr zu vertreten wäre, Museumsbesuche, Theaterbesuche oder bewegungsorientierte Veranstaltungen zu untersagen. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, mit denen eine Übernachtung verbunden ist, ergibt sich eine vergleichbare Situation wie bei eintägigen, da die Schutzmaßnahmen für Beherbergungsbetriebe die Sicherheit für Schulklassen wie für alle anderen Personengruppen sicherstellen.

Zu Z 3 (Gleichstellung mit Schülern)

Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, haben nach derzeitiger Rechtslage eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder, die zum Zwecke der Feststellung der Schulreife im Rahmen der verpflichtenden persönlichen Vorstellung anlässlich der Einschreibung, somit in Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, in die Schule kommen, sind keine Schüler der Schule. Der Begriff „alle Personen“ ist daher auf sie anzuwenden. Die COVID-Maßnahmenverordnung ist auf die Schule nicht anzuwenden, es gibt daher keine Befreiung für Kinder unter 6 Jahren.

Die Kinder sind aber in einem ähnlichen Alter wie Schüler der Volksschule, und eine FFP2-Maske wäre eine strengere Regel, als sie für Volksschüler gilt. Die Inzidenzen (siehe Beilage 1 und 2) sind in der Altersgruppe der unter 6-jährigen deutlich geringer als in höheren Altersgruppen. Eine sachlich strengere Regelung wäre nicht gerechtfertigt, daher sollen sie mit Schülern gleichgestellt werden.

Zu Z 4:

Für Schüler bis einschließlich der 4. Schulstufe soll die MNS-Pflicht entfallen, wenn sie auf ihrem Platz sitzen. Kommunikation ist gerade im Sommersemester der Volksschule, insbesondere in der Grundstufe 1 im Zusammenhang mit Lesen und Vorlesen, und der 4.

Schulstufe im Hinblick auf den Übertritt in die Sekundarstufe I von hoher Bedeutung. Ein MNS ist dabei für die verbale Kommunikation, zB bei lautem Vorlesen oder auch bei mündlicher Mitarbeit, hinderlich und geeignet den schulischen Erfolg zu beeinträchtigen. Ähnliches gilt für die nonverbale Kommunikation, insbesondere die Entwicklung sozialer Kompetenzen. Insbesondere ist zu beachten, dass Schüler der 4. Schulstufe bereits seit Mitte der 2. Klasse Volksschule sich in einem „Krisenmodus“ befinden. Es ist daher aus pädagogischer Sicht wichtig, positive Signale zu setzen und insbesondere Schüler der 4. Klasse ein Empfinden von „Aufbruch“ zu vermitteln.“

Zu PA Nr. 1939/J-NR/2025: In der Novelle der C-SchVO 2021/22, BGBl. II Nr. 70/2022, wurden Anpassung vorgenommen und folgendermaßen begründet:

- „*Entfall der Risikostufen*
- „*Ermöglichung von Schulveranstaltungen*
- „*Abschaffung der Maskenpflicht für geimpfte Lehrpersonen ab 5. März*“

I. Ausgangslage

Zur allgemeinen epidemiologischen Lage:

Die allgemeine Lage ergibt sich aus dem täglichen Lagebild und der dort abgebildeten Entwicklung der Inzidenzen in der Bevölkerung (Beilage 1).

Eine Zuordnung zu Clustern ist weitgehend nicht mehr möglich (siehe Beilage 1, Seite 45).

Die aktuelle Belagsprognose (24. Februar 2022) geht dabei auch unter Berücksichtigung der Öffnungsschritte zu einer annähernd konstanten Entwicklung aus (siehe Beilage 1, S.23).

Die Entwicklung der Lage in den schulisch relevanten Altersgruppen ergibt sich aus Beilage 2.

Zur schulischen Lage:

Die schulische Lage ist der für den Herrn Bundesminister erststellten zusammenfassenden Information zu entnehmen (Beilage 4). Die Entwicklung in den schulisch relevanten Altersgruppen ist deutlich rückläufig (Beilage 2).

II. Zu den schulrechtlichen Überlegungen und Abwägungen:

Zu den grundsätzlichen Fragen darf auf die Vorzahl verwiesen werden.

Alle Entscheidungen erfolgen nach dem Grundsatz, dass der Schulbetrieb unter möglichst geringen coronabedingten Abweichungen von den schulrechtlichen Regelungen aufrechterhalten werden soll.

Schulschließungen, teilweise auch Klassenschließung und daraus folgend ortsgebundener Unterricht sollen, der grundsätzlichen Entscheidung VfGH V 574/2020 folgend, auf ein möglichstes Mindestmaß reduziert werden.

Die Zulassung von Schulveranstaltungen ergibt sich aus mehreren Abwägungen. Aus Sicht der Verhältnismäßigkeit wäre es nicht gerechtfertigt, bei Öffnung der Beherbergungsbetriebe einschließlich der Beherbergung von Reisegruppen zu kommerziellen Zwecken Schülergruppen anders zu behandeln, somit zu diskriminieren. Eine geringere Durchimpfungsrate der Altersgruppe, die zum Entscheidungszeitpunkt signifikant ist, reicht nicht aus, um unter Berücksichtigung der pädagogischen Aspekte Schulveranstaltungen nicht zuzulassen.

Aus pädagogischer Sicht ist festzuhalten, dass seit März 2020, somit im dritten Schuljahr in Folge, Schulveranstaltungen nur in Ausnahmefällen stattfinden konnten, da über weite Zeiträume diese untersagt waren. Es gibt daher eine erhebliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die an keinen Schulveranstaltungen teilnahmen. Dies führt zu Defiziten einerseits bei den überfachlichen Kompetenzen („social skills“) und andererseits insbesondere bei der Ausbildung in Bewegung und Sport (Schisport, einzelne Sommersportarten).

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 1:

Das System der Risikostufen wird aufgehoben, daher ist auch die Begriffsbestimmung nicht mehr erforderlich. Die Einfügung einer Begriffsbestimmung für eine ärztliche Bestätigung dient der Rechtssicherheit der Normadressaten, insbesondere der Schulleitungen. Der Ausstellende muss daher ein für diesen Beruf zugelassener sein. Der ausstellende Arzt muss erkennbar sein, wobei die Zuordnungsmöglichkeit ausreichend ist, zB „Krankenhaus der Stadt X, Abteilung Y, Vorstand Dr. Z“. Aus der Bestätigung muss sich ergeben, dass der Patient untersucht wurde. Die Begründung muss für einen anderen Arzt, zB Schul- oder Amtsarzt, nachvollziehbar sein, eine allgemeine Aussage wie „aus gesundheitlichen Gründen“ oder „aufgrund psychischer Belastung“ oder ähnliches ist nicht ausreichend.

Zu Z 3 und 4:

Mit 5. März sollen Lehrpersonen und externe Personen, die geimpft oder genesen sind, eine FFP2-Maske wie alle Schülerinnen und Schüler nur noch in den allgemeinen Teilen des Schulgebäudes zu tragen haben.

Diese Maßnahme dient, entgegen dem bisherigen allgemeinen Schutz vor Ansteckung, vor allem dem Schutz von gegen eine Erkrankung nicht geschützten Personen zum Zweck der Aufrechterhaltung des Schulbetriebes durch die Vermeidung von krankheitsbedingten Ausfällen von Lehrpersonen und Mitarbeitern der Schulverwaltung. Die Differenzierung

zwischen Schülerinnen und Schülern einerseits und Lehrpersonen andererseits ergibt sich daraus, dass bei Kindern und Jugendlichen einerseits Erkrankungen nach bisherigem Erkenntnisstand deutlich seltener auftreten als bei Erwachsenen und andererseits Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern keine Beeinträchtigung des Dienstbetriebes herbeiführen können.

Zu Z 5 (Schulraumüberlassung)

Es soll die bisher geltende Regelung übernommen werden. Personen, welchen der jeweilige Schulraum überlassen wird, sind für die Einhaltung der auf die jeweilige Nutzung anzuwendenden Rechtsnormen, zB Sport, Vorträge, gesellige Veranstaltungen usw. selbstständig verantwortlich. Die C-SchVO ist auf die Nutzung im Rahmen der Schulraumüberlassung nicht anwendbar, außer es liegt eine schulische Nutzung eines anderen Schulerhalters vor.

Zu Z 8:

Die Risikoanalyse hat vor der Durchführung statt zu finden, d.h. es Schulveranstaltung kann entgegen der Beschlussfassung im SGA bzw. Schulforum durch die Schulleitung abgesagt werden, wenn die Risikoanalyse dies erfordert.

Zu Z 12 bis 16:

Die Entwicklung der epidemiologischen Lage, insbesondere die derzeit vorherrschende Omikron Variante, erfordert ein rasches Reagieren auf die Sachlage. Die Festlegung von Maßnahmenbündeln für Regionen oder Bundesländer ist daher in der bisherigen Form nicht mehr zweckmäßig.“

Zu PA Nr. 1940/J-NR/2025: Die Novelle der C-SchVO 2021/22, BGBl. II Nr. 150/2022, enthält eine Anpassung der Maßnahmen an die epidemiologische Lage an den Schulen:

„Alle Entscheidungen erfolgen nach dem Grundsatz, dass der Schulbetrieb unter möglichst geringen coronabedingten Abweichungen von den schulrechtlichen Regelungen aufrechterhalten werden soll.

Eingriffe in die Rechtssphäre von am Schulleben beteiligten, insbesondere Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte, sollen auf das unbedingt Notwendige beschränkt bleiben. Bisher betraf dies vor allem Schulschließungen, teilweise auch Klassenschließung und daraus folgend ortsungebundener Unterricht. Die nunmehrige Entwicklung der schulischen epidemiologischen Lage ermöglicht es, auch jene Maßnahmen, die geringere Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler haben, insbesondere den Verlust von Unterrichtszeit am Beginn eines Unterrichtstages durch Überprüfung der geringen epidemiologischen Gefahr und durch Zeitverlust für Testungen einzuschränken.

Es soll daher im vorliegenden Entwurf vom flächendeckenden Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr abgegangen werden, wie dies auch im allgemeinen Bereich der Fall ist. Auch die epidemiologisch ungünstige Sachlage einer großen Anzahl von Personen, die sich längere Zeit auf engem Raum aufhält, vermag dies nicht mehr zu begründen, weil

- Derzeit ein sehr hoher Immunisierungsgrad in der Gesellschaft, bei Schülerinnen und Schülern und bei Lehrpersonen besteht und*
- durch die wärmere Jahreszeit ein intensives Durchlüften der Räume wieder leicht und nahezu jederzeit möglich ist.“*

Zu PA Nr. 1941/J-NR/2025: Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu PA Nr. 1942/J-NR/2025: die Novelle der C-SchVO 2021/22, BGBl. II Nr. 161/2022 enthält eine Anpassung der Maßnahmen an die epidemiologische Lage an den Schulen:

„Die schulische Lage ist der für den Herrn Bundesminister erststellen zusammenfassenden Information zu entnehmen (Beilage 4). Die Entwicklung in den schulisch relevanten Altersgruppen ist deutlich rückläufig (Beilage 2).

Für die schulische Lage zeigt sich, insbesondere in Beilage 5, Abb.4, in Verbindung mit dem Impfstatus der Schülerinnen und Schüler (Beilage 3), dass sich der Grad der Immunisierung in der Gesellschaft allgemein und auch bei der besonders relevanten Altersgruppe der über 12-jährigen gegenüber dem Beginn des Schuljahrs und auch gegenüber der Sachlage im Jänner 2022 verändert hat. Während zu Beginn des Schuljahres bei rund 60% der Bevölkerung eine Immunisierung bestand und diese im Jänner 2022 bei rund 70% lag, befindet sie sich derzeit (31. März 2022) trotz Beginns des Auslaufens von Impfzertifikaten bei Schülerinnen und Schülern im März 2022 aufgrund der hohen Infektionszahlen bei rund 90% (!).

II. Zu den schulrechtlichen Überlegungen und Abwägungen:

Zu den grundsätzlichen Fragen darf auf die Vorzahl verwiesen werden.

Alle Entscheidungen erfolgen nach dem Grundsatz, dass der Schulbetrieb unter möglichst geringen coronabedingten Abweichungen von den schulrechtlichen Regelungen aufrechterhalten werden soll.

Eingriffe in die Rechtssphäre von am Schulleben beteiligten, insbesondere Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte, sollen auf das unbedingte notwendige beschränkt bleiben. Bisher betraf dies vor allem Schulschließungen, teilweise auch Klassenschließung und daraus folgend ortsbundener Unterricht. Die nunmehrige Entwicklung der schulischen epidemiologischen Lage ermöglicht es, auch jene Maßnahmen, die geringere Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler haben einzuschränken.

Im schulischen Kontext ist darauf hinzuweisen, dass, ergänzend zur verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeit, die Maßnahmen für die Kinder und Jugendlichen auch aus pädagogischen Gründen nachvollziehbar und verständlich sein müssen. Ein Maßnahmen, deren Sinnhaftigkeit nicht nachvollzogen werden kann, wird nicht ernst genommen, hat keinen erzieherischen Effekt und kann auch das Gegenteil, eine Ablehnung der als sinnlos empfundenen Maßnahme, bewirken.“

Zu PA Nr. 1943/J-NR/2025: die Novelle der C-SchVO 2021/22, BGBI. II Nr. 202/2022, enthält eine Anpassung der Maßnahmen an die epidemiologische Lage an den Schulen:

„Die Entwicklung in den schulisch relevanten Altersgruppen ist ebenfalls deutlich rückläufig und es zeigen sich, im Gegensatz zur Vergangenheit derzeit keine signifikanten Unterschiede des Infektionsgeschehens zwischen einzelnen Altersgruppen im schulischen relevanten Bereich zu den unmittelbar anschließenden Alterskohorten mehr (Beilage 2).

II. Zu den schulrechtlichen Überlegungen und Abwägungen:

Zu den grundsätzlichen Fragen darf auf die Vorzahl verwiesen werden.

Alle Entscheidungen erfolgen nach dem Grundsatz, dass der Schulbetrieb unter möglichst geringen coronabedingten Abweichungen von den schulrechtlichen Regelungen aufrechterhalten werden soll.

Eingriffe in die Rechtssphäre von am Schulleben beteiligten, insbesondere Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte, sollen auf das unbedingt Notwendige beschränkt bleiben. Bisher betraf dies vor allem Schulschließungen, teilweise auch Klassenschließung und daraus folgend ortsungebundener Unterricht. Die nunmehrige Entwicklung der schulischen epidemiologischen Lage ermöglicht es, auch jene Maßnahmen, die geringere Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler haben, einzuschränken.

Im schulischen Kontext ist darauf hinzuweisen, dass, ergänzend zur verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeit, die Maßnahmen für die Kinder und Jugendlichen auch aus pädagogischen Gründen nachvollziehbar und verständlich sein müssen. Ein Maßnahmen, deren Sinnhaftigkeit nicht nachvollzogen werden kann, wird nicht ernst genommen, hat keinen erzieherischen Effekt und kann auch das Gegenteil, eine Ablehnung der als sinnlos empfundenen Maßnahme, bewirken.“

Zu PA Nr. 1944/J-NR/2025: Zur Stammfassung der C-SchVO 2022/23, BGBI. II Nr. 328/2022, wird hinsichtlich der Ziele und der rechtlichen Einschätzung im Sachverhalt des Kundmachungsaktes Folgendes ausgeführt:

„I.4 Ziel der Regelung und Maßnahmen

Für das Schuljahr 2022/23 ist das Ziel, den Schulbetrieb nach dem Grundsatz „so viel Normalität wie möglich, mit so viel Sicherheit wie nötig“ zu führen. Der Präsenzbetrieb hat Vorrang.

Die C-SchVO 2022/23 stellt ein situationsadäquates, auf die epidemiologische Lage vor Ort eingehendes Bündel an möglichen Maßnahmen dar. Der Schulbetrieb soll, soweit aus epidemiologischer Sicht vertretbar, wie vor der Pandemie geführt werden. Abweichungen sollen nur erfolgen, wenn es aufgrund der Annahmen für die kommenden Entwicklungen und den Erfahrungen im Umgang mit der Pandemie als zwingend erforderlich eingeschätzt wird. Da es sich um ein zukünftig zu erwartendes Geschehen handelt, kann der Entscheidung immer nur eine Prognose zugrunde liegen. Daher sind bei ex-post Analysen immer auch die Prognose und die Abweichung der eingetretenen Tatsachen zu berücksichtigen.

I.5 Rechtliche Grundlage allgemein

Die Wahrung und der Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist ebenso wie der Erwerb der Bildung ein Prozess, den letztendlich nur jede Schülerin und jeder Schüler selbst wahrnehmen kann. Der Schutz der Gesundheit und der Erwerb von Bildung liegen daher zunächst in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen bzw. der Erziehungsberechtigten. Das Erziehungsrecht der Eltern ist durch Art. 2 1. ZP EMRK verfassungsrechtlich garantiert. Jeder staatliche Eingriff unterliegt daher den Grenzen dieses Erziehungsrechts. Dabei ist dem Staat die Vermittlung von Wissen und Informationen, die im Gegensatz zu Auffassungen der Eltern stehen, dann nicht untersagt, wenn die Vermittlung in nicht-diskriminierter Art und Weise erfolgt.

Da in der Schule eine epidemiologisch ungünstige Sachlage vorliegt (höhere Anzahl an Personen über einen längeren Zeitraum auf eng begrenztem Raum) sind durch die Schulverwaltung Regelungen zur Sicherheit des Schul- und Unterrichtsbetriebes zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und aller anderen Personen, die sich in der Schule aufhalten, zu treffen. Die Regelungen über den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, das Tragen von Mund-Nasen-Abdeckungen in unterschiedlicher Qualität u. ä. gründen sich insbesondere auf § 44 SchUG, da dieser die Gewährleistung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler während des Aufenthalts in der Schule durch die Schulverwaltung vorschreibt (bei Schäden wegen Unterlassung des Schutzes wäre mit Schadenersatzansprüchen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes zu rechnen).

Von den in der Promulgationsklausel genannten einfachgesetzlichen Rechtsgrundlagen kommt für die Regelungen zum ortsungebundenen Unterricht insbesondere § 82m SchUG zum Tragen.

Insbesondere Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe überschneiden sich in der Altersgruppe mit jenen von jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und sind auch die Rahmenbedingungen in einer Schule hinsichtlich der geschlossenen Räume und der Zahl der sich in den Räumen aufhaltenden Personen durchaus mit jenen an Arbeitsstätten vergleichbar. Es ist daher bei den Regelungen auf eine Vergleichbarkeit mit jener an vergleichbaren Betriebsstätten (zB Büros) für Personen dieser Altersgruppe zu achten.

I.6 Abwägungen aus grundrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht in Bezug zum Bildungsauftrag des Art. 14 Abs. 5a B-VG

Das Erkenntnis des VfGH vom 10.3.2021, V 574/2020 u.a., hat in einigen Bereichen Klarheit gebracht und gibt den grundrechtlichen Rahmen vor. Die Maßnahmen der damals gegenständlichen Verordnung waren im Rahmen des Prüfungsumfanges aufgrund des Anfechtungsumfanges mit den Grundrechten vereinbar. Der ortsungebundene Unterricht stellt keinen Eingriff in das Recht auf Bildung dar. Es liegt somit kein Eingriff in ein Grundrecht vor.

Ortsungebundener Unterricht ist aber auf Dauer nicht geeignet, den verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag des Art. 14 Abs. 5a B-VG zu verwirklichen. Er kann daher nur sehr begrenzt und zeitlich befristet eingesetzt werden, wenn kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht.

Im Erkenntnis des VfGH vom 23.9.2021, V 155/2021, weist dieser unter Bezugnahme auf die Entscheidung VfGH 10.3.2021, V 574/2020, darauf hin, dass die Gewährleistung des Präsenzunterrichtes an Schulen unter den Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie vor dem Hintergrund des verfassungsgesetzlich verankerten Bildungsauftrages der Schule gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse darstellt. Eingedenk dessen und im Anbetracht klarer und unmissverständlichen wissenschaftlicher Empfehlungen sowie der geringen Eingriffsintensität der Maßnahme (vgl. VfGH 10.6.2021, V 35/2021) dient die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung der damit verfolgten Zielsetzung der Gewährleistung des Präsenzunterrichtes in verhältnismäßiger Art und Weise.

Zu den in der Vergangenheit vorgebrachten Bedenken gegen die Testung von Schülerinnen und Schülern wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen das Folterverbot, einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), einen Verstoß gegen das BVG Kinderrechte oder datenschutzrechtliche Bedenken wegen Verletzung des Schutzes sensibler Daten (Gesundheitsdaten) ist darauf hinzuweisen, dass diese Bedenken nicht zurecht bestehen.

In Bezug auf das Folterverbot und das BVG Kinderrechte scheitert der Einwand bereits auf der Tatbestandsebene, da die Probennahme keinen solchen Eingriff darstellt, besonders,

wenn sie durch die Schülerin oder den Schüler selbst durchgeführt wird. Ähnlich verhält es sich bei Art. 8 EMRK und beim Schutz sensibler Daten, da hier nur ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu einem bestimmten Zeitpunkt erhoben wird, der keinen Gesundheitszustand wiedergibt, sondern nur aussagt, dass von der jeweiligen Person zum Testzeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Infektionsrisiko für andere Personen ausgeht.

I.7 Zu Folgewirkungen im Hinblick auf das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht

Die Ergebnisse der zentralen Leistungsfeststellungen lassen keine Auswirkungen erkennen. In einzelnen Studien zeigt sich aber, dass Auswirkungen auf die Leistungen von Volksschülerinnen und -schülern möglich und wahrscheinlich sind. (...)

Belastbare schulische Leistungsdaten, die Aussagen über einen „Bildungsverlust“ ermöglichen, stehen in nächster Zeit nicht zur Verfügung.

Aussagen über Kosten-Nutzen Relationen sind daher derzeit und in absehbarer Zeit nicht gesichert möglich.

II. Zu den einzelnen Maßnahmen

Es ist das Wesen des Schulbetriebes, dass dabei eine hohe Anzahl an Personen, die nicht gemeinsam im gleichen Haushalt leben, zeitgleich in engen geschlossenen Räumen anwesend sind. In Schulen können daher die Empfehlungen der WHO zum Abstandhalten und zur Atemhygiene nicht ohne ergänzende Maßnahmen eingehalten werden. Diese Maßnahmen waren und sind grundsätzlich in Schulen vorgesehen und in der C-SchVO 2022/23 geregelt.

II.1: Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Maßnahme

Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr - allgemein

Dieser orientiert sich zunächst an den allgemeinen Regelungen für weite Bereiche des öffentlichen Lebens und wurde die Definition an die zum Zeitpunkt der Erlassung der C-SchVO geltende Fassung der BasismaßnahmenVO angepasst.

In der Schule ist die Möglichkeit, einen solchen Nachweis einzufordern, grundsätzlich notwendig, weil der Schulbetrieb zu einer epidemiologisch ungünstigen Sachlage führt. Eine höhere Anzahl an Personen befindet sich über längere Zeit in räumlich begrenzten Verhältnissen, vergleichbar mit Kulturveranstaltungen, Versammlungen von Personengruppen oder der Gastronomie. Die Erfahrungen in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 haben gezeigt, dass eine konsequente Überprüfung dieses Nachweises (Stichwort „Ninja-Pass“) einen Beitrag dazu geleistet hat, dass Übertragungen der Infektion in Schulen weitgehend vermieden werden konnten. Die Auswertungen der AGES zum Übertragungssetting zeigen, dass bei Schülerinnen und Schülern zwar eine hohe Zahl an

Infektionen aufgetreten ist, in den Schulen aber nur verhältnismäßig wenige Übertragungen stattfanden (vgl. „Clusteranalysen“). Bei der Betrachtung der vergangenen beiden Schuljahre ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Impfung für Schülerinnen und Schüler relativ spät zugelassen wurde, jedenfalls deutlich zeitversetzt mit jener für andere Altersgruppen, sodass eine überdurchschnittlich hohe Inzidenz in den schulischen Altersgruppen zu erwarten war.

Testungen

Die Testungen der Schülerinnen und Schüler dienen der Minderung des Risikos von Ansteckungen im schulischen Kontext. Aufgrund der Möglichkeit regelmäßiger Testfrequenzen in der Schule soll das Risiko einer Schulschließung minimiert werden. Die Erkenntnisse der Sentinel Studie, im Rahmen derer PCR-Testungen regelmäßig und unabhängig von der damals Anwendung findenden Risikostufe durchgeführt wurden, lieferten zusätzliche Erkenntnisse zur jeweiligen Risikolage und sind daher geeignet zum Gewinn von Informationen zur Beurteilung der überschulischen Lage beizutragen.

Mund-Nasenschutz allgemein

Die EN 149 unterscheidet je nach Rückhaltevermögen des Partikelfilters die Geräteklassen FFP1, FFP2 und FFP3. Eine dichtsitzende FFP2-Maske stellt gemäß dieser Norm einen geeigneten Schutz vor infektiösen Aerosolen dar. Diese Masken dienen dem Arbeits- und/oder dem Eigenschutz. Sie sind daher eine geeignete Maßnahme, um Infektionen zu verhindern. Die Wirksamkeit der verschiedenen Varianten einer Bedeckung von Mund und Nase stehen außer Zweifel. Dazu gibt es umfangreiches wissenschaftliches Material (siehe unter anderem den wissenschaftlichen Begleitakt). Die von verschiedenen Personen an die Behörde herangetragenen „medizinischen“ Behauptungen zu den (nachteiligen) Wirkungen eines MNS sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen nach den Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit, sie sind nicht in Fachpublikationen entsprechend publiziert und auch keinem Review unterzogen. Es handelt sich daher um Privatmeinungen von Einzelpersonen.

II.2: Verhältnismäßigkeit

Zum Entfall von Unterricht durch Schließung

An Schulen mit hohen Infektionsraten oder Erkrankungen an COVID-19 kann kein Unterricht geführt werden, insbesondere wenn eine erhebliche Zahl an Schülerinnen und Schülern wegen Erkrankung nicht am Unterricht teilnehmen kann oder darf. Bei hohen Infektionszahlen werden Schulen, einzelne oder gebietsweise, durch gesundheitsbehördliche Maßnahmen gemäß EpidemieG geschlossen. Die Maßnahmen der C-SchVO stellen die Erteilung von Unterricht sicher, sie dienen somit der Umsetzung des Rechtes auf Bildung.

Bei der Erlassung einer konkreten Anordnung wird die Verhältnismäßigkeit jeweils einzeln und bei jeder Verordnung neuerlich zu prüfen sein, insbesondere im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen und dessen erwarteter Entwicklung im Zusammenhang mit anderen Sachfragen (zB Durchimpfungsrate, Hospitalisierungsrate in der Bevölkerung, allenfalls nach Altersgruppen usw.).

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 1 bis 3:

Diese Regelungen umfassen Ziel, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, im Wesentlichen wie im Schuljahr 2021/22. Alle Maßnahmen nach dieser Verordnung dürfen daher bereits aufgrund der allgemeinen Zielbestimmung des § 1 nur eingesetzt werden, wenn sie der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 dienen und damit auf die Verhinderung der auslösenden Infektion mit SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit dem Betrieb von Schulen abzielen. Andere Gründe, insbesondere pädagogische Zweckmäßigkeit, sind davon ohne Vorliegen der Gefahr einer Verbreitung von COVID-19 nicht umfasst.

In § 3 Z 5 wird eine Begriffsbestimmung für Lehr- und Verwaltungspersonal im Sinne der Verordnung vorgenommen, die im Umfang vom klassischen Begriff abweicht und diesen ausweitet. Die Aufgabenbeschreibung ist dem Lehrerdienstrecht entnommen; es werden aber weitere Personengruppen aufgezählt, welchen keine lehramtlichen Pflichten zukommen oder die keine öffentlichen Aufgaben im hoheitlichen Sinne wahrnehmen (zB Studierende im Rahmen des schulpraktischen Unterrichts), die aber aus epidemiologischer Sicht mit Lehr- oder Verwaltungspersonal vergleichbar sind. Sie halten sich wie dieses über einen längeren Zeitraum in Räumen der Schule auf und stehen über längeren Zeitraum in engem Kontakt mit einer größeren Anzahl an Personen (Schülerinnen und Schülern oder anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule). Auf sie sollen daher die Regelungen für das Lehr- und Verwaltungspersonal anwendbar sein. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung im weiteren Sinn sind neben Sekretariatskräften und Bediensteten der Verwaltung auch Schulwartepersonal oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulqualitätsmanagements (zB IQS), der Bildungsdirektion oder der Zentralleitung.

In § 3 Z 6 soll eine Begriffsbestimmung für die ärztliche Bestätigung erfolgen. Dies soll iVm § 6 Abs. 8 der Rechtssicherheit der Normadressaten, insbesondere der Schulleitungen, dienen. Der Ausstellende muss daher eine für diesen Beruf zugelassene Person sein. Die ausstellende Ärztin bzw. der ausstellende Arzt muss erkennbar sein, wobei die Zuordnungsmöglichkeit ausreichend ist, zB „Krankenhaus der Stadt X, Abteilung Y, Vorstand Dr. Z“. Aus der Bestätigung muss sich ergeben, dass die Patientin bzw. der Patient untersucht wurde. Die Begründung muss für eine andere Ärztin bzw. einen anderen Arzt, zB Schul- oder Amtsarzt, nachvollziehbar sein; eine allgemeine Aussage wie „aus

gesundheitlichen Gründen“ oder „aufgrund psychischer Belastung“ oder ähnliches ist nicht ausreichend.

Zu § 4 („Arten des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr“)

Dieser enthält die Möglichkeiten des durch eine Person zu erbringenden Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr und ist den allgemeinen Regelungen nachgebildet (vgl. COVID-Basismaßnahmenverordnung).

Zu § 5 („Hygiene- und Präventionskonzept“):

Die Bestimmung soll wie in weiten Bereichen der Privatwirtschaft ein Hygiene- und Präventionskonzept vorsehen. Dies ist aufgrund der mit Kulturstätten oder Gastronomie vergleichbaren Sachlage in Schulen zweckmäßig. Der Schulleitung kommt die Aufgabe eines Hygiene- und Präventionsbeauftragten zu. Sie kann diese Aufgabe an eine Lehrperson delegieren. Es darf aber nur eine Person sein, um klare Verantwortlichkeiten sicher zu stellen. Die Schulleitung als Dienststellenleiter bleibt aber letztverantwortlich.

Zu § 6 („Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 und COVID-19“)

Diese Bestimmung soll jene Maßnahmen festlegen, die, teilweise abweichend von schulrechtlichen Regelungen, insbesondere von einer Reihe von Verordnungen, teilweise diese Verordnungen (zB die Schulordnung) ergänzende, von den Entscheidungsbefugten der verschiedenen Ebene getroffen werden können.

Abs. 1 legt mögliche Maßnahmen fest, deren konkrete Anordnung gemäß § 7 jeweils notwendig, zweckmäßig und verhältnismäßig sein muss:

Z 1 ermöglicht die Anordnung der Verpflichtung zum Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr, wobei diese von einer Verpflichtung für alle Personen oder einzelne Personengruppen, die nicht der Schule angehören, bis zu allen Personen, die das Schulgelände betreten, sich dort aufhalten oder an einer Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung auch außerhalb des Schulgeländes teilnehmen, reichen kann,

Z 2 ermöglicht die Anordnung der Tragepflicht eines MNS (vgl. § 3 Z 3) für einen in der Anordnung zu bestimmenden Personenkreis,

Z 3 ermöglicht ab der 9. Schulstufe die Anordnung der Tragepflicht einer FFP2-Maske (vgl. § 3 Z 4) für einen in der Anordnung zu bestimmenden Personenkreis, örtlichen Bereich und Zeitraum,

Z 4 sieht die Möglichkeit der Anordnung von ortungebundenem Unterricht vor, der in den §§ 8 und 9 näher geregelt wird,

Z 5 soll eine Verlegung des Unterrichtsbeginns ermöglichen, um die Zahl der gleichzeitig auf engem Raum anwesenden Personen, insbesondere in den allgemeinen Teilen der Schule, zu reduzieren,

Z 6 soll aber einer gewissen Beurteilung der Lage – wie im Variantenplan der Bundesregierung dargelegt – einen erhöhten Schutz für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Angehörigen ermöglichen, wenn die Schülerin oder der Schüler selbst einer Risikogruppe angehört oder mit einer Person, die einer solchen Gruppe angehört, im gleichen Haushalt lebt,

Z 7 soll sicherstellen, dass von mehrtägigen Schulveranstaltungen kein höheres Risiko als vom Unterricht in der Schule ausgeht, wobei hier, je nach Art, Ort und Zusammensetzung der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen sehr unterschiedliche Sachlagen entstehen können.

Abs. 2 und § 14 sehen Möglichkeiten für Berufsschulen vor, flexibel reagieren zu können, wenn im Laufe des Schuljahres, insbesondere bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen, in welchen die Schülerinnen und Schüler aus einem weiteren Einzugsbereich für einige Wochen zusammenkommen, teilweise verbunden mit Internats- oder Schülerheimunterbringungen, eine pandemiebedingte Unterbrechung des Unterrichts oder Lehrganges erfolgen muss. Auch hier ist das Ziel, einen Abschluss des Berufsschuljahres auch unter erschwerten Bedingungen zu gewährleisten.

Abs. 4 sieht Ausnahmen von der Testung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor, weil bei dieser Personengruppe medizinische Hindernisse bestehen können (zB bei Beatmungsgeräten) oder auch die erforderlichen intellektuellen Fähigkeiten zum Verständnis, was zu tun ist oder von ihnen erwartet wird, nicht vorliegen oder aber eine bestimmte Bezugsperson oder Umgebung erforderlich, jedoch nicht anwesend bzw. gegeben ist, und die Betroffenen sich daher einer Testung in Einzelfällen aktiv (körperlich) widersetzen. Die Überwindung einer körperlichen Gegenwehr durch Anwendung von Zwangsgewalt wäre den Betroffenen aufgrund ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit nicht zumutbar und auch nicht verhältnismäßig. Ortsungebundener Unterricht ist bei dieser Personengruppe aber zumeist nicht möglich, da sie nicht in der Lage sind, einen solchen Unterricht zu bewältigen.

Abs. 5 und 6 sehen Ausnahmen von der Pflicht des Tragens einer FFP2-Maske bzw. eines MNS vor.

Abs. 7 soll sicherstellen, dass für den Fall, dass während der Feststellung der Schulreife und Schuleinschreibung die allenfalls verordneten Sicherheitsmaßnahmen von den Kindern, die zur Feststellung der Schulreife in die Schule kommen, eingehalten werden. Die Ausnahme für die Zeit der Feststellung der Schulreife, somit für den persönlichen Gesprächskontakt

mit der Schulleitung, ist erforderlich, da bei fünfjährigen Kindern die erforderliche Überprüfung der Schulreife ansonsten nicht gesichert möglich wäre.

Abs. 9 soll sicherstellen, dass die erforderlichen, in der Schulverwaltung dezentral vorhandenen Daten für die jeweilige Entscheidungsfindung des Bundesministers zeitgerecht in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stehen.

Abs. 10 stellt klar, dass das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske in der Schule immer zulässig ist, insbesondere für Schülerinnen und Schüler, und diesen nicht verwehrt werden darf. Dies schließt pädagogische Maßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler dann nicht aus, wenn das Tragen missbräuchlich erfolgt. In wie weit ein Missbrauch vorliegt ist aufgrund des Zusammenhangs zu beurteilen, zB wenn eine Maske nur kurzzeitig während einer Unterrichtsstunden aufgesetzt wird, so dass der Zweck des Schutzes vor einer Infektion oder Verbreitung in der Schule oder Klasse nur kurzfristig gegeben wäre und daher der Zweck der Verordnung nicht ernstlich verfolgt wird.

Zu § 7 („Anordnung von Maßnahmen“)

Ziel dieser Bestimmung ist, dass – dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechend – die jeweils notwendigen, zweckmäßigen und verhältnismäßigen Entscheidungen auf der jeweils möglichst nahe an der Sachlage befindlichen Ebene getroffen werden.

Abs. 1 sieht dementsprechend vor, dass angeordnete Maßnahmen notwendig und zweckmäßig sein müssen. Die Notwendigkeit ist daher anhand der zum Entscheidungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten zu beurteilen, wobei sich aus der Natur der Sache ergibt, dass es sich dabei um eine Prognose über den zukünftigen Verlauf und die Wirkung der Maßnahmen handeln muss. Betrachtungen im Nachhinein können unter Umständen zu anderen Ergebnissen kommen. Ebenso müssen die Maßnahmen zweckmäßig sein, d.h. sie müssen geeignet sein, eine Auswirkung auf die Verbreitung der Infektion zu haben.

Abs. 2 soll regeln, welcher Entscheidungs- und Verantwortungsträger welche Maßnahme anordnen kann.

Nachstehende Tabelle soll darüber einen Überblick geben:

Maßnahme	Anordnung durch			
	BMBWF	Bildungsdirektion	Schulleitung	
		Einvernehmen mit BMBWF, wenn Geltung für ganzes Bundesland		Einvernehmen mit Schulbehörde erforderlich
Antigen-Test	Ja	Ja	Ja	bei mehr als zwei Wochen Geltung
PCR-Test	Ja	Nein	Nein	-
MNS	Ja	Ja	Ja	bei mehr als zwei Wochen Geltung
FFP2	Ja	Ja	Ja	bei mehr als zwei Wochen Geltung
ortsungebundener Unterricht	Ja	Ja	Ja	Ja
zeitversetzter Schultag	Ja	Ja	Ja	

Daraus ergibt sich:

Dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung stehen alle Möglichkeiten zur Verfügung. Einer Bildungsdirektion stehen alle Möglichkeiten mit Ausnahme der Anordnung von PCR-Testung zur Verfügung. Dies ergibt sich aus den für eine PCR-Testung notwendigen vertraglichen, einschließlich vergaberechtlich erforderlichen Schritten und der mit der Testung in Verbindung stehenden Logistik. Wenn eine Bildungsdirektion Regelungen für ihren gesamten örtlichen Wirkungsbereich, somit ein Bundesland, erlassen will, so bedarf eine solche Verordnung jedenfalls der Zustimmung des Bundesministers.

Weiters soll die Bildungsdirektion zu beachten haben, ob eine Verordnung des Bundesministers (in Form der Anlage A für seinen Wirkungsbereich) vorliegt. Liegt eine Verordnung vor, so kann die Bildungsdirektion ergänzende Regelungen treffen, nicht aber von den Regelungen für den Bundesbereich abweichen. Wenn beispielsweise flächendeckende PCR-Testungen verordnet sind, so kann die Bildungsdirektion diese weder aufheben noch abändern, sie kann aber zusätzlich das Tragen von FFP2-Masken anordnen, wenn dies aufgrund der epidemiologischen Lage erforderlich ist.

Die Schulleitungen können ebenso für ihre jeweilige Schule grundsätzlich alle Maßnahmen außer der PCR-Testung anordnen. Auch für die Schulleitung gilt, dass sie eine Verordnung des Bundesministers oder der Bildungsdirektion, einschließlich einer allenfalls ergänzenden Verordnung der Bildungsdirektion, nicht aufheben oder abändern kann, sondern diese nur ergänzen kann.

Beispiel:

Der Bundesminister hat flächendeckend die PCR-Testung angeordnet.

Die Bildungsdirektion hat ergänzend für ein bestimmtes Gebiet, zB den Bezirk X, für alle Schulen ab der 9. Schulstufe das Tragen der FFP2-Maske verordnet. Die Schulleitung der Handelsakademie HAK-X im Bezirk X kann sodann ergänzend einen zeitversetzten Unterrichtsbeginn festlegen, nicht aber zB das Tragen eines MNS anstelle einer FFP2-Maske verordnen. Weiters müssen Verordnungen der Schulleitung immer befristet sein, somit ein Datum des Außerkrafttretens aufweisen oder muss ein solches zumindest erreichbar sein. Wird die Verordnung für einen Zeitraum von höchstens zwei Wochen erlassen, so kann die Schulleitung dies selbst, ohne weitere Einbindungen, vornehmen. Soll die Verordnung aber länger als zwei Wochen gelten, bedarf es hierfür die Zustimmung der Schulbehörde (vgl. § 7 Abs. 4 Z 3 lit. a). Verordnungen der Schulleitung sind jedenfalls der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen, da diese ihre Melde- und Dokumentationspflichten gegenüber dem Bundesminister, der diese Informationen unter anderem für die Information des Hohen Hauses (zB im Rahmen parlamentarischer Anfragen) benötigt.

Zu § 8 und § 9 („Ortsungebundener Unterricht“ und „Ausnahmen vom und Auflagen für ortsungebundenen Unterricht“)

Im Verfahren V 574/2020 hat der VfGH ortsungebundenen Unterricht in einem engen Rahmen als verfassungskonform erkannt, aber auch festgehalten, dass ortsungebundener Unterricht auf Dauer nicht geeignet ist, den verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag des Art. 14 Abs. 5a B-VG zu verwirklichen. Der Rahmen ergibt sich dabei im Wesentlichen aus der sachlichen Notwendigkeit, der Dauer und den Begleitmaßnahmen zur Verringerung negativer Begleitwirkungen des ortsungebundenen Unterrichts.

Abs. 1 soll durch den Verweis auf § 7 Abs. 1 Kriterien festlegen, die einer Entscheidung über die Anordnung von ortsungebundenem Unterricht zugrunde zu legen sind. Sie sind der Beurteilungsmaßstab für die Notwendigkeit, wobei zwischen einer allgemeinen Notwendigkeit in Österreich, dem Bundesland oder der Region, in welchem sich die Schule befindet, und der Situation am jeweiligen Schulstandort zu unterscheiden sein kann.

Es können, wie in der Vergangenheit, Situationen eintreten, bei welchen zwischen der Situation in der Region und der Situation an der einzelnen Schule ein Unterschied besteht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Schulstandorte selten für sich allein gesehen werden können (zB Geschwisterkinder besuchen häufig unterschiedliche Schulen) und der Einzugsbereich je nach Schule sehr unterschiedlich sein kann. Eine Volksschule in einem Ballungszentrum hat ein sehr enges Einzugsgebiet (die umliegenden Straßenzüge), eine HTL (zB Biomedizintechnik) oder Höhere Lehranstalt für Land- und Forstwirtschaft (zB Wein- und Obstbau – Klosterneuburg) mit einem in Österreich einmaligen Ausbildungsschwerpunkt hat als Einzugsgebiet das gesamte Bundesgebiet. Aus diesem Grund sieht § 7 Abs. 1 Z 3 vor, dass immer auch die Situation an der Schule zu berücksichtigen ist, wobei dies eine ausreichend Zuordnung zu Clustern voraussetzt.

Die kompensatorischen Maßnahmen zur Minderung negativer Begleitwirkungen soll § 9 regeln. Da die Anordnung von ortsungebundenem Unterricht einer oder mehrerer Schulen nur mit einem Rechtsakt, der Rechtsmitteln unterliegt, möglich sein soll, sollen auch die kompensatorischen Maßnahmen im Sinne der im Verfahren VfGH 10.3.2021, V 574/2020 u.a., angestellten Gesamtbetrachtung der Sachlage, in dieser Verordnung erfolgen.

Für Schülerinnen und Schüler, die das Tragen eines MNS, einer FFP2 Maske oder eine verpflichtend vorgesehene Testung verweigern, ist ein ortsungebundener Unterricht vorgesehen, wenn eine Normverdeutlichung gegenüber der Schülerin oder dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten erfolglos bleibt. Dieser Unterricht, der sich von einem solchen einer ganzen Klasse oder der Hälfte der Klasse aufgrund der zu betreuenden Schülerzahl sachlich unterscheidet, unterliegt bestimmten Mindestanforderungen. Die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler hat sich über den Lehrstoff selbstständig zu informieren, da eine eigene Aufarbeitung des Lehrstoffes für eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler nicht gerechtfertigt, weil diese oder diesen privilegierend, wäre. Die Hausübungen, die ein wesentlicher Teil der Mitarbeit sind, sind zu erbringen und, da sich die oder der Betroffene physisch nicht vor Ort befindet, der Lehrperson zukommen zu lassen. Eine persönliche, (zB telefonische) Betreuung einer solchen Schülerin bzw. eines solchen Schülers kann nicht begehrt werden, da hier wieder eine Begünstigung gegenüber anderen Schülerinnen oder Schülern (durch ein „Privatissimum“) gegeben wäre. Die Verantwortung für den Lernprozess liegt auch in diesem Fall, so wie bei allen Schülerinnen und Schülern, zunächst bei der Schülerin oder dem Schüler.

Zu § 10 („Fernbleiben vom Unterricht“)

Abs. 1 stellt klar, dass das Fernbleiben vom Unterricht aufgrund einer (höchstpersönlichen) Verkehrsbeschränkung gleich wie im Fall einer Erkrankung gerechtfertigt ist.

Abs. 2 soll dem Schutz von Risikogruppen dienen. Schülerinnen und Schüler, die entweder selbst einer Risikogruppe angehören oder mit Personen in einem Haushalt leben, die einer solchen angehören, sollen dem Unterricht auf Antrag entschuldigt fernbleiben können. Der Antrag soll einer fachärztlichen Prüfung und Befundung bedürfen, um sicherzustellen, dass auch die, von einem Laien nicht ohne weiteres zu beurteilende, Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe vorliegt. Dies dient insbesondere auch dem Schutz der Kinder und Jugendlichen und deren aufgrund des BVG-Kinderrechte verfassungsrechtlich gewährten Rechten. Bei schulpflichtigen Kindern kann hier eine schwierige Abgrenzungsfrage zwischen dem Recht auf bestmögliche Entwicklung des Kindes und dem Schutz von Risikogruppen – auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit – entstehen, insbesondere dann, wenn das Kind den Schulbesuch wünscht, eine Risikoperson im Haushalt dies aber ablehnt.

Zu § 12 („Deutschfördermaßnahmen“)

Die Regelung stellt sicher, dass wie bisher bei einem entsprechenden Ergebnis die Klassen- bzw. Schulkonferenz über die Durchführung einer Leistungsbeurteilung entscheiden kann. Eine Leistungsbeurteilung macht nur Sinn, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund dieser zum Aufsteigen berechtigt ist (allenfalls unter Berücksichtigung der Aufstiegsklausel) oder diese positiv ist, sodass die Schülerin oder der Schüler die letzte Klasse erfolgreich abschließen kann und dadurch die Aufnahmeverraussetzung für die folgende Schulart erfüllt.“

Zu Frage 12:

- *Wurde die Vollziehung der im Titel genannten Verordnung darüber hinaus auch noch durch verwaltungsinterne Erlässe oder Weisungen dazu näher geregelt?*
 - a. *Wenn ja, durch welche Behörde(n)?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem (wesentlichen) Inhalt?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern kann ausgeschlossen werden, dass auch derartige Erlässe oder Weisungen die Vollziehung der Verordnung in einer grundrechtseinschränkenden Weise determiniert haben?*

Zu lit. a. und b.:

PA Nr.	Behörde	Titel	Inhalt
2020			
1907ff	BMBWF	Corona-Pandemie: Leitlinien für die Fernlehre/das Distance Learning nach Ostern; Information an alle Bildungsdirektionen	Leitlinien für die Fernlehre/das Distance Learning
1907ff	BMBWF	Corona-Krise: Kontaktaufnahme mit Schülerinnen/Schülern, die bisher nicht erreicht wurden	Einer sozial bedingten Schere durch die Überbrückungsphase der Fernlehre entgegenwirken. Ermittlung des Unterstützungsbedarfs von Schüler/innen und Eltern, die durch die unterrichtenden Lehrkräfte nicht erreicht wurden.
1907ff	BMBWF	Corona-Pandemie: Maßnahmen im Bereich der abschließenden Prüfungen, Information an alle Bildungsdirektionen	Maßnahmen im Bereich der abschließenden Prüfungen
1907ff	BMBWF	Umgang mit lehrplanmäßigen Pflichtpraktika aufgrund der COVID-19 Ausnahmesituation	Anpassung der Absolvierung von Pflichtpraktika auf Grund der COVID-19-Situation
1911ff	BMBWF	Information betreffend Nichtdurchführung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen	Die Durchführung von Schulveranstaltungen gemäß § 13 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idGf, sowie schulbezogenen Veranstaltungen bleibt gemäß § 13a SchUG bis auf Weiteres untersagt.

1907ff	BMBWF	Reife- und Diplomprüfung 2019/20 - COVID-19-Maßnahmen - Termine, Prüfungskommission	Prüfungstermine der Reife- und Diplomprüfung 2019/20
1907ff	BMBWF	Abschließende Prüfungen im Schuljahr 2019/20 an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Zentrallehranstalten - abgeänderte Terminverordnung für Klausurarbeiten in COVID	Prüfungstermine der Reife- und Diplomprüfung 2019/20
1907ff	BMBWF	Abschließende Prüfungen im Haupttermin 2019/20 an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Zentrallehranstalten - abgeänderte Terminverordnung für mündliche Prüfungen und Präsentation/Diskussion der DA in COVID	Prüfungstermine der Reife- und Diplomprüfung 2019/20
1907ff	BMBWF	Information für AHS mit aufrechter SV-Genehmigung	Information für AHS mit aufrechter SV-Genehmigung
1907ff	BMBWF	Erlass zum Unterricht in Bewegung und Sport im Rahmen des Etappenplans	Durchführung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport
1909ff	BMBWF	Erlass zum Unterricht in Musikerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände in Sonderformen im Rahmen des Etappenplans	Durchführung des Unterrichtsgegenstandes Musikerziehung
1909ff	BMBWF	Information an BAfEP: Elementare Bildungsarbeit in Zeiten der Corona-Krise – Beispielsammlung	Beispiele zur Durchführung der pädagogischen Arbeit an elementarpädagogischen Einrichtungen
1909ff	BMBWF	Informationsschreiben Distance Learning an Berufsschulen	Nähere Informationen zur Durchführung des Distance Learnings mit Lehrlingen
1909ff	BMBWF	Informationsschreiben zur C-SchVO 20/21 an Berufsschulen	Erläuterung der C-SchVO für den konkreten Anwendungsbereich der Berufsschulen (und ihrer oftmals angeschlossenen Internate)
1909ff	BMBWF	Informationsschreiben Etappenplan Berufsschulen	Umsetzungshinweise für Berufsschulen
1909ff	BMBWF	Hygieneleitfaden für Küche und Service	Durchführung der entsprechenden Schutzbestimmungen im fachpraktischen Unterricht HLW/Tourismus
1909ff	BMBWF	Erlass zur Durchführung der praktischen Prüfung im Pflichtgegenstand „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ im Schuljahr 2020/21	Erläuterungen zur rechtskonformen Prüfungsdurchführung
1909ff	BMBWF	Erlass zum Schulbetrieb vom 07. bis zum 17. Jänner 2021	Erläuterung der rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf konkrete schulische Handlungsfelder

1916ff	BMBWF	Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen Unterrichtsbetrieb ab 17. November 2020	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idgF 1. Hygiene und Prävention 2. Unterricht 3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung 4. Aufnahmsverfahren
1918ff	BMBWF	Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen Unterrichtsbetrieb ab 07. Dezember 2020	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idgF 1. Hygiene und Prävention 2. Unterricht 3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung 4. Aufnahmsverfahren
1918ff	BMBWF	Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen Unterrichtsbetrieb vom 07. bis zum 17. Jänner 2021	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idgF 1. Hygiene und Prävention 2. Unterricht 3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung 4. Aufnahmsverfahren
2021			
1920ff	BMBWF	Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen Schulbetrieb vom 18. bis 24. Jänner 2021	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idgF 1. Hygiene und Prävention 2. Unterricht 3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung 4. Aufnahmsverfahren
1920ff	BMBWF	Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen. Schulbetrieb ab dem 25. Jänner 2021	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 i.d.g.F. 1. Hygiene und Schulorganisation 2. Unterricht 3. Semesterferien und Schulnachricht/Semesterzeugnis 4. Prüfungen und Leistungsbeurteilung 5. Aufnahmsverfahren
1921ff	BMBWF	Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen. Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idgF 1. Hygiene und Schulorganisation 2. Unterricht 3. Semesterferien und Schulnachricht/Semesterzeugnis 4. Prüfungen und Leistungsbeurteilung 5. Aufnahmsverfahren
1921ff	BMBWF	Zusätzlich erforderliche Maßnahme zu GZ 2021-0.065.827: weitere Ausdünnung des Schulbetriebs, BMBWF - I/8 (Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2021, idF BGBl. II Nr. 56/2021 1. Distance Learning

		Schulen, land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen)	2. Zusätzlich erforderliche Maßnahmen zur Minimierung der Ansteckungsgefahr für HTBLVA Wien 20/TGM
1921ff	BMBWF	Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen. Schulbetrieb ab dem 06. April 2021	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idgF 1. Hygiene und Schulorganisation 2. Unterricht 3. Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen 4. Aufnahmsverfahren 5. Unterstützungsangebote
1922ff	BMBWF	Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen. Schulbetrieb ab dem 12. April 2021	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idgF 1. Hygiene und Schulorganisation 2. Unterricht 3. Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen 4. Aufnahmsverfahren 5. Unterstützungsangebote
1923ff	BMBWF	Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen. Schulbetrieb ab dem 19. April 2021	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idgF 1. Hygiene und Schulorganisation 2. Unterricht 3. Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen 4. Aufnahmsverfahren 5. Unterstützungsangebote
1924ff	BMBWF	Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen. Schulbetrieb ab dem 26. April 2021	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idgF 1. Hygiene und Schulorganisation 2. Unterricht 3. Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen 4. Aufnahmsverfahren 5. Unterstützungsangebote
1924ff	BMBWF	Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen. Schulbetrieb ab dem 17. Mai 2021	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idgF 1. Hygiene und Schulorganisation 2. Unterricht 3. Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe 4. Aufnahmsverfahren 5. Unterstützungsangebote
1927ff	BMBWF	Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen. Schulbetrieb ab dem 15. Juni 2021	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idgF 1. Hygiene und Schulorganisation 2. Unterricht 3. Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste

			Schulstufe 4. Aufnahmsverfahren 5. Unterstützungsangebote
1928ff	BMBWF	Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBI. II Nr. 374/2021 idgF - Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen - Pädagogik und Schulorganisation
1930ff	BMBWF	Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22, 2. Auflage	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBI. II Nr. 374/2021 idgF - Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen - Pädagogik und Schulorganisation
1931ff	BMBWF	Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22, 3. Auflage	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBI. II Nr. 374/2021 idgF - Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen - Pädagogik und Schulorganisation
1932ff	BMBWF	Maßnahmen für den Schulbetrieb in Salzburg und Oberösterreich ab dem 22. November 2021	Erlass wurde aufgrund des österreichweiten Lockdowns nicht versendet
1932ff	BMBWF	Maßnahmen für den Schulbetrieb in Österreich ab dem 22. November 2021	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBI. II Nr. 374/2021 idgF - Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen - Pädagogik und Schulorganisation
1932ff	BMBWF	Maßnahmen für den Schulbetrieb von 13. Dezember 2021 bis 14. Jänner 2022	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBI. II Nr. 374/2021 idgF - Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen - Pädagogik und Schulorganisation
2022			
1933ff	BMBWF	Maßnahmen für den Schulbetrieb ab 10. Jänner 2022	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBI. II Nr. 374/2021 idgF - Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen - Pädagogik und Schulorganisation
1935ff	BMBWF	Maßnahmen für den Schulbetrieb ab 7. Februar 2022	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBI. II Nr. 374/2021 idgF - Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen - Pädagogik und Schulorganisation
1937ff	BMBWF	Maßnahmen für den Schulbetrieb ab 14. Februar 2022	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBI. II Nr. 374/2021 idgF - Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen - Pädagogik und Schulorganisation
1938ff	BMBWF	Maßnahmen für den Schulbetrieb ab 20. Februar 2022	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2021/22,

			BGBI. II Nr. 374/2021 idgF. - Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen - Pädagogik und Schulorganisation
1938ff	BMBWF	Maßnahmen für den Schulbetrieb ab 28. Februar 2022	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBI. II Nr. 374/2021 idgF - Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen - Pädagogik und Schulorganisation
1940ff	BMBWF	Maßnahmen für den Schulbetrieb ab dem 19. April 2022	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBI. II Nr. 374/2021 idgF - Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen - Pädagogik und Schulorganisation
1942ff	BMBWF	Maßnahmen für den Schulbetrieb ab dem 25. April 2022	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBI. II Nr. 374/2021 idgF - Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen - Pädagogik und Schulorganisation
1943ff	BMBWF	Maßnahmen für den Schulbetrieb ab dem 02. Juni 2022	Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBI. II Nr. 374/2021 i.d.g.F. - Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen - Pädagogik und Schulorganisation
1944ff	BMBWF	Sichere Schule - Schulbetrieb im Schuljahr 2022/23 - Rundschreiben	RS Nr. 16/2022 kontinuierlicher Schulbetrieb im Schuljahr 2022/23; Darstellung des Maßnahmenbündels zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 entlang des Variantenmanagementplans der Bundesregierung Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2022/23, BGBI. II Nr. 328/2022, idgF - Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen - Pädagogik und Schulorganisation
2023			
	BMBWF	Rundschreiben - Aufhebung der COVID-19-Maßnahmen im schulischen Bereich	RS Nr. 15/2023 gestaffeltes Außer-Kraft-Setzen der COVID-19-Maßnahmen aufgrund der Novelle der C-SchVO 2022/23 Rechtsgrundlage: COVID-19-Schulverordnung 2022/23, BGBI. II Nr. 328/2022, idgF

Zu lit. c.: Die oben genannten Erlässe, als interne Verwaltungsakte, waren an nachgeordnete Dienststellen gerichtet und sollten die genannten Verordnungen in einer für alle Normadressaten, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und Mitarbeiter der Schulverwaltung, verständlichen Sprache erklären. Eine Abänderung des

Regelungsinhaltes wäre durch einen Erlass nicht möglich und war daher auch nicht beabsichtigt.

Der Beantwortung werden besonders relevante Erlässe beigeschlossen (Beilagen).

Zu Frage 13:

- Welche gerichtlichen Auseinandersetzungen wurden im Zusammenhang mit der im Titel genannten Verordnung geführt? Ersucht wird um Aufschlüsselung nach
- Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (mit Bekanntgabe der GZ),
 - Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (mit Bekanntgabe der GZ),
 - Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (mit Bekanntgabe der GZ),
 - Verfahren vor den sonstigen Gerichten (mit Bekanntgabe der GZ).

Zu lit. a.:

Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof			
PA Nr.	Geschäftszahl	Betroffene Verordnung	Ergebnis
1909	VfGH 10.12.2020, V 436/2020	C-SchVO 2019/20 (idF BGBl. II Nr. 208/2020)	Stattgabe
1916	VfGH 10.03.2021, V 574/2020, V 575/2020, V 577-578/2020, V 595-596/2020, V 598/2020	C-SchVO 2020/21 (idF BGBl. II Nr. 478/2020)	Abweisung bzw. Zurückweisung
1918	VfGH 24.02.2021, V 610/2020	C-SchVO 2020/21 (idF BGBl. II Nr. 594/2020)	Zurückweisung
1915	VfGH 24.02.2021, V 611/2020	C-SchVO 2020/21 (idF BGBl. II Nr. 538/2020, II 464/2020)	Zurückweisung
1916	VfGH 10.03.2021, V 580/2021	C-SchVO 2020/21 (idF BGBl. II Nr. 478/2020)	Ablehnung der Behandlung
1916	VfGH 24.02.2021, V 581/2020	C-SchVO 2020/21 (idF BGBl. II Nr. 478/2020)	Zurückweisung
1919	VfGH 27.09.2021, V 106/2021	C-SchVO 2020/21 (idF BGBl. II Nr. 56/2021, BGBl. II Nr. 19/2021)	Zurückweisung
1921			
1915	VfGH 27.09.2021, V 107/2021	C-SchVO 2020/21 (idF BGBl. II Nr. 594/2020, BGBl. II Nr. 538/2020, BGBl. II Nr. 464/2020, BGBl. II Nr. 56/2020)	Zurückweisung
1918			
1918	VfGH 24.02.2021, V 3/2021	C-SchVO 2020/21 (idF BGBl. II Nr. 594/2020)	Zurückweisung
1925	VfGH 23.09.2021, V 155/2021	C-SchVO 2020/21 (idF BGBl. II Nr. 179/2021)	Abweisung
1930	VfGH 18.03.2022, V 257/2021	C-SchVO 2021/22 (idF BGBl. I Nr. 434/2021)	Ablehnung der Behandlung
1929	VfGH 18.03.2022, V 264/2021	C-SchVO 2021/22 (idF BGBl. II Nr. 374/2021, BGBl. II Nr. 392/2021)	Zurückweisung
1917	VfGH 29.06.2022, V 126/2022	C-SchVO 2020/21 (idF BGBl. II Nr. 538/2020)	Ablehnung der Behandlung
1917	VfGH 20.09.2022, V 206/2022	C-SchVO 2020/21 (idF BGBl. II Nr. 538/2020)	Ablehnung der Behandlung
1921	VfGH 14.06.2022, V 152-153/2022	C-SchVO 2020/21 (idF BGBl. II Nr. 56/2021, BGBl. II Nr. 143/2021, BGBl. II Nr. 159/2021)	Ablehnung der Behandlung
1922			
1923			

1928	VfGH 13.06.2023, V 255/2022	C-SchVO 2021/22 (BGBl. II 374/2021), bzw. C-SchVO 2021/22 (idF BGBl. II 434/2021)	Ablehnung der Behandlung
1930			

Zu lit. b.: Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind keine bekannt.

Zu lit. c.: Verfahren vor den Verwaltungsgerichten: Die nachstehende Aufstellung bezieht sich auf Verfahren, die das ehemalige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als belangte Behörde betrafen oder diesem zur Kenntnis gebracht wurden.

Verfahren vor den Verwaltungsgerichten			
PA Nr.	Geschäftszahl	Gegenstand	Ergebnis
	BVwG 21.08.2024, W258 2246325-1	Bescheidbeschwerde (belangte Behörde: Datenschutzbehörde)	Zurückweisung
1911	BVwG 27.04.2021, W224 2239401-1	Maßnahmenbeschwerde (belangte Behörde [von der Beschwerdeführerin als solche bezeichnet]: Volksschule Wr. Neudorf)	Zurückweisung
	BVwG 31.05.2022, W203 2255095 - 1	Bescheidbeschwerde (belangte Behörde: BD für NÖ)	Zurückweisung
	LVwG Niederösterreich, LVwG M-39/002-2021	Maßnahmenbeschwerde	Einstellung
	LVwG Niederösterreich, LVwG M-43/002-2021	Maßnahmenbeschwerde	Einstellung

Zu lit. d.: Verfahren vor den sonstigen Gerichten: Die nachstehende Aufstellung bezieht sich auf Verfahren, die das ehemalige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Partei betraf oder diesem zur Kenntnis gebracht wurden.

Verfahren vor sonstigen Gerichten			
Geschäftszahl	Gegenstand	Ergebnis	
OGH 1 Ob 90/22z-2	Revisionsrekurs (Einstweilige Verfügung) (Parteien: VS Wr. Neudorf, BD für NÖ)	Zurückweisung	

Zu dienstrechtlichen Verfahren in Zusammenhang mit den Corona-Schulverordnungen liegen zentral keine Daten vor; aufgrund eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands wird von einer Erhebung dieser Daten abgesehen.

Zu den Fragen 14 und 15:

- Welche Schlussfolgerungen wurden aus den o.a. Gerichtsverfahren abgeleitet?
- Für den Fall, dass die im Titel genannte Verordnung in weiterer Folge gänzlich oder teilweise durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde: Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wurden auf Basis der aufgehobenen Bestimmung geführt? Ersucht wird um Aufschlüsselung nach
 - a. Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (mit Bekanntgabe der GZ),
 - b. Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (mit Bekanntgabe der GZ),
 - c. Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (mit Bekanntgabe der GZ),
 - d. Verfahren vor den sonstigen Gerichten (mit Bekanntgabe der GZ),
 - e. Verfahren vor den zuständigen Verwaltungsstrafbehörden (Anzahl),

- f. Anzahl und Höhe der im Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig verhängten Geldstrafen, unter Angabe von Durchschnitts- bzw. Medianwert sowie der Gesamtsumme der verhängten Geldstrafen,*
- g. die Dauer der Freiheitsstrafen, die im Verwaltungsstrafverfahren ersatzweise verhängt wurden und zu deren Antritt die Personen, die auf Basis der aufgehobenen Bestimmung bestraft wurden, aufgefordert wurden, unter Angabe von Durchschnitts- bzw. Medianwert sowie der Gesamtdauer aller solcherart vollzogenen Freiheitsstrafen.*

Zu PA Nr. 1909/J-NR/2025: Im Verfahren VfGH V 436/2020 erkannte der Verfassungsgerichtshof § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage B, Z 4.2 sowie § 7 Abs. 3, 4 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21, BGBl. I Nr. 208/2020, als gesetzwidrig. Begründend führte er dazu aus, dass für seine Beurteilung die den angefochtenen Verordnungsbestimmungen zugrundeliegende aktenmäßige Dokumentation maßgeblich sei. Aus den vom ehemaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgelegten Akten war allerdings nicht ersichtlich, welche Entscheidungsgrundlagen den Verordnungsgeber bei seiner Entscheidung geleitet haben und weshalb er die angefochtenen Bestimmungen für erforderlich gehalten hat.

Insbesondere nach dem Verfahren V 436/2020 wurde die Qualität des Datenmaterials und die Darstellung der Entscheidungsgrundlagen erheblich verbessert, sodass alle darauffolgenden Beschwerden die C-SchVO 2019/20, C-SchVO 2020/21 und C-SchVO 2021/22 betreffend vor dem Verfassungsgerichtshof erfolglos waren.

Auf Grundlage der C-SchVO 2019/20 idF BGBl. II Nr. 208/2020 wurden keine Verwaltungsstrafverfahren geführt; die genannte Verordnung enthält keine Verwaltungsstrafbestimmungen.

Zu Frage 16:

- *Inwiefern wurden ressortinterne oder -externe Wirkungsanalysen oder ähnliche Führungsmaßnahmen zu Zwecken der Evaluierung nach Inkrafttreten der im Titel genannten Verordnung durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt bzw. zu welchen Zeitpunkten?*
 - b. *Wenn ja, was waren die wesentlichen Erkenntnisse*
 - i. *Im Hinblick auf die weitere Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2?*
 - ii. *zur Wahrung der Grundrechte der Normunterworfenen auch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und das Willkürverbot?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Wie bereits ausgeführt, wurden die COVID-19-Schulverordnungen aufgrund der Dringlichkeit ohne vorangehenden Begutachtungsprozess kundgemacht; dahingehend

wurden auch keine Wirkungsorientierten Folgeabschätzungen (WFA) – die eine nachfolgende Evaluation der Zielerreichung in der jeweiligen Rechtsnorm vorsieht – vorgenommen.

Es kam jedenfalls zu einer Weiterentwicklung schulrechtlicher Normen durch die aus der Corona-Pandemie gewonnen Erkenntnisse. So wurde der IKT-gestützte Unterricht, in Form der Unterrichts- und Erziehungsarbeit unter Einsatz digitaler Endgeräte als Arbeitsmittel sowie von digitalen Lern- und Arbeitsplattformen, allenfalls auch unter Verwendung elektronischer Kommunikation (vgl. § 14a des Schulunterrichtsgesetzes) im Rechtsbestand verankert. Im Schulzeitgesetz 1985 wurde ua. für Katastrophenfälle die Möglichkeit der Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (IKT-gestützt) verankert (vgl. ua. § 2 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes 1985). In der Leistungsbeurteilungsverordnung für abschließende Prüfungen wurde die während der Pandemie sich bewährende gesamthafte Beurteilung der Leistungen der abschließenden Prüfungen mit den Leistungen der letzten Schulstufe aufgenommen (vgl. § 3 LBVO-abschlPrüf).

Zu Frage 17:

- *Wurden außerdem Erfahrungen, die aus Behörden, Organen oder sonstigen Stellen in Bezug auf die Verordnung gemeldet wurden, dokumentiert?*
 - a. *Wenn ja, in welchen Ressorts war dies der Fall?*
 - b. *Wenn ja, in welcher Form (z.B. ungeordnete oder geordnete E-Mails, elektronische Aktenverwaltung, physische Aktenordner o.ä.)?*
 - c. *Wenn ja, inwiefern wurde sichergestellt, dass jene Personen, die bei der Erlassung der im Titel genannten Verordnung bzw. für funktional gleichartige Folgeverordnungen federführend waren, davon Kenntnis erhalten?*
 - d. *Wenn ja, inwiefern lassen sich die häufigsten Rückmeldungen thematisch zusammenfassen?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*

Im ehemaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde kein systematisches Melde- und Bearbeitungsverfahren für externe Rückmeldungen im Zusammenhang mit den COVID-19 Schulverordnungen eingerichtet. Neben ad hoc Rückmeldungen verschiedener Akteure und Institutionen – von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über Behörden der Länder bis hin zu anderen Ministerien – diente insbesondere der regelmäßige, in manchen Phasen der Pandemie täglich stattfindende, strukturierte Austausch mit den Bildungsdirektionen der Einbindung von Erfahrungen in die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Maßnahmensetzung.

Zu Frage 18:

- *Wurden Analysen zu den Auswirkungen der in der Verordnung getroffenen Maßnahmen in rechtlicher, wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht auf die Normunterworfenen ressortintern oder extern beauftragt?*

a. Wenn ja, welche Analysen und mit welchem Ergebnis?

b. Wenn nein, warum nicht.?

Nein, solche Analysen wurden nicht beauftragt.

Beilagen

Wien, 4. Juli 2025

Christoph Wiederkehr, MA

